

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft erlassen (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG) und das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, das Ehegesetz, das Fortpflanzungsmedizingesetz, das IPR-Gesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Urlaubsgesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Post-Betriebsverfassungsgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, das Heeresversorgungsgesetz, das Opferfürsorgegesetz, das Verbrechenopfergesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972, das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Bewertungsgesetz 1955, das Gebührengesetz 1957, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, die Bundesabgabenordnung, das Alkoholsteuergesetz, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991, das Datenschutzgesetz 2000, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, die Reisegebührenvorschrift, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bezügegesetz, das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz, das Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Personenstandsgesetz, das Namensänderungsgesetz, das Passgesetz 1992, das Meldegesetz 1991, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Ärztegesetz 1998, das Gehaltskassengesetz 2002, das Apothekenrecht, die Gewerbeordnung 1994, das Bilanzbuchhaltungsgesetz, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, das Ziviltechnikergesetz 1993, das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, das Heeresdisziplinargesetz 2002, das Heeresgebührengesetz 2001, das Studienförderungsgesetz 1992, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Unterrichtspraktikumsgesetz, das Patentgesetz 1970, das Patentanwaltsgesetz, das Entwicklungshelfergesetz, das Bundesgesetz über Aufgaben und Organisation des auswärtigen Dienstes – Statut und das Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Hauptstück

Zivil- und Strafrecht

Artikel

- 1 Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft
- 2 Änderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs
- 3 Änderung des Ehegesetzes
- 4 Änderung des Fortpflanzungsmedizingesetzes
- 5 Änderung des IPR-Gesetzes
- 6 Änderung der Jurisdiktionsnorm
- 7 Änderung des Strafgesetzbuches
- 8 Änderung der Strafprozessordnung

2. Hauptstück

Arbeits-, Sozial- und Sozialversicherungsrecht

- 9 Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977
- 10 Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes
- 11 Änderung des Urlaubsgesetzes
- 12 Änderung des Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes
- 13 Änderung des Landarbeitsgesetzes 1984
- 14 Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes
- 15 Änderung des Post-Betriebsverfassungsgesetzes
- 16 Änderung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes
- 17 Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes
- 18 Änderung des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957
- 19 Änderung des Heeresversorgungsgesetzes
- 20 Änderung des Opferfürsorgegesetzes
- 21 Änderung des Verbrechensopfergesetzes
- 22 Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes
- 23 Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes
- 24 Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes
- 25 Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes
- 26 Änderung des Notarversicherungsgesetzes 1972

3. Hauptstück

Abgabenrecht

- 27 Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988
- 28 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988
- 29 Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994
- 30 Änderung des Bewertungsgesetzes 1955
- 31 Änderung des Gebührengesetzes 1957
- 32 Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987
- 33 Änderung des Bundesabgabenordnung
- 34 Änderung des Alkoholsteuergesetzes

4. Hauptstück

Verwaltungsverfahren-, Datenschutz und Dienstrecht

- 35 Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991
- 36 Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991
- 37 Änderung des Datenschutzgesetzes 2000
- 38 Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979
- 39 Änderung des Gehaltsgesetzes 1956
- 40 Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948
- 41 Änderung des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes
- 42 Änderung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes

- 43 Änderung der Reisegebührenvorschrift
- 44 Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes
- 45 Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes
- 46 Änderung des Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetzes
- 47 Änderung des Pensionsgesetzes 1965
- 48 Änderung des Bundesbahn-Pensionsgesetzes
- 49 Änderung des Bezügegesetzes
- 50 Änderung des Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetzes
- 51 Änderung des Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetzes
- 52 Änderung des Bundestheaterpensionsgesetzes

5. Hauptstück

Personenstands-, Pass- und Melde- sowie Fremdenrecht

- 53 Änderung des Personenstandsgesetzes
- 54 Änderung des Namensänderungsgesetzes
- 55 Änderung des Passgesetzes 1992
- 56 Änderung des Meldegesetzes 1991
- 57 Änderung des Asylgesetzes 2005
- 58 Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005
- 59 Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes
- 60 Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985

6. Hauptstück

Sonstige Bestimmungen

- 61 Änderung des Ärztegesetzes 1998
- 62 Änderung des Gehaltskassengesetzes 2002
- 63 Änderung des Apothekengesetzes
- 64 Änderung der Gewerbeordnung 1994
- 65 Änderung des Bilanzbuchhaltungsgesetzes
- 66 Änderung des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes
- 67 Änderung des Ziviltechnikergesetzes 1993
- 68 Änderung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes
- 69 Änderung des Heeresdisziplinargesetzes 2002
- 70 Änderung des Heeresgebührengesetzes 2001
- 71 Änderung des Studienförderungsgesetzes 1992
- 72 Änderung des Schülerbeihilfengesetzes 1983
- 73 Änderung des Unterrichtspraktikumsgesetzes
- 74 Änderung des Patentgesetzes 1970
- 75 Änderung des Patentanwaltsgesetzes
- 76 Änderung des Entwicklungshelfergesetzes
- 77 Änderung des Bundesgesetzes über Aufgaben und Organisation des auswärtigen Dienstes – Statut
- 78 Änderung des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen

Schluss- und Übergangsbestimmungen

- 79 Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Hauptstück

Zivil- und Strafrecht

Artikel 1

Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft **(Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG)**

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Begründung, die Wirkungen und die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (im Folgenden „eingetragene Partnerschaft“).

Wesen der eingetragenen Partnerschaft

§ 2. Eine eingetragene Partnerschaft können nur zwei Personen gleichen Geschlechts begründen (eingetragene Partner). Sie verbinden sich damit zu einer Lebensgemeinschaft auf Dauer mit gegenseitigen Rechten und Pflichten.

§ 3. Aus dem Versprechen, eine eingetragene Partnerschaft begründen zu wollen, kann nicht geklagt werden.

2. Abschnitt

Begründung der eingetragenen Partnerschaft

Volljährigkeit und Geschäftsfähigkeit

§ 4. (1) Eine eingetragene Partnerschaft kann nicht begründen, wer minderjährig oder zwar volljährig, aber geschäftsunfähig ist.

(2) Eine volljährige Person, die in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft der Einwilligung der mit der gesetzlichen Vertretung betrauten Person.

(3) Wird die nach Abs. 2 erforderliche Einwilligung verweigert, so hat das Gericht sie auf Antrag der beschränkt geschäftsfähigen Person zu ersetzen, wenn keine gerechtfertigten Gründe für die Weigerung vorliegen.

Begründungshindernisse

§ 5. (1) Eine eingetragene Partnerschaft darf nicht begründet werden

1. zwischen Personen verschiedenen Geschlechts;
2. mit einer Person, die bereits verheiratet ist oder mit einer anderen Person eine noch aufrechte eingetragene Partnerschaft begründet hat;
3. zwischen Verwandten in gerader Linie und zwischen voll- oder halbblütigen Geschwistern sowie zwischen einem an Kindesstatt angenommenen Kind und seinen Abkömmlingen einerseits und dem Annehmenden andererseits, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis besteht.

(2) Das Verbot des Abs. 1 Z 2 steht einer Wiederholung der Begründung der eingetragenen Partnerschaft nicht entgegen, wenn die eingetragenen Partner Zweifel an der Gültigkeit oder dem Fortbestand ihrer eingetragenen Partnerschaft hegen.

Form der Begründung

§ 6. (1) Eine eingetragene Partnerschaft kann nur unter persönlicher und gleichzeitiger Anwesenheit beider Partner vor der im Personenstandsgesetz, BGBl. Nr. 162/1987, als sachlich zuständig bezeichneten Behörde begründet werden.

(2) Die gemäß Abs. 1 zuständige Behörde protokolliert die Erklärungen der beiden Partner, eine eingetragene Partnerschaft begründen zu wollen, wodurch die eingetragene Partnerschaft zustande kommt. Die Behörde lässt das Protokoll von beiden unterschreiben.

(3) Die eingetragene Partnerschaft kann nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung begründet werden.

3. Abschnitt

Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft

Namen

§ 7. Die eingetragenen Partner behalten ihren bisherigen Namen bei.

Rechte und Pflichten

§ 8. (1) Die persönlichen Rechte und Pflichten der eingetragenen Partner im Verhältnis zueinander sind, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, gleich.

(2) Die eingetragenen Partner sind einander zur umfassenden partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft und Vertrauensbeziehung, besonders zum gemeinsamen Wohnen, zur anständigen Begegnung und zum Beistand, verpflichtet.

(3) Die eingetragenen Partner sollen ihre Lebensgemeinschaft unter Rücksichtnahme aufeinander mit dem Ziel voller Ausgewogenheit ihrer Beiträge einvernehmlich gestalten. Von einer einvernehmlichen Gestaltung kann ein eingetragener Partner abgehen, wenn dem nicht ein wichtiges Anliegen des anderen entgegensteht oder, auch wenn ein solches Anliegen vorliegt, persönliche Gründe des einen Partners als gewichtiger anzusehen sind.

(4) Die eingetragenen Partner dürfen nicht gemeinsam ein Kind an Kindesstatt oder die Kinder des jeweils anderen an Kindesstatt annehmen.

Wohnen

§ 9. (1) Ist ein eingetragener Partner über die Wohnung, die der Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses des anderen dient, Verfügungsberechtigt, so hat dieser einen Anspruch darauf, dass der Verfügungsberechtigte alles unterlässt und vorkehrt, damit der auf die Wohnung Angewiesene diese nicht verliert. Dies gilt nicht, wenn das Handeln oder Unterlassen des Verfügungsberechtigten durch die Umstände erzwungen wird.

(2) Verlangt ein eingetragener Partner aus gerechtfertigten Gründen die Verlegung der gemeinsamen Wohnung, so hat der andere diesem Verlangen zu entsprechen, es sei denn, er habe gerechtfertigte Gründe von zumindest gleichem Gewicht, nicht mitzuziehen.

(3) Ein eingetragener Partner kann vorübergehend gesondert Wohnung nehmen, solange ihm ein Zusammenleben mit dem anderen, besonders wegen körperlicher Bedrohung, unzumutbar oder dies aus wichtigen persönlichen Gründen gerechtfertigt ist.

(4) In den Fällen der Abs. 1 und 2 kann jeder der eingetragenen Partner vor oder auch nach der Verlegung der Wohnung oder der gesonderten Wohnungnahme die Entscheidung des Gerichtes beantragen. Das Gericht hat im Verfahren außer Streitsachen festzustellen, ob das Verlangen auf Verlegung der gemeinsamen Wohnung oder die Weigerung mitzuziehen oder die gesonderte Wohnungnahme durch einen eingetragenen Partner rechtmäßig war oder ist. Es hat bei der Entscheidung auf die gesamten Umstände der eingetragenen Partnerschaft Bedacht zu nehmen.

Gesetzliche Vertretungsmacht

§ 10. Der eingetragene Partner, der den gemeinsamen Haushalt führt und keine Einkünfte hat, vertritt den anderen bei den Rechtsgeschäften des täglichen Lebens, die er für den gemeinsamen Haushalt schließt und die ein den Lebensverhältnissen beider Teile entsprechendes Maß nicht übersteigen. Dies gilt nicht, wenn der andere dem Dritten zu erkennen gegeben hat, dass er von seinem eingetragenen Partner nicht vertreten sein wolle. Kann der Dritte aus den Umständen nicht erkennen, dass der handelnde eingetragene Partner vertretend auftritt, dann haften beide zur ungeteilten Hand.

Mitwirkung im Erwerb

§ 11. (1) Ein eingetragener Partner hat im Erwerb des anderen mitzuwirken, soweit dies zumutbar, es nach den Lebensverhältnissen beider üblich und nichts anderes vereinbart ist.

(2) Für die Mitwirkung besteht ein Anspruch auf angemessene Abgeltung. Die Höhe des Anspruchs richtet sich nach der Art und Dauer der Leistungen; die gesamten Lebensverhältnisse der eingetragenen Partner, besonders auch die gewährten Unterhaltsleistungen, sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Ansprüche auf Abgeltung der Mitwirkung im Erwerb sind vererblich, unter Lebenden oder von Todes wegen übertragbar und verpfändbar, soweit sie durch Vertrag anerkannt oder gerichtlich geltend gemacht worden sind. Der Anspruch auf Abgeltung verjährt in sechs Jahren vom Ende des Monats, in dem die Leistung erbracht worden ist.

(4) Die Abs. 2 und 3 berühren nicht vertragliche Ansprüche aus einem Mit- oder Zusammenwirken im Erwerb. Solche Ansprüche schließen einen Anspruch nach Abs. 2 aus; bei einem Dienstverhältnis bleibt dem eingetragenen Partner jedoch der Anspruch nach Abs. 2 gewahrt, soweit dieser die Ansprüche aus dem Dienstverhältnis übersteigt.

Unterhalt

§ 12. (1) Die eingetragenen Partner haben nach ihren Kräften und gemäß der Gestaltung ihrer Lebensgemeinschaft zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse gemeinsam beizutragen.

(2) Wer den gemeinsamen Haushalt führt, leistet dadurch den Beitrag nach Abs. 1; bei dem dadurch entstehenden Anspruch auf Unterhalt sind eigene Einkünfte angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt nach der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts zugunsten des bisher Unterhaltsberechtigten weiter, sofern nicht die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs, besonders wegen der Gründe, die zur Aufhebung des gemeinsamen Haushalts geführt haben, ein Missbrauch des Rechts wäre. Ein Unterhaltsanspruch steht einem eingetragenen Partner auch zu, soweit er seinen Beitrag nach Abs. 1 nicht zu leisten vermag.

(3) Auf Verlangen des Unterhaltsberechtigten ist der Unterhalt auch bei aufrechter Haushaltsgemeinschaft ganz oder zum Teil in Geld zu leisten, soweit nicht ein solches Verlangen, insbesondere im Hinblick auf die zur Deckung der Bedürfnisse zur Verfügung stehenden Mittel, unbillig wäre. Auf den Unterhaltsanspruch an sich kann im Vorhinein nicht verzichtet werden.

4. Abschnitt

Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

Gründe der Auflösung

§ 13. Die eingetragene Partnerschaft wird durch den Tod oder die Todeserklärung eines eingetragenen Partners oder durch eine gerichtliche Auflösungsentscheidung aufgelöst.

Auflösung wegen Willensmängeln

§ 14. (1) Ein eingetragener Partner kann mit Klage die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft begehren, wenn er

1. zur Zeit der Begründung oder im Falle des § 19 Abs. 2 Z 2 zur Zeit der Bestätigung in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war und die mit seiner gesetzlichen Vertretung betraute Person nicht die Einwilligung zur Begründung der eingetragenen Partnerschaft oder zur Bestätigung erteilt hat;
2. bei der Begründung nicht wusste, dass es sich um die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft handelt, oder dies zwar wusste, aber eine Erklärung, die eingetragene Partnerschaft begründen zu wollen, nicht abgeben wollte;
3. sich in der Person des anderen irrte;
4. sich bei der Begründung der eingetragenen Partnerschaft über solche die Person des anderen betreffende Umstände irrte, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei richtiger Würdigung des Wesens der eingetragenen Partnerschaft von der Begründung abgehalten hätten;
5. zur Begründung der eingetragenen Partnerschaft mit Wissen des anderen durch arglistige Täuschung über solche Umstände, ausgenommen solche über Vermögensverhältnisse, bestimmt wurde, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei richtiger Würdigung des Wesens der eingetragenen Partnerschaft von der Begründung abgehalten hätten, oder
6. zur Begründung der eingetragenen Partnerschaft widerrechtlich durch Drohung bestimmt wurde.

(2) Die Auflösung ist ausgeschlossen, wenn

1. der eingetragene Partner nach Wegfall des Irrtums oder der Zwangslage oder nach der Entdeckung der Täuschung oder nach Erlangung der vollen Geschäftsfähigkeit zu erkennen gegeben hat, dass er die eingetragene Partnerschaft dennoch fortsetzen will;

2. im Fall des Abs. 1 Z 1 die mit seiner gesetzlichen Vertretung betraute Person die eingetragene Partnerschaft genehmigt hat, oder
3. im Fall des Abs. 1 Z 4 das Verlangen mit Rücksicht auf die Gestaltung der bisherigen Lebensgemeinschaft sittlich nicht gerechtfertigt erscheint.

(3) Im Fall des Abs. 1 Z 1 kann, solange der eingetragene Partner in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, nur die mit seiner gesetzlichen Vertretung betraute Person die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft begehren.

(4) Die Auflösungsklage nach Abs. 1 kann nur binnen eines Jahres erhoben werden. Die Frist beginnt in den Fällen des Abs. 1 Z 1 mit dem Zeitpunkt, in dem die Begründung oder die Bestätigung der eingetragenen Partnerschaft dem gesetzlichen Vertreter bekannt wird oder der eingetragene Partner die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt, in den Fällen des Abs. 1 Z 2 bis 5 mit dem Zeitpunkt, in dem er den Irrtum oder die Täuschung entdeckt, im Fall des Abs. 1 Z 6 mit dem Zeitpunkt, in dem die Zwangslage aufhört.

(5) Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange der klageberechtigte Teil innerhalb der letzten sechs Monate der Klagefrist durch einen unabwendbaren Zufall an der Erhebung der Auflösungsklage gehindert ist. Hat ein klageberechtigter Teil, der geschäftsunfähig ist, keinen gesetzlichen Vertreter, so endet die Klagefrist nicht vor dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, von dem an er die Auflösungsklage selbständig erheben kann oder in dem der Mangel der Vertretung aufhört. Hat der gesetzliche Vertreter eines geschäftsunfähigen Teils die Auflösungsklage nicht rechtzeitig erhoben, so kann der eingetragene Partner selbst innerhalb von sechs Monaten seit dem Wegfall der Geschäftsunfähigkeit die Auflösungsklage erheben.

Auflösung wegen Verschuldens oder wegen Zerrüttung

§ 15. (1) Ein eingetragener Partner kann mit Klage die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft begehren, wenn der andere Teil durch eine schwere Verfehlung die eingetragene Partnerschaft schuldhaft so tief zerrüttet hat, dass die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann. Eine schwere Verfehlung liegt insbesondere vor, wenn ein eingetragener Partner dem anderen körperliche Gewalt oder schweres seelisches Leid zugefügt hat. Wer selbst eine Verfehlung begangen hat, kann die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft nicht begehren, wenn nach der Art der Verfehlung, insbesondere wegen des Zusammenhangs der Verfehlung des anderen Teils mit dem eigenen Verschulden, das Auflösungsbegehren bei richtiger Würdigung des Wesens der eingetragenen Partnerschaft sittlich nicht gerechtfertigt ist.

(2) Ein eingetragener Partner kann mit Klage die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft begehren, wenn

1. die eingetragene Partnerschaft infolge eines Verhaltens des anderen, das nicht als schuldhafte Verfehlung betrachtet werden kann, weil es auf einer geistigen Störung beruht, so tief zerrüttet ist, dass die Wiederherstellung einer dem Wesen der eingetragenen Partnerschaft entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann,
2. der andere geisteskrank ist, die Krankheit einen solchen Grad erreicht hat, dass die geistige Gemeinschaft zwischen den beiden aufgehoben ist, und eine Wiederherstellung dieser Gemeinschaft nicht erwartet werden kann, oder
3. der andere an einer schweren ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit leidet und deren Heilung oder die Beseitigung der Ansteckungsgefahr in absehbarer Zeit nicht erwartet werden kann.

(3) Ist die häusliche Gemeinschaft der eingetragenen Partner seit drei Jahren aufgehoben, so kann jeder Teil wegen tiefgreifender unheilbarer Zerrüttung der eingetragenen Partnerschaft deren Auflösung mit Klage begehren. Dem Begehren ist jedenfalls stattzugeben.

(4) In den Fällen des Abs. 2 darf die eingetragene Partnerschaft nicht aufgelöst werden, wenn das Auflösungsbegehren sittlich nicht gerechtfertigt ist. Dies ist in der Regel dann anzunehmen, wenn die Auflösung den anderen außergewöhnlich hart träfe. Ob dies der Fall ist, richtet sich nach den Umständen, namentlich auch nach der Dauer der eingetragenen Partnerschaft, dem Lebensalter beider und dem Anlass der Erkrankung.

(5) Ist die Lebensgemeinschaft der eingetragenen Partner seit mindestens einem halben Jahr aufgehoben, gestehen beide die unheilbare Zerrüttung des partnerschaftlichen Verhältnisses zu und besteht zwischen ihnen Einvernehmen über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, so können sie die Auflösung gemeinsam beantragen. Die eingetragene Partnerschaft darf nur aufgelöst werden, wenn beide eine schriftliche Vereinbarung über ihre unterhaltsrechtlichen Beziehungen und die gesetzlichen

vermögensrechtlichen Ansprüche im Verhältnis zueinander für den Fall der Auflösung dem Gericht unterbreiten oder vor Gericht schließen.

Ausschluss der Auflösung

§ 16. (1) Das Recht auf Auflösung der eingetragenen Partnerschaft wegen Verschuldens (§ 15 Abs. 1) besteht nicht, wenn sich aus dem Verhalten des verletzten eingetragenen Partners ergibt, dass er die Verfehlung des anderen verziehen oder sie nicht als die eingetragene Partnerschaft zerstörend empfunden hat.

(2) Das Recht auf Auflösung der eingetragenen Partnerschaft wegen Verschuldens erlischt, wenn die Klage nicht binnen sechs Monaten erhoben wird. Die Frist beginnt mit der Kenntnis des Auflösungsgrundes. Sie läuft nicht, solange die häusliche Gemeinschaft der eingetragenen Partner aufgehoben ist. Fordert der schuldige eingetragene Partner den anderen auf, die Gemeinschaft herzustellen oder die Klage auf Auflösung der eingetragenen Partnerschaft zu erheben, so läuft die Frist vom Empfang der Aufforderung an. Die Auflösung ist nicht mehr zulässig, wenn seit dem Eintritt des Auflösungsgrundes zehn Jahre verstrichen sind. Für die Sechsmonatsfrist gilt § 14 Abs. 5 entsprechend.

(3) Nach Ablauf der im Abs. 2 bezeichneten Fristen kann während eines Auflösungsstreites ein Auflösungsgrund noch geltend gemacht werden, wenn die Frist bei der Klageerhebung noch nicht verstrichen war. Verfehlungen, auf die eine Auflösungsklage nicht mehr gegründet werden kann, können nach Ablauf der Fristen zur Unterstützung einer auf andere Verfehlungen gegründeten Klage geltend gemacht werden.

Schuldausspruch bei Auflösung wegen Verschuldens

§ 17. (1) Wird die eingetragene Partnerschaft wegen Verschuldens der beklagten Partei aufgelöst, so ist dies im Urteil auszusprechen.

(2) Hat die beklagte Partei Widerklage erhoben und wird die eingetragene Partnerschaft wegen Verschuldens beider Teile aufgelöst, so sind beide für schuldig zu erklären. Ist das Verschulden des einen Teiles erheblich schwerer als das des anderen, so ist zugleich auszusprechen, dass seine Schuld überwiegt.

(3) Auch ohne Erhebung einer Widerklage ist auf Antrag der beklagten Partei die Mitschuld der klagenden Partei auszusprechen, wenn die eingetragene Partnerschaft wegen einer Verfehlung der beklagten Partei aufgelöst wird und diese zur Zeit der Erhebung der Klage oder später auf Auflösung wegen Verschuldens hätte klagen können. Hatte die beklagte Partei bei der Klageerhebung das Recht, die Auflösung wegen Verschuldens der klagenden Partei zu begehren, bereits verloren, so ist dem Antrag gleichwohl stattzugeben, wenn dies der Billigkeit entspricht. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Schuldausspruch bei Auflösung wegen Willensmängeln oder Zerrüttung

§ 18. (1) Wird die eingetragene Partnerschaft nach § 15 Abs. 2 oder 3 auf Klage und Widerklage aufgelöst und trifft nur einen Teil ein Verschulden, so ist dies im Urteil auszusprechen.

(2) Wird die eingetragene Partnerschaft lediglich auf Grund des § 15 Abs. 2 aufgelöst und hätte die beklagte Partei zur Zeit der Erhebung der Klage oder später auf Auflösung wegen Verschuldens der klagenden Partei klagen können, so ist auch ohne Erhebung einer Widerklage auf Antrag der beklagten Partei auszusprechen, dass die klagende Partei ein Verschulden trifft. Hatte die beklagte Partei bei der Klageerhebung das Recht, die Auflösung wegen Verschuldens der klagenden Partei zu begehren, bereits verloren, so ist dem Antrag gleichwohl stattzugeben, wenn dies der Billigkeit entspricht.

(3) Wird die eingetragene Partnerschaft nach § 15 Abs. 3 aufgelöst und hat die klagende Partei die Zerrüttung allein oder überwiegend verschuldet, so ist dies auf Antrag der beklagten Partei im Urteil auszusprechen.

(4) Wird die eingetragene Partnerschaft aus den Gründen des § 14 Abs. 1 aufgelöst, so ist in den Fällen der Z 1 bis 4 derjenige eingetragene Partner als schuldig zu erklären, der den Auflösungsgrund bei Begründung der eingetragenen Partnerschaft kannte, in den Fällen der Z 5 und 6 derjenige eingetragene Partner, von dem oder mit dessen Wissen die Täuschung oder die Drohung verübt worden ist.

(5) Wird in demselben Rechtsstreit Auflösung aus Gründen des § 14 und des § 15 begehrt, so ist die Schuld des eingetragenen Partners, die das Auflösungsbegehren nach § 15 oder einen Schuldantrag gegenüber diesem Begehren rechtfertigt, im Schuldausspruch zu berücksichtigen.

5. Abschnitt

Nichtigkeit der eingetragenen Partnerschaft

§ 19. (1) Eine eingetragene Partnerschaft ist nur in den Fällen nichtig, in denen dies in den folgenden Absätzen bestimmt ist. Niemand kann sich auf die Nichtigkeit einer eingetragenen Partnerschaft berufen, solange diese nicht durch gerichtliches Urteil für nichtig erklärt worden ist. Einer dritten Person gegenüber können aus der Nichtigkeit der eingetragenen Partnerschaft Einwendungen gegen ein zwischen der dritten Person und einem eingetragenen Partner vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urteil nur hergeleitet werden, wenn die eingetragene Partnerschaft bereits zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit für nichtig erklärt oder die Nichtigkeit der dritten Person bekannt war.

(2) Eine eingetragene Partnerschaft ist nichtig, wenn

1. ihre Begründung nicht in der durch § 6 Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Form stattgefunden hat; sie ist jedoch als von Anfang an gültig anzusehen, wenn beide eingetragenen Partner nach ihrer Begründung fünf Jahre oder, falls einer von ihnen vorher verstorben ist, bis zu dessen Tod, jedoch mindestens drei Jahre, als eingetragene Partner miteinander gelebt haben, es sei denn, dass bei Ablauf der fünf Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Teils die Nichtigkeitsklage erhoben ist;
2. ein eingetragener Partner zur Zeit der Begründung der eingetragenen Partnerschaft geschäftsunfähig war oder sich im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit befand; die eingetragene Partnerschaft ist jedoch als von Anfang an gültig anzusehen, wenn er nach dem Wegfall der Geschäftsunfähigkeit, der Bewusstlosigkeit oder der Störung der Geistestätigkeit zu erkennen gibt, die eingetragene Partnerschaft fortsetzen zu wollen;
3. ein eingetragener Partner zur Zeit ihrer Begründung mit einer dritten Person in gültiger Ehe oder in gültiger eingetragener Partnerschaft lebte;
4. sie den Verboten des § 5 Abs. 1 Z 3 zuwider zwischen Verwandten begründet worden ist, oder
5. sie ausschließlich oder vorwiegend zu dem Zweck begründet worden ist, dem einen eingetragenen Partner die Führung des Namens des anderen oder den Erwerb der Staatsangehörigkeit des anderen zu ermöglichen, ohne dass die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft begründet werden soll; sie ist jedoch als von Anfang an gültig anzusehen, wenn beide eingetragenen Partner nach ihrer Begründung fünf Jahre oder, falls einer von ihnen vorher verstorben ist, bis zu dessen Tod, jedoch mindestens drei Jahre, als eingetragene Partner miteinander gelebt haben, es sei denn, dass bei Ablauf der fünf Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Teils die Nichtigkeitsklage erhoben ist.

(3) Die Nichtigkeit kann jeder eingetragene Partner oder die Staatsanwaltschaft, im Fall des Abs. 2 Z 3 auch der frühere Ehegatte oder eingetragene Partner, durch Klage geltend machen. Ist die eingetragene Partnerschaft aufgelöst, so kann nur die Staatsanwaltschaft die Nichtigkeitsklage erheben. Sind beide eingetragenen Partner verstorben, so kann eine Nichtigkeitsklage nicht mehr erhoben werden.

(4) Die Nichtigkeitsklage der Staatsanwaltschaft ist gegen beide eingetragenen Partner und, wenn einer von ihnen verstorben ist, gegen den überlebenden Teil zu richten. Die Nichtigkeitsklage des einen eingetragenen Partners ist gegen den anderen zu richten. Für den Fall, dass zur Zeit der Begründung der eingetragenen Partnerschaft ein eingetragener Partner mit einer dritten Person in gültiger Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebte, ist die Nichtigkeitsklage des ersten Ehegatten oder eingetragenen Partners gegen beide Teile der späteren Ehe bzw. eingetragenen Partnerschaft zu richten.

(5) Begründet ein eingetragener Partner nach Auflösung einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft durch eine ausländische Entscheidung eine neue eingetragene Partnerschaft, so ist die neue eingetragene Partnerschaft nicht deswegen nichtig, weil die Voraussetzungen für eine Anerkennung der ausländischen Entscheidung nicht gegeben sind. Dies gilt nicht, wenn beide Teile der neuen eingetragenen Partnerschaft bei ihrer Begründung wussten, dass die ausländische Entscheidung im Inland nicht anerkannt werden kann.

6. Abschnitt

Folgen der Auflösung oder der Nichtigkeit

Unterhalt

§ 20. (1) Der allein oder überwiegend schuldige eingetragene Partner hat dem anderen, soweit dessen Einkünfte aus Vermögen und die Erträge einer Erwerbstätigkeit, die von ihm den Umständen nach erwartet werden kann, nicht ausreichen, den nach den Lebensverhältnissen der eingetragenen Partner angemessenen Unterhalt zu gewähren.

(2) Wenn der allein oder überwiegend schuldige eingetragene Partner durch Gewährung des in Abs. 1 bestimmten Unterhalts bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen den eigenen angemessenen Unterhalt gefährdet, braucht er nur so viel zu leisten, als es mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse beider Teile der Billigkeit entspricht. Hat der Verpflichtete einem Kind, einem neuen Ehegatten oder einem neuen eingetragenen Partner Unterhalt zu gewähren, so sind auch die Bedürfnisse und die wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Personen zu berücksichtigen. Ein eingetragener Partner ist bei Gefährdung des eigenen angemessenen Unterhalts von der Unterhaltspflicht ganz befreit, wenn der andere den Unterhalt aus dem Stamm seines Vermögens bestreiten kann.

(3) Sind beide eingetragenen Partner schuldig, trägt aber keiner die überwiegende Schuld, so kann dem eingetragenen Partner, der sich nicht selbst erhalten kann, ein Beitrag zu seinem Unterhalt zugebilligt werden, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse sowie Unterhaltspflichten des anderen Teils der Billigkeit entspricht. Die Beitragspflicht kann zeitlich beschränkt werden.

(4) Hat sich ein eingetragener Partner während eingetragener Partnerschaft auf Grund ihrer einvernehmlichen Gestaltung der Haushaltsführung oder der Betreuung eines Angehörigen eines der eingetragenen Partner gewidmet und kann ihm auf Grund des dadurch bedingten Mangels an Erwerbsmöglichkeiten, etwa wegen mangelnder beruflicher Aus- oder Fortbildung, der Dauer der eingetragenen Partnerschaft, seines Alters oder seiner Gesundheit, nicht zugemutet werden, sich ganz oder zum Teil selbst zu erhalten, so hat ihm insoweit der andere Teil unabhängig vom Verschulden den Unterhalt nach dessen Lebensbedarf zu gewähren. Wird der Unterhaltsanspruch gerichtlich festgesetzt, so hat ihn das Gericht jeweils auf längstens drei Jahre zu befristen, wenn erwartet werden kann, dass der bedürftige eingetragene Partner danach in der Lage sein wird, seinen Unterhalt, insbesondere durch eine zumutbare Erwerbstätigkeit, zu sichern. Der Unterhaltsanspruch vermindert sich oder besteht nicht, soweit die Gewährung des Unterhalts unbillig wäre, weil der bedürftige eingetragene Partner einseitig besonders schwerwiegende Verfehlungen begangen oder seine Bedürftigkeit grob schuldhaft herbeigeführt hat oder ein gleich schwerwiegender Grund vorliegt oder weil die eingetragene Partnerschaft nur kurz gedauert hat. Je gewichtiger diese Gründe sind, desto eher ist vom bedürftigen eingetragenen Partner zu verlangen, seinen Unterhalt durch die Erträge einer anderen als einer zumutbaren Erwerbstätigkeit oder aus dem Stamm seines Vermögens zu decken. Abs. 2 erster und zweiter Satz gilt entsprechend.

§ 21. (1) Enthält das Urteil keinen Schuldausspruch, so hat der eingetragene Partner, der die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft verlangt hat, dem anderen Unterhalt zu gewähren, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse beider Teile und der unterhaltspflichtigen Verwandten des berechtigten eingetragenen Partners der Billigkeit entspricht. § 20 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der auf Grund einer Vereinbarung nach § 15 Abs. 5 geschuldete Unterhalt ist einem gesetzlichen Unterhalt gleichzuhalten, soweit er den Lebensverhältnissen beider eingetragener Partner angemessen ist. Mangels einer rechtswirksamen Vereinbarung über die unterhaltsrechtlichen Beziehungen beider Teile im Fall einer Auflösung nach § 15 Abs. 5 hat ein eingetragener Partner dem anderen Unterhalt zu gewähren, soweit dies mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse beider Teile und der unterhaltspflichtigen Verwandten des berechtigten Teils der Billigkeit entspricht. § 20 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Ein unterhaltsberechtigter eingetragener Partner, der infolge eigenen Verschuldens bedürftig ist, kann nur den notdürftigen Unterhalt verlangen. Ein Mehrbedarf, der durch grobes Verschulden des unterhaltsberechtigten eingetragenen Partners herbeigeführt ist, begründet keinen Anspruch auf erhöhten Unterhalt.

§ 22. (1) Der Unterhalt ist durch Zahlung einer Geldrente zu gewähren. Die Rente ist monatlich im Voraus zu entrichten. Der Verpflichtete hat Sicherheit zu leisten, wenn die Gefahr besteht, dass er sich

seiner Unterhaltspflicht zu entziehen sucht. Die Art der Sicherheitsleistung bestimmt sich nach den Umständen.

(2) Statt der Rente kann der Berechtigte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und der Verpflichtete dadurch nicht unbillig belastet wird.

(3) Der Verpflichtete schuldet den vollen Monatsbetrag auch dann, wenn der Berechtigte im Lauf des Monats stirbt.

(4) Der Verpflichtete haftet vor den Verwandten des anderen. Soweit er jedoch bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen den eigenen angemessenen Unterhalt gefährdete, haften die Verwandten vor ihm. Soweit einem eingetragenen Partner kein Unterhaltsanspruch gegen den anderen zusteht, haben ihm seine Verwandten nach den allgemeinen Vorschriften über die Unterhaltspflicht den Unterhalt zu gewähren. Die Verwandten haften auch, wenn die Rechtsverfolgung gegen den Verpflichteten im Inland ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist. In diesem Falle geht der Anspruch gegen den Verpflichteten auf den Verwandten über, der den Unterhalt gewährt hat. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Berechtigten geltend gemacht werden.

(5) Für die Vergangenheit kann der Berechtigte Erfüllung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung erst von der Zeit an fordern, in der der Verpflichtete in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist.

§ 23. (1) Die Unterhaltspflicht erlischt mit der Schließung einer Ehe oder der Begründung einer neuen eingetragenen Partnerschaft des Berechtigten.

(2) Der Berechtigte verwirkt den Unterhaltsanspruch, wenn er sich nach der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft einer schweren Verfehlung gegen den Verpflichteten schuldig macht oder gegen dessen Willen einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel führt.

(3) Der Unterhaltsanspruch erlischt mit dem Tod des Berechtigten. Nur soweit er auf Erfüllung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit gerichtet ist oder sich auf Beträge bezieht, die beim Tod des Berechtigten fällig sind, bleibt er auch nachher bestehen. Der Verpflichtete hat die Bestattungskosten zu tragen, soweit dies der Billigkeit entspricht und die Kosten nicht von den Erben zu erlangen sind.

(4) Mit dem Tod des Verpflichteten geht die Unterhaltspflicht auf die Erben als Nachlassverbindlichkeit über. Der Erbe haftet ohne die Beschränkungen des § 20 Abs. 2. Der Berechtigte muss sich jedoch die Herabsetzung der Rente auf einen Betrag gefallen lassen, der bei Berücksichtigung der Verhältnisse des Erben und der Ertragsfähigkeit des Nachlasses der Billigkeit entspricht. Eine Beitragspflicht nach § 20 Abs. 3 erlischt mit dem Tod des Verpflichteten.

(5) Die eingetragenen Partner können über die Unterhaltspflicht für die Zeit nach der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft Vereinbarungen treffen. Ist eine Vereinbarung dieser Art vor Rechtskraft der Auflösungsentscheidung getroffen worden, so ist sie nicht schon deshalb nichtig, weil sie die Auflösung erleichtert oder ermöglicht hat; sie ist jedoch nichtig, wenn die eingetragenen Partner im Zusammenhang mit der Vereinbarung einen nicht oder nicht mehr bestehenden Auflösungsgrund geltend gemacht haben oder wenn sich anderweitig aus dem Inhalt der Vereinbarung oder aus sonstigen Umständen des Falles ergibt, dass sie den guten Sitten widerspricht.

Aufteilung des Gebrauchsvermögens und der Ersparnisse

Gegenstand der Aufteilung

§ 24. (1) Wird die eingetragene Partnerschaft, außer im Fall des Todes oder der Todeserklärung, aufgelöst oder für nichtig erklärt, so sind das partnerschaftliche Gebrauchsvermögen und die partnerschaftlichen Ersparnisse zwischen beiden eingetragenen Partnern aufzuteilen. Bei der Aufteilung sind die Schulden, die mit dem Gebrauchsvermögen und den Ersparnissen in einem inneren Zusammenhang stehen, in Anschlag zu bringen.

(2) Partnerschaftliches Gebrauchsvermögen sind die beweglichen oder unbeweglichen körperlichen Sachen, die während aufrechter Lebensgemeinschaft dem Gebrauch beider Teile gedient haben; hierzu gehören auch der Hausrat und die gemeinsame Wohnung.

(3) Partnerschaftliche Ersparnisse sind Wertanlagen, gleich welcher Art, die beide Teile während aufrechter Lebensgemeinschaft angesammelt haben und die ihrer Art nach üblicherweise für eine Verwertung bestimmt sind.

§ 25. (1) Der Aufteilung unterliegen nicht Sachen (§ 24), die

1. ein Teil in die eingetragene Partnerschaft eingebracht, von Todes wegen erworben oder ihm ein Dritter geschenkt hat,

2. dem persönlichen Gebrauch eines Teils allein oder der Ausübung seines Berufes dienen,
3. zu einem Unternehmen gehören oder
4. Anteile an einem Unternehmen sind, außer es handelt sich um bloße Wertanlagen.

(2) Die partnerschaftliche Wohnung, die ein Teil in die eingetragene Partnerschaft eingebracht oder von Todes wegen erworben oder die ihm ein Dritter geschenkt hat, ist in die Aufteilung dann einzubeziehen, wenn dies vereinbart wurde oder wenn der andere Teil auf ihre Weiterbenützung zur Sicherung seiner Lebensbedürfnisse angewiesen ist. Gleiches gilt für den Hausrat, wenn der andere Teil auf seine Weiterbenützung zur Sicherung seiner Lebensbedürfnisse angewiesen ist.

Aufteilungsgrundsätze

§ 26. (1) Die Aufteilung ist nach Billigkeit vorzunehmen. Dabei ist besonders auf Gewicht und Umfang des Beitrags jedes eingetragenen Partners zur Anschaffung des Gebrauchsvermögens und zur Ansammlung der Ersparnisse Bedacht zu nehmen; weiter auf Schulden, die mit dem gemeinsamen Lebensaufwand zusammenhängen, soweit sie nicht ohnedies nach § 24 in Anschlag zu bringen sind.

(2) Als Beitrag sind auch die Leistung des Unterhalts, die Mitwirkung im Erwerb, soweit sie nicht anders abgegolten worden ist, die Führung des gemeinsamen Haushalts und jeder sonstige Beistand zu werten.

§ 27. Die Aufteilung soll so vorgenommen werden, dass sich die Lebensbereiche beider Teile künftig möglichst wenig berühren.

Gerichtliche Aufteilung

§ 28. Soweit sich die eingetragenen Partner über die Aufteilung des Gebrauchsvermögens und der Ersparnisse nicht einigen, hat hierüber auf Antrag das Gericht zu entscheiden.

Gerichtliche Anordnungen

§ 29. (1) Bei der Aufteilung des Gebrauchsvermögens kann das Gericht die Übertragung von Eigentum an beweglichen körperlichen Sachen oder eines Anwartschaftsrechts darauf und die Übertragung von Eigentum und sonstigen Rechten an unbeweglichen körperlichen Sachen von einem auf den anderen eingetragenen Partner sowie die Begründung von dinglichen Rechten oder schuldrechtlichen Rechtsverhältnissen zugunsten des einen eingetragenen Partners an unbeweglichen körperlichen Sachen des anderen anordnen.

(2) Steht Gebrauchsvermögen im Eigentum einer dritten Person, so darf das Gericht die Übertragung von Rechten und Pflichten, die sich auf die Sache beziehen, nur mit Zustimmung des Eigentümers anordnen.

§ 30. Für die partnerschaftliche Wohnung kann das Gericht, wenn sie kraft Eigentums oder eines anderen dinglichen Rechtes eines oder beider Teile benützt wird, die Übertragung des Eigentums oder des dinglichen Rechtes von einem auf den anderen eingetragenen Partner oder die Begründung eines schuldrechtlichen Rechtsverhältnisses zugunsten eines eingetragenen Partners anordnen. Die Übertragung des Eigentums oder eines dinglichen Rechts an einer partnerschaftlichen Wohnung nach § 25 Abs. 2 können die eingetragenen Partner durch Vereinbarung ausschließen.

§ 31. (1) Wird die Wohnung auf Grund eines Dienstverhältnisses benützt oder das Rechtsverhältnis daran im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis begründet, so darf das Gericht eine Anordnung über die Benützung einer solchen Wohnung nur mit Zustimmung des Dienstgebers oder des für die Vergabe der Dienstwohnung zuständigen Rechtsträgers treffen, wenn

1. die Zuweisung der Wohnung deswegen, weil sie überwiegend der Erfüllung der Dienstpflicht dient, wesentliche Interessen des Dienstgebers verletzen könnte, oder
2. die Wohnung unentgeltlich oder gegen ein bloß geringfügiges, wesentlich unter dem ortsüblichen Maß liegendes Entgelt benützt wird oder
3. die Wohnung vom Dienstgeber als Teil des Entgelts für die geleisteten Dienste zur Verfügung gestellt wird.

(2) Wird die Wohnung nach Abs. 1 dem eingetragenen Partner zugesprochen, der nicht der Dienstnehmer ist, so hat das Gericht ein angemessenes Benützungsentgelt festzusetzen. Das Wohnrecht dieses eingetragenen Partners besteht nur so lange, als er sich nicht verheiratet oder wieder eine eingetragene Partnerschaft begründet, und kann von ihm nicht auf andere Personen übergehen oder übertragen werden.

§ 32. Bei der Aufteilung der Ersparnisse kann das Gericht die Übertragung von Vermögenswerten, gleich welcher Art, von einem auf den anderen eingetragenen Partner und die Begründung eines schuldrechtlichen Benützungsrechts an einer Wohnung zugunsten eines eingetragenen Partners anordnen.

§ 33. (1) Die Übertragung des Eigentums an unbeweglichen Sachen oder die Begründung von dinglichen Rechten daran darf nur angeordnet werden, wenn eine billige Regelung in anderer Weise nicht erzielt werden kann.

(2) Für gemeinsames Wohnungseigentum der eingetragenen Partner kann das Gericht nur die Übertragung des Anteils eines eingetragenen Partners am Mindestanteil und gemeinsamen Wohnungseigentum auf den anderen anordnen.

Ausgleich von Benachteiligungen

§ 34. (1) Hat ein eingetragener Partner ohne ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung des anderen frühestens zwei Jahre vor Einbringung der Klage oder des Antrags auf Auflösung der eingetragenen Partnerschaft oder, wenn die Lebensgemeinschaft vor Einbringung der Klage oder des Antrags aufgehoben worden ist, frühestens zwei Jahre vor dieser Aufhebung Gebrauchsvermögen oder Ersparnisse in einer Weise verringert, die der Gestaltung der Lebensverhältnisse beider Teile während der Lebensgemeinschaft widerspricht, so ist der Wert des Fehlenden in die Aufteilung einzubeziehen.

(2) Wurden Gebrauchsvermögen oder Ersparnisse in ein Unternehmen, an dem einem oder beiden eingetragenen Partnern ein Anteil zusteht, eingebracht oder für ein solches Unternehmen sonst verwendet, so ist der Wert des Eingebrachten oder Verwendeten in die Aufteilung einzubeziehen. Bei der Aufteilung ist jedoch zu berücksichtigen, inwieweit jedem eingetragenen Partner durch die Einbringung oder Verwendung Vorteile entstanden sind und inwieweit die eingebrachten oder verwendeten Ersparnisse aus den Gewinnen des Unternehmens stammten. Der Bestand des Unternehmens darf durch die Aufteilung nicht gefährdet werden.

(3) Gehört eine körperliche Sache, die während aufrechter Lebensgemeinschaft dem Gebrauch beider eingetragener Partner gedient hat, zu einem Unternehmen, an dem einem oder beiden eingetragenen Partnern ein Anteil zusteht, und bleibt nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft nur einem von ihnen der Gebrauch dieser Sache erhalten, so hat das Gericht dies bei der Aufteilung des Gebrauchsvermögens und der Ersparnisse zugunsten des anderen angemessen zu berücksichtigen.

Schulden

§ 35. Bezüglich der in § 24 Abs. 1 und in § 26 Abs. 1 genannten Schulden kann das Gericht bestimmen, welcher Teil im Innenverhältnis zu ihrer Zahlung verpflichtet ist.

Durchführung der Aufteilung

§ 36. In seiner Entscheidung hat das Gericht auch die zu ihrer Durchführung nötigen Anordnungen zu treffen und die näheren Umstände, besonders in zeitlicher Hinsicht, für deren Erfüllung zu bestimmen. Sind mit der Durchführung der Entscheidung Aufwendungen verbunden, so hat das Gericht nach billigem Ermessen zu entscheiden, welcher eingetragene Partner sie zu tragen hat.

Ausgleichszahlung

§ 37. (1) Soweit eine Aufteilung nach den vorstehenden Bestimmungen nicht erzielt werden kann, hat das Gericht einem eingetragenen Partner eine billige Ausgleichszahlung an den anderen aufzuerlegen.

(2) Das Gericht kann eine Stundung der Ausgleichszahlung oder deren Entrichtung in Teilbeträgen, tunlich gegen Sicherstellung, anordnen, wenn dies für den ausgleichspflichtigen eingetragenen Partner wirtschaftlich notwendig und dem Ausgleichsberechtigten zumutbar ist.

Erlöschen des Aufteilungsanspruchs

§ 38. Der Anspruch auf Aufteilung des Gebrauchsvermögens und der Ersparnisse erlischt, wenn er nicht binnen einem Jahr nach Eintritt der Rechtskraft der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft durch Vertrag oder Vergleich anerkannt oder gerichtlich geltend gemacht wird.

Übergang des Aufteilungsanspruchs

§ 39. Der Anspruch auf Aufteilung des Gebrauchsvermögens und der Ersparnisse ist vererblich, unter Lebenden oder von Todes wegen übertragbar und verpfändbar, soweit er durch Vertrag oder Vergleich anerkannt oder gerichtlich geltend gemacht worden ist.

Verträge

§ 40. (1) Vereinbarungen, die im Voraus die Aufteilung der Ersparnisse oder die Aufteilung der Wohnung regeln, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Form eines Notariatsaktes. Vereinbarungen, die im Voraus die Aufteilung des übrigen Gebrauchsvermögens regeln, bedürfen der Schriftform.

(2) Von einer im Voraus geschlossenen Vereinbarung über die Aufteilung der Ersparnisse und des Gebrauchsvermögens mit Ausnahme der Wohnung kann das Gericht bei der Aufteilung nur abweichen, soweit die Vereinbarung in einer Gesamtbetrachtung des in die Aufteilung einzubeziehenden Vermögens

im Zeitpunkt der Aufteilungsentscheidung einen Teil unbillig benachteiligt, sodass ihm die Zuhaltung unzumutbar ist.

(3) Von einer im Voraus geschlossenen Vereinbarung über die Nutzung der Wohnung durch einen Partner kann das Gericht bei der Aufteilung nur abweichen, soweit der andere Partner seine Lebensbedürfnisse nicht hinreichend decken kann oder eine deutliche Verschlechterung seiner Lebensverhältnisse hinnehmen müsste.

(4) Weicht das Gericht von einer im Voraus geschlossenen Vereinbarung ab, so ist insbesondere auf die Gestaltung der partnerschaftlichen Lebensverhältnisse, die Dauer der Partnerschaft sowie darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit der Vereinbarung eine rechtliche Beratung vorangegangen ist und in welcher Form sie geschlossen wurde.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für Vereinbarungen, die die eingetragenen Partner im Zusammenhang mit dem Verfahren auf Auflösung oder Nichtigerklärung der eingetragenen Partnerschaft geschlossen haben.

Haftung für Kredite

§ 41. (1) Entscheidet das Gericht (§ 35) oder vereinbaren die eingetragenen Partner (§ 40 Abs. 5, gegebenenfalls § 15 Abs. 5), wer von ihnen im Innenverhältnis zur Zahlung von Kreditverbindlichkeiten, für die beide haften, verpflichtet ist, so hat das Gericht auf Antrag mit Wirkung für den Gläubiger auszusprechen, dass derjenige eingetragene Partner, der im Innenverhältnis zur Zahlung verpflichtet ist, Hauptschuldner, der andere Ausfallsbürge wird. Dieser Antrag muss in der Frist nach § 38 gestellt werden.

(2) Der Ausfallsbürge nach Abs. 1 kann - vorbehaltlich des § 1356 ABGB - nur wegen des Betrags belangt werden, der vom Hauptschuldner nicht in angemessener Frist hereingebracht werden kann, obwohl der Gläubiger gegen ihn nach Erwirkung eines Exekutionstitels

1. Fahrnis- oder Gehaltsexekution und
2. Exekution auf eine dem Gläubiger bekannte Liegenschaft des Hauptschuldners, die offensichtlich für die Forderung Deckung bietet, geführt sowie
3. Sicherheiten, die dem Gläubiger zur Verfügung stehen, verwertet hat.

Müsste der Exekutionstitel im Ausland erwirkt oder müssten die angeführten Exekutionsmaßnahmen im Ausland durchgeführt werden, bedarf es ihrer nicht, soweit sie dem Gläubiger nicht möglich oder nicht zumutbar sind.

(3) Überdies kann der Bürge, dem der Rechtsstreit gegen den Hauptschuldner rechtzeitig verkündet worden ist (§ 21 ZPO), dem Gläubiger Einwendungen, die nicht in seiner Person begründet sind, nur entgegenhalten, soweit sie auch der Hauptschuldner erheben kann.

Folgen der Nichtigkeit

§ 42. (1) Wird die eingetragene Partnerschaft für nichtig erklärt, so fallen alle ihre Wirkungen auf die persönlichen Verhältnisse der eingetragenen Partner zum Zeitpunkt der Begründung der eingetragenen Partnerschaft weg.

(2) Hat auch nur einer der eingetragenen Partner die Nichtigkeit der eingetragenen Partnerschaft bei deren Begründung nicht gekannt, so finden auf ihr Verhältnis in vermögensrechtlicher Beziehung die im Fall der gerichtlichen Auflösung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Dabei ist ein eingetragener Partner, dem die Nichtigkeit der eingetragenen Partnerschaft bei der Begründung bekannt war, wie ein für schuldig erklärter Teil zu behandeln.

(3) Ein eingetragener Partner, dem die Nichtigkeit der eingetragenen Partnerschaft bei der Begründung nicht bekannt war, kann binnen sechs Monaten, nachdem die eingetragene Partnerschaft rechtskräftig für nichtig erklärt wurde, dem anderen Teil erklären, dass es für ihr Verhältnis in vermögensrechtlicher Beziehung bei den Folgen der Nichtigkeit bleiben solle. Gibt er eine solche Erklärung ab, so findet Abs. 2 keine Anwendung.

(4) Im Fall des Abs. 2 ist für den Unterhaltsanspruch nach § 21 Abs. 1 nicht ausschlaggebend, welcher eingetragene Partner die Nichtigkeitsklage erhoben hat.

7. Abschnitt

Sinngemäß anwendbares Bundesrecht

§ 43. (1) Folgende, für Ehegatten, Ehesachen oder Eheangelegenheiten maßgebende Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung sind auf eingetragene Partner, Partnersachen oder Partnerangelegenheiten sinngemäß anzuwenden:

1. §§ 2 und 4 der Anfechtungsordnung, RGBl. Nr. 337/1914;
2. §§ 93 bis 98 und 99 Außerstreitgesetz, BGBl. I Nr. 111/2003;
3. §§ 382 und 382b bis 382h Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896;
4. § 4 Firmenbuchgesetz, BGBl. Nr. 10/1991;
5. § 26 Gerichtsorganisationsgesetz, RGBl. Nr. 217/1896;
6. § 6a GmbH-Gesetz, RGBl. Nr. 58/1906;
7. §§ 3, 10, 14, 15 Kleingartengesetz, BGBl. Nr. 6/1959;
8. §§ 28, 32, 56 Konkursordnung, RGBl. Nr. 337/1914;
9. § 25a Konsumentenschutzgesetz, BGBl. Nr. 140/1979;
10. §§ 12, 14, 46 Mietrechtsgesetz, BGBl. Nr. 520/1981;
11. § 1 Notariatsaktsgesetz, RGBl. Nr. 76/1871;
12. §§ 33, 36f und 60 Notariatsordnung, RGBl. Nr. 75/1871;
13. § 28 Notariatstarifgesetz; BGBl. Nr. 576/1973;
14. § 15 Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993;
15. §§ 8f, 21c und 50 Rechtsanwaltsordnung, BGBl. Nr. 96/1868;
16. §§ 9 und 10 Rechtsanwältstarifgesetz, BGBl. Nr. 189/1969;
17. §§ 6, 72, 99, 100 Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 1969/144;
18. § 12 Todeserklärungsgesetz 1950, BGBl. Nr. 23/1951;
19. § 25 Übernahmegesetz, BGBl. Nr. 127/1998;
20. § 28 Unterbringungsgesetz, BGBl. Nr. 155/1990;
21. § 36 Unternehmensgesetzbuch, dRGBl. S 219/1897;
22. §§ 55, 75, 77 Urheberrechtsgesetz, BGBl. Nr. 520/1981;
23. § 177 Versicherungsvertragsgesetz 1958, BGBl. Nr. 2/1959;
24. §§ 3, 13, 15 Wohnungseigentumsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 70/2002;
25. §§ 29, 45a, 57, 321, 322, 460, 483a, 502 Zivilprozessordnung, RGBl. Nr. 113/1895;
26. die Regelungen des Gerichtsgebührengesetzes, BGBl. Nr. 501/1984, über die Gebühren für das Verfahren über den Ehegattenunterhalt und für die in § 49 Abs. 2 Z 2a und 2b JN angeführten Streitigkeiten aus dem Eheverhältnis, für das Verfahren über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse, für das Verfahren der Scheidung einer Ehe nach § 55a EheG, für das Verfahren zur Anerkennung oder Nichtanerkennung ausländischer Eheentscheidungen, für das Verfahren über die Abgeltung der Mitwirkung des Ehegatten im Erwerb des anderen und für das Verfahren über die Rechtmäßigkeit gesonderter Wohnungnahme.

(2) Die bundesgesetzlichen Sonderbestimmungen über das bäuerliche Erbrecht, die für Eheangelegenheiten oder Ehegatten anwendbar sind, sind auf eingetragene Partnerschaften oder eingetragene Partner sinngemäß anzuwenden.

8. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 44. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

§ 45. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

§ 46. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 47. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesministerin für Justiz, hinsichtlich des § 6 im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Inneres, betraut.

Artikel 2

Änderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, JGS Nr. 946/1811, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 75/2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 181 Abs. 1 Z 2 und 3 wird jeweils nach dem Wort „Ehegatte“ die Wortfolge „oder der eingetragene Partner“ eingefügt.

2. § 284c Abs. 1 lautet:

„(1) Nächste Angehörige sind die Eltern, volljährige Kinder, der im gemeinsamen Haushalt mit der vertretenen Person lebende Ehegatte oder eingetragene Partner und der Lebensgefährte, wenn dieser mit der vertretenen Person seit mindestens drei Jahren im gemeinsamen Haushalt lebt.“

3. § 364c lautet:

„§ 364c. Ein vertragsmäßiges oder letztwilliges Veräußerungs- oder Belastungsverbot hinsichtlich einer Sache oder eines dinglichen Rechtes verpflichtet nur den ersten Eigentümer, nicht aber seine Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger. Gegen Dritte wirkt es dann, wenn es zwischen Ehegatten, eingetragenen Partnern, Eltern und Kindern, Wahl- oder Pflegekindern oder deren Ehegatten oder eingetragenen Partnern begründet und im öffentlichen Buche eingetragen wurde.“

4. Nach dem § 537 wird folgende Bestimmung samt Überschrift eingefügt:

„Eingetragene Partner im Erbrecht

§ 537a. Die für Ehegatten maßgebenden und auf das Erbrecht Bezug nehmenden Bestimmungen dieses Hauptstücks sowie des Neunten bis Fünfzehnten Hauptstücks sind auf eingetragene Partner und eingetragene Partnerschaften sinngemäß anzuwenden.“

5. In § 1217 erhält die bisherige Bestimmung die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Die Bestimmungen dieses Hauptstücks sind auf eingetragene Partner sinngemäß anzuwenden.“

6. § 1458 lautet:

„§ 1458. Die Rechte eines Ehegatten, eines eingetragenen Partners, der Eltern, eines Kindes und andere Personenrechte sind kein Gegenstand der Ersitzung. Doch kommt denjenigen, welche dergleichen Rechte redlicher Weise ausüben, die schuldlose Unwissenheit zur einstweiligen Behauptung und Ausübung ihrer vermeinten Rechte zustatten.“

7. § 1495 lautet:

„§ 1495. Auch zwischen Ehegatten oder eingetragenen Partnern sowie zwischen Minderjährigen oder anderen Pflegebefohlenen und den mit der Obsorge betrauten Personen, Sachwaltern oder Kuratoren kann, solange die Ehe oder eingetragener Partnerschaft aufrecht ist oder die Obsorge, Sachwalterschaft oder Kuratel durch dieselbe Person andauert, die Ersitzung oder Verjährung weder angefangen noch fortgesetzt werden. Das gilt nicht für die Ansprüche eines Ehegatten oder eines eingetragenen Partners auf Abgeltung der Mitwirkung im Erwerb des anderen Teils, doch wird die Verjährung so lange gehemmt, als zwischen den Ehegatten oder eingetragenen Partnern ein gerichtliches Verfahren zur Entscheidung über einen Anspruch auf Abgeltung anhängig ist und gehörig fortgesetzt wird.“

Artikel 3

Änderung des Ehegesetzes

Das Ehegesetz, dRGBl. I S. 807, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 75/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 9 lautet:

„§ 9. Eine Person darf keine Ehe eingehen, bevor ihre eingetragene Partnerschaft für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist.“

2. § 24, dessen Überschrift unverändert bleibt, lautet:

„§ 24. Eine Ehe ist nichtig, wenn ein Teil zur Zeit ihrer Schließung mit einer dritten Person in gültiger Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebte.“

3. § 28 Abs. 2 lautet:

„(2) In allen übrigen Fällen der Nichtigkeit kann die Staatsanwaltschaft und jeder der Ehegatten, im Fall des § 24 auch der frühere Ehegatte oder eingetragene Partner die Nichtigkeitsklage erheben. Ist die Ehe aufgelöst, so kann nur die Staatsanwaltschaft die Nichtigkeitsklage erheben.“

4. In § 67 Abs. 1 lautet der zweite Satz:

„Hat der Verpflichtete einem minderjährigen unverheirateten Kind oder einem neuen Ehegatten oder eingetragenen Partner Unterhalt zu gewähren, so sind auch die Bedürfnisse und die wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Personen zu berücksichtigen.“

5. In § 69 Abs. 2 lautet der dritte Satz:

„Bei der Bemessung des Unterhaltsanspruchs ist die Unterhaltspflicht des Verpflichteten für einen neuen Ehegatten oder eingetragenen Partner nicht zu berücksichtigen, es sei denn, dies ist bei Abwägung aller Umstände, besonders des Lebensalters und der Gesundheit des früheren und des neuen Ehegatten oder eingetragenen Partners, der Dauer ihres gemeinsamen Haushalts mit dem Verpflichteten und des Wohles ihrer Kinder, aus Gründen der Billigkeit geboten.“

6. § 75 lautet samt Überschrift:

„Wiederverheiratung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft des Berechtigten

§ 75. Die Unterhaltspflicht erlischt mit der Wiederverheiratung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft des Berechtigten.“

Artikel 4

Änderung des Fortpflanzungsmedizingesetzes

Das Fortpflanzungsmedizingesetz, BGBl. Nr. 275/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 49/2008, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung ist nur in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft von Personen verschiedenen Geschlechts zulässig.“

Artikel 5

Änderung des IPR-Gesetzes

Das IPR-Gesetz, BGBl. Nr. 304/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2009, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 27 werden folgende §§ 27a bis 27d samt Überschriften eingefügt:

„D. Partnerschaftsrecht

Voraussetzungen und Wirksamkeit der eingetragenen Partnerschaft

§ 27a. Die Voraussetzungen, die Nichtigkeit einer eingetragenen Partnerschaft und ihre Auflösung wegen Mängeln bei ihrer Begründung sind nach dem Recht des Staates zu beurteilen, in dem sie begründet wird.

Persönliche Rechtswirkungen der eingetragenen Partnerschaft

§ 27b. Die persönlichen Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft sind zu beurteilen

1. nach dem Recht des Staates, in dem die eingetragenen Partner ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben, mangels eines solchen nach dem Recht des Staates, in dem beide ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben, sofern ihn einer von ihnen beibehalten hat;
2. nach dem gemeinsamen, mangels eines solchen nach dem letzten gemeinsamen Personalstatut der eingetragenen Partner, sofern es einer von ihnen beibehalten hat, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung des in Z 1 bestimmten Rechts nicht vorliegen oder soweit dieses Recht die persönlichen Rechtswirkungen der eingetragenen Partnerschaft nicht regelt;

3. sonst nach österreichischem Recht; dieses ist auch anzuwenden, soweit das nach Z 2 maßgebende Recht die persönlichen Rechtswirkungen der eingetragenen Partnerschaft nicht regelt.

Güterrecht der eingetragenen Partnerschaft

§ 27c. Das Güterrecht der eingetragenen Partnerschaft ist nach dem Recht zu beurteilen, das die Parteien ausdrücklich bestimmen, mangels einer solchen Rechtswahl nach dem Recht des Staates, in dem die eingetragene Partnerschaft begründet worden ist.

Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

§ 27d. (1) Die Voraussetzungen und die Wirkungen der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft aus anderen als den in § 27a genannten Gründen sind zu beurteilen

1. nach dem Recht des Staates, in dem die eingetragenen Partner im Zeitpunkt der Auflösung ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben, mangels eines solchen nach dem Recht des Staates, in dem beide davor ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben, sofern ihn einer von ihnen beibehalten hat;
2. nach dem im Zeitpunkt der Auflösung gemeinsamen, mangels eines solchen nach dem davor letzten gemeinsamen Personalstatut der eingetragenen Partner, sofern es einer von ihnen beibehalten hat, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung des in Z 1 bestimmten Rechts nicht vorliegen oder wenn die eingetragene Partnerschaft nach diesem Recht auf Grund der geltend gemachten Tatsachen nicht aufgelöst werden kann;
3. sonst nach österreichischem Recht; dieses ist auch anzuwenden, wenn nach dem nach Z 2 maßgebenden Recht die eingetragene Partnerschaft auf Grund der geltend gemachten Tatsachen nicht aufgelöst werden kann.“

2. Dem § 50 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Die §§ 27a bis 27d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel 6

Änderung der Jurisdiktionsnorm

Die Jurisdiktionsnorm, RGBl. Nr. 111/1895, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 75/2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Z 2 wird nach dem Wort „Ehegatten“ die Wendung „ , ihrer eingetragenen Partner“ eingefügt.
2. Nach § 49 Abs. 2 Z 2b wird eingefügt:
 - „2c. Streitigkeiten über die Auflösung oder die Nichtigerklärung einer eingetragenen Partnerschaft oder über das Bestehen oder Nichtbestehen einer eingetragenen Partnerschaft zwischen den Parteien;
 - 2d. die anderen aus dem gegenseitigen Verhältnis der eingetragenen Partner entspringenden Streitigkeiten;“
3. In § 49 Abs. 3 wird der Verweis „Abs. 2 Z 1 bis 2b“ durch den Verweis „Abs. 2 Z 1 bis 2d“ ersetzt.
4. Die §§ 76 und 76a lauten samt Überschrift:

„Besondere Gerichtsstände

1. Ausschließliche.

Streitigkeiten aus dem Eheverhältnis oder der eingetragenen Partnerschaft

§ 76. (1) Für Streitigkeiten über die Scheidung, die Aufhebung, die Nichtigerklärung oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe sowie über die Auflösung, die Nichtigerklärung oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer eingetragenen Partnerschaft zwischen den Parteien ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Sprengel die Parteien ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben. Hat zur Zeit der Erhebung der Klage keine der Parteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Sprengel oder haben sie im Inland einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt nicht gehabt, so ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Sprengel der gewöhnliche Aufenthalt der beklagten Partei oder, falls ein solcher gewöhnlicher Aufenthalt im Inland fehlt, der gewöhnliche Aufenthalt der klagenden Partei liegt, sonst das Bezirksgericht Innere Stadt Wien.

- (2) Die inländische Gerichtsbarkeit für die im Abs. 1 genannten Streitigkeiten ist gegeben, wenn

1. eine der Parteien die österreichische Staatsbürgerschaft hat oder
2. die beklagte Partei, im Fall der Nichtigkeitsklage gegen beide Ehegatten oder beide eingetragenen Partner zumindest eine beklagte Partei, ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder
3. die klagende Partei ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und entweder beide Ehegatten oder beide eingetragenen Partner ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland gehabt haben oder die klagende Partei staatenlos ist oder zur Zeit der Schließung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft die österreichische Staatsbürgerschaft gehabt hat.

(3) Die inländische Gerichtsbarkeit für Streitigkeiten über die Auflösung oder Nichtigklärung sowie die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer eingetragenen Partnerschaft ist für in Österreich eingetragene Partnerschaften jedenfalls gegeben.

§ 76a. Das Gericht, bei dem eine im § 76 Abs. 1 genannte Streitigkeit anhängig ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird, ist für die aus dem gegenseitigen Verhältnis der Ehegatten oder eingetragenen Partner entspringenden sonstigen Streitigkeiten einschließlich jener über den gesetzlichen Unterhalt (§ 49 Abs. 2 Z 2, 2b und 2d sowie Abs. 3) ausschließlich zuständig. Das gilt nicht, wenn die Verhandlung über die Scheidung, die Aufhebung, die Auflösung, die Nichtigklärung oder das Bestehen oder Nichtbestehen in erster Instanz bereits geschlossen ist.“

5. § 100 lautet samt Überschrift:

„Klagen aus dem Ehe- oder Partnerschaftsverhältnis

§ 100. Das im § 76 Abs. 1 bezeichnete Gericht ist auch für andere Klagen wegen nicht rein vermögensrechtlicher Streitigkeiten aus dem Eheverhältnis oder aus der eingetragenen Partnerschaft zuständig.“

6. § 114a lautet samt Überschrift:

„Ehe- und Partnerschaftsangelegenheiten

§ 114a. (1) Für die Zuständigkeit in Eheangelegenheiten und Angelegenheiten eingetragener Partnerschaften gelten die §§ 76 Abs. 1 und 104 sinngemäß. Für die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung über den Bestand einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Sprengel die antragstellende Partei ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Fehlt ein solcher im Inland, so ist das Gericht zuständig, in dessen Sprengel der gewöhnliche Aufenthalt der gegnerischen Partei liegt, sonst das Bezirksgericht Innere Stadt Wien.

(2) Ist bei einem Gericht ein Antrag auf Feststellung der Rechtmäßigkeit des Verlangens auf Verlegung der gemeinsamen Wohnung, der Weigerung mitzuziehen oder der gesonderten Wohnungnahme durch einen Ehegatten oder eingetragenen Partner, ein Antrag auf angemessene Abgeltung der Mitwirkung im Erwerb oder auf Aufteilung des Gebrauchsvermögens und der Ersparnisse oder ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung über den Bestand einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft anhängig und ist das Verfahren hierüber in erster Instanz noch nicht beendet, so ist dieses Gericht auch für jeden weiteren derartigen Antrag zuständig; dies schließt jedoch die Zulässigkeit einer Vereinbarung über die Zuständigkeit eines anderen Gerichtes nicht aus.

(3) Der Abs. 2 gilt sinngemäß für ein Gericht, bei dem eine im § 76 Abs. 1 genannte Streitigkeit anhängig, die mündliche Streitverhandlung in erster Instanz aber noch nicht geschlossen ist.

(4) Die inländische Gerichtsbarkeit in Eheangelegenheiten und Angelegenheiten eingetragener Partnerschaften ist gegeben, wenn eine der Parteien die österreichische Staatsbürgerschaft hat oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Für die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung über den Bestand einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft ist die inländische Gerichtsbarkeit auch dann gegeben, wenn eine örtliche Zuständigkeit hierfür besteht. Die inländische Gerichtsbarkeit in Angelegenheiten der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ist für in Österreich eingetragene Partnerschaften jedenfalls gegeben.“

Artikel 7

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 72 Abs. 1 lautet:

„(1) Unter Angehörigen einer Person sind ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, ihr Ehegatte oder eingetragener Partner und die Geschwister des Ehegatten oder eingetragenen Partners, ihre Geschwister und deren Ehegatten oder eingetragene Partner, Kinder und Enkel, die Geschwister ihrer Eltern und Großeltern, ihre Vettern und Basen, der Vater oder die Mutter ihres unehelichen Kindes, ihre Wahl- und Pflegeeltern, ihre Wahl- und Pflegekinder, sowie Personen, über die ihnen die Obsorge zusteht oder unter deren Obsorge sie stehen, zu verstehen.“

2. § 88 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. die verletzte Person mit dem Täter in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert oder sein Ehegatte, sein eingetragener Partner, sein Bruder oder seine Schwester oder nach § 72 Abs. 2 wie ein Angehöriger des Täters zu behandeln,“

3. § 106 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. die genötigte Person zur Eheschließung, zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft, zur Prostitution oder zur Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung (§ 215a Abs. 3) oder sonst zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung veranlasst, die besonders wichtige Interessen der genötigten oder einer dritten Person verletzt,“

4. § 136 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Täter ist nicht zu bestrafen, wenn die Berechtigung, über das Fahrzeug zu verfügen, seinem Ehegatten, seinem eingetragenen Partner, einem Verwandten in gerader Linie, seinem Bruder oder seiner Schwester oder einem anderen Angehörigen zusteht, sofern er mit diesem in Hausgemeinschaft lebt, oder wenn ihm das Fahrzeug von seinem dazu berechtigten Dienstgeber anvertraut war. Eine bloß vorübergehende Berechtigung kommt nicht in Betracht. An einer solchen Tat Beteiligte (§ 12) sind ebenfalls nicht zu bestrafen.“

5. § 141 Abs. 3 lautet:

„(3) Wer die Tat zum Nachteil seines Ehegatten, seines eingetragenen Partners, eines Verwandten in gerader Linie, seines Bruders oder seiner Schwester oder zum Nachteil eines anderen Angehörigen begeht, sofern er mit diesem in Hausgemeinschaft lebt, ist nicht zu bestrafen.“

6. § 150 Abs. 3 lautet:

„(3) Wer die Tat zum Nachteil seines Ehegatten, seines eingetragenen Partners, eines Verwandten in gerader Linie, seines Bruders oder seiner Schwester oder zum Nachteil eines anderen Angehörigen, sofern er mit diesem in Hausgemeinschaft lebt, begeht, ist nicht zu bestrafen.“

7. In § 166 Abs. 1 (*Begehung im Familienkreis*) wird nach der Wendung „zum Nachteil seines Ehegatten,“ die Wendung „seines eingetragenen Partners,“ eingefügt.

8. § 192 lautet samt Überschrift:

„Mehrfache Ehe oder eingetragene Partnerschaft

§ 192. Wer eine neue Ehe schließt oder eine eingetragene Partnerschaft begründet, obwohl er verheiratet ist oder eine eingetragene Partnerschaft führt, oder wer mit einer verheirateten Person oder einer Person, die eine eingetragene Partnerschaft führt, eine Ehe schließt oder eine eingetragene Partnerschaft begründet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.“

9. Nach § 193 wird folgende Überschrift und folgender § 193a angefügt:

„Partnerschaftstäuschung

§ 193a. (1) Wer einen anderen durch Täuschung über Tatsachen, derentwegen die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft begehrt werden kann, verleitet, mit ihm eine eingetragene Partnerschaft zu begründen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Der Täter ist nur dann zu bestrafen, wenn die eingetragene Partnerschaft wegen der Täuschung erfolgreich aufgelöst worden ist. Auch ist er nur auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen.“

10. § 290 Abs 2 lautet:

„(2) Die durch eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe oder eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht.“

Artikel 8

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 65 Z 1 lit. b lautet:

„b. der Ehegatte, der eingetragene Partner, der Lebensgefährte, die Verwandten in gerader Linie, der Bruder oder die Schwester einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, oder andere Angehörige, die Zeugen der Tat waren,“

2. § 69 Abs. 1 Satz 2 lautet:

„Die Gültigkeit einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft kann im Strafverfahren jedoch immer nur als Vorfrage (§ 15) beurteilt werden.“

3. § 156 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Personen, die im Verfahren gegen einen Angehörigen (§ 72 StGB) aussagen sollen, wobei die durch eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger für die Beurteilung der Berechtigung zur Aussageverweigerung aufrecht bleibt, auch wenn die Ehe oder eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht;“

4. Dem § 514 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Bestimmungen der §§ 65, 69 und 156 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xx/2009 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft, sie sind in Strafverfahren nicht anzuwenden, in denen vor ihrem Inkrafttreten das Urteil in erster Instanz gefällt worden ist. Nach Aufhebung eines solchen Urteils ist jedoch im Sinne der neuen Verfahrensbestimmungen vorzugehen.“

2. Hauptstück

Arbeits-, Sozial- und Sozialversicherungsrecht

Artikel 9

Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/20xx, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 3 lit. d lautet:

„d) wer, ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Betrieb des Ehegatten, der Ehegattin, des eingetragenen Partners, der eingetragenen Partnerin, des Lebensgefährten, der Lebensgefährtin, eines Elternteils oder eines Kindes tätig ist;“

2. § 12 Abs. 6 lit. d lautet:

„d) wer, ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Betrieb des Ehegatten, der Ehegattin, des eingetragenen Partners, der eingetragenen Partnerin, des Lebensgefährten, der Lebensgefährtin, eines Elternteils oder eines Kindes tätig ist, sofern das Entgelt aus dieser Tätigkeit, würde sie von einem Dienstnehmer ausgeübt, die im § 5 Abs. 2 ASVG angeführten Beträge nicht übersteigen würde;“

3. Dem § 20 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Abs. 3 ist auf eingetragene Partner(innen) ebenso wie auf Lebensgefährtinnen sinngemäß anzuwenden.“

4. Im § 34 wird die Wortfolge „des Ehepartners (der Ehepartnerin, des Lebensgefährten, der Lebensgefährtin)“ durch die Wortfolge „des Ehegatten, der Ehegattin, des eingetragenen Partners, der eingetragenen Partnerin, des Lebensgefährten oder der Lebensgefährtin“ ersetzt.

5. § 36 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Bei der Beurteilung der Notlage sind die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des (der) Arbeitslosen selbst sowie des (der) mit dem (der) Arbeitslosen im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, Ehegattin, eingetragenen Partners, eingetragenen Partnerin, Lebensgefährten oder Lebensgefährtin zu berücksichtigen.“

6. § 36 Abs. 3 lit. B (Einleitungssatz) lautet:

„B. Berücksichtigung des Einkommens des (der) Ehegatten, Ehegattin, eingetragenen Partners, eingetragenen Partnerin, Lebensgefährten oder Lebensgefährtin.“

7. Im § 36 Abs. 3 lit. B lit. a wird die Wortfolge „des Ehepartners (des Lebensgefährten bzw. der Lebensgefährtin)“ durch die Wortfolge „des Ehegatten, der Ehegattin, des eingetragenen Partners, der eingetragenen Partnerin, des Lebensgefährten oder der Lebensgefährtin“ ersetzt.

8. Im § 36 Abs. 3 lit. B lit. d wird die Wortfolge „der Ehepartner (Lebensgefährte bzw. Lebensgefährtin)“ durch die Wortfolge „der Ehegatte, die Ehegattin, der eingetragene Partner, die eingetragene Partnerin, der Lebensgefährte oder die Lebensgefährtin“ ersetzt.

9. Dem § 79 wird folgender Abs. 105 angefügt:

„(105) § 12 Abs. 3 lit. d und Abs. 6 lit. d, § 20 Abs. 5, § 34 sowie § 36 Abs. 2 und Abs. 3 lit. B in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel 10

Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2009, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, die sich auf Ehegatten beziehen, gelten für eingetragene Partner nach dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG, BGBl. I Nr. xxx/2009, sinngemäß.“

2. Dem § 34 wird folgender Abs. 36 angefügt:

„(36) § 2 Abs. 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009 tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel 11

Änderung des Urlaubsgesetzes

Das Urlaubsgesetz, BGBl. Nr. 390/1976, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 89/2002, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 1 letzter Satz wird die Wortfolge „der Ehegatte und Personen“ durch die Wortfolge „der Ehegatte, der eingetragene Partner und Personen,“ ersetzt.

2. Dem § 19 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 16 Abs. 1 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009 tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel 12

Änderung des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes

Das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, BGBl. I Nr. 100/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 5 und § 55 Abs. 3 wird jeweils nach der Wortfolge „dem Ehegatten“ die Wortfolge „oder dem eingetragenen Partner“ eingefügt.

2. Dem § 73 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) § 14 Abs. 5 und § 55 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel 13

Änderung des Landarbeitsgesetzes 1984

Das Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2009, wird wie folgt geändert:

1. (**Grundsatzbestimmung**) § 3 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. der Ehegatte oder der eingetragene Partner,“

2. (**Grundsatzbestimmung**) § 26 Abs. 2 Z 2 bis 4 lautet:

„2. eigene Hochzeit oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft,

2a. Hochzeit oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft der Kinder,

3. Niederkunft der Gattin oder der eingetragenen Partnerin,

4. Begräbnis des Gatten, des eingetragenen Partners, der Kinder, der Eltern oder Schwiegereltern, der Geschwister,“

3. (**unmittelbar anwendbares Bundesrecht**) In § 39q Abs. 5 wird jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wortfolge „oder dem eingetragenen Partner“ eingefügt.

4. (**Grundsatzbestimmung**) § 39t Abs. 2 lautet:

„(2) Als nahe Angehörige gelten der Ehegatte, der eingetragene Partner, Personen, die mit dem Dienstnehmer in gerader Linie verwandt sind, Wahl- und Pflegekinder, Wahl- und Pflegeeltern, die Person, mit der der Dienstnehmer in Lebensgemeinschaft lebt, Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegerkinder sowie leibliche Kinder des anderen Ehegatten oder Lebensgefährten.“

4a. (**Grundsatzbestimmung**) Dem § 39t wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Für Kinder seines eingetragenen Partners hat der Dienstnehmer nach Maßgabe der Abs. 1 bis 9 insoweit Anspruch auf Sterbebegleitung, als kein Elternteil für die Pflege oder Betreuung zur Verfügung steht“

5. (**Grundsatzbestimmung**) In § 39u wird nach dem Wort „Ehegatten“ ein Beistrich und das Wort „eingetragenen Partners“ eingefügt

5a. (**Grundsatzbestimmung**) Der bisherige § 39u erhält die Bezeichnung „(1)“.

5b. (**Grundsatzbestimmung**) Dem § 39u wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Für Kinder seines eingetragenen Partners hat der Dienstnehmer nach Maßgabe dieser Bestimmung insoweit Anspruch auf Sterbebegleitung, als kein Elternteil für die Pflege oder Betreuung zur Verfügung steht“

6. (**Grundsatzbestimmung**) In § 158 Abs. 3 wird in Z 1 nach dem Wort „Ehegatte“ die Wortfolge „oder eingetragene Partner“ und in Z 2 nach dem Wort „Ehegatten“ die Wortfolge „oder eingetragenen Partner“ eingefügt.

7. (**unmittelbar anwendbares Bundesrecht**) Dem § 285 werden folgende Abs. 42 und 43 angefügt:

„(42) (**unmittelbar anwendbares Bundesrecht**) § 39q Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009 tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

(43) **(unmittelbar anwendbares Bundesrecht)** Die Ausführungsgesetze der Länder zu § 3 Abs. 2 Z 1, § 26 Abs. 2 Z 2 bis 4, § 39t Abs. 2, § 39u sowie § 158 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009 sind binnen sechs Monaten nach dem der Kundmachung folgenden Tag zu erlassen.“

Artikel 14

Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes

Das Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 74/2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 53 Abs. 3 wird in Z 1 nach dem Wort „Ehegatte“ die Wortfolge „oder eingetragene Partner“ und in Z 2 nach dem Wort „Ehegatten“ die Wortfolge „oder eingetragenen Partner“ eingefügt.

2. Dem § 264 wird folgender Abs. 21 angefügt:

„(21) § 53 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009 tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel 15

Änderung des Post-Betriebsverfassungsgesetzes

Das Post-Betriebsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 326/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 77/2007, wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 2 Z 1 wird nach dem Ausdruck „Ehegatten“ der Ausdruck „oder eingetragenen Partner“ eingefügt.

2. Dem § 81 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) § 26 Abs. 2 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009 tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel 16

Änderung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes

Das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, BGBl. Nr. 414/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 70/2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 25a Abs. 4 Z 1 wird nach dem Ausdruck „Ehegatte“ der Ausdruck „oder der eingetragene Partner“ eingefügt.

2. Dem § 40 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 25a Abs. 4 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009 tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel 17

Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes

Das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, BGBl. Nr. 459/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 14a Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Eine solche Maßnahme kann auch für die Sterbebegleitung von Geschwistern, Schwiegereltern, Schwiegerkindern, Wahl- und Pflegeeltern und von leiblichen Kindern des anderen Ehegatten oder Lebensgefährten verlangt werden.“

1a. Dem § 14a wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(10) Für Kinder seines eingetragenen Partners hat der Arbeitnehmer nach Maßgabe der Abs. 1 bis 7 insoweit Anspruch auf Sterbebegleitung, als kein Elternteil für die Pflege oder Betreuung zur Verfügung steht.“

2. Im § 14b wird im Klammerausdruck nach der Wortfolge „des anderen Ehegatten“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „des eingetragenen Partners“ eingefügt.

2 a. Der bisherige § 14b erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

2 b. Dem § 14b wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Für Kinder seines eingetragenen Partners hat der Arbeitnehmer nach Maßgabe dieser Bestimmung insoweit Anspruch auf Sterbebegleitung, als kein Elternteil für die Pflege oder Betreuung zur Verfügung steht.“

3. In § 19 Abs. 1 wird folgende Z 25 angefügt:

„25. §§ 14a und 14b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel 18

Änderung des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957

Das Kriegsoferversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 152/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2008, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 111 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“, folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Folgende für Ehegatten sowie Witwen/Witwer maßgebende Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf eingetragene Partner nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG), BGBl. I Nr. xx/2009, sinngemäß anzuwenden: §§ 13, 16, 34 bis 38, 41, 46b, 47 bis 48a, 68, 69 und 92.“

1a. Nach § 92 Z 2 wird folgende Z 2a eingefügt:

„2a. eingetragene Partner;“

2. Dem § 115 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) Die §§ 92 und 111 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel 19

Änderung des Heeresversorgungsgesetzes

Das Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2008, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 97 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“, folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Folgende für Ehegatten sowie Witwen/Witwer maßgebende Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf eingetragene Partner nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG), BGBl. I Nr. xx/2009 sowie auf hinterbliebene eingetragene Partner sinngemäß anzuwenden: §§ 25, 26, 30 bis 37, 40 Abs. 2, 46 hinsichtlich der Zusatzrente gemäß § 33 Abs. 2, 47 bis 49 und 55.“

1a. In § 26 wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Eingetragenen Partnern steht ein Zuschlag in sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 zu.“

2. Dem § 99 wird folgender Abs. 17 angefügt:

„(17) Die §§ 26 und 97 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel 20

Änderung des Opferfürsorgegesetzes

Das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2008, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 17a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“, folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Folgende für Ehegatten sowie Witwen/Witwer maßgebende Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf eingetragene Partner sowie hinterbliebene eingetragene Partner nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG), BGBl. I Nr. xx/2009, sinngemäß anzuwenden: §§ 1, 6, 11, 12a und 15.“

2. Dem § 19 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) § 17a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009 tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel 21

Änderung des Verbrechensopfergesetzes

Das Verbrechensopfergesetz, BGBl. Nr. 288/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2009, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 15a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“, folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Folgende für Ehegatten sowie Witwen/Witwer maßgebende Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf eingetragene Partner sowie hinterbliebene eingetragene Partner nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG), BGBl. I Nr. xx/2009, sinngemäß anzuwenden: §§ 1 und 3 bis 5.“

2. Dem § 16 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) § 15a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009 tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel 22

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 84/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. mit Zustimmung der/des selbständig Erwerbstätigen deren/dessen Ehegatte/Ehegattin, deren/dessen eingetragene Partnerin/eingetragener Partner, Kinder, Enkel, Wahl- und Stiefkinder sowie die Eltern, Großeltern, Wahl- und Stiefeltern, wenn diese in ihrem/seinem Betrieb tätig sind,“

2. Im § 49 Abs. 3 Z 11 wird nach dem Ausdruck „Heiratsbeihilfen,“ der Ausdruck „Beihilfen zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft,“ eingefügt.

3. § 67 Abs. 7 Z 1 lautet:

„1. der Ehegatte/die Ehegattin oder der/die eingetragene PartnerIn;“

4. § 76 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Für Selbstversicherte außerhalb der Personengruppe nach § 16 Abs. 2 sind die Beiträge unbeschadet des Abs. 3

- a) auf Antrag der/des Versicherten,
- b) in den Fällen, in denen das auf Scheidung der Ehe lautende Urteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes enthält, auch auf Antrag der/des Ehegattin/Ehegatten, die/der die Ehescheidungsklage eingebracht hat,
- c) in den Fällen, in denen das auf Auflösung der eingetragenen Partnerschaft lautende Urteil den Ausspruch nach § 18 Abs. 3 des Eingetragene Partnerschaft-Gesetzes (EPG), BGBl. I

Nr. xx/2009, enthält, auch auf Antrag der/des eingetragenen Partnerin/Partners, die/der die Auflösungsklage eingebracht hat,

von einer niedrigeren als der im Abs. 1 Z 1 genannten Beitragsgrundlage zu bemessen, sofern dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der/des Versicherten oder in den Fällen der lit. b nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Ehegattin/des Ehegatten oder der/des eingetragenen Partnerin/Partners, die/der die Ehescheidungs- oder Auflösungsklage eingebracht hat, gerechtfertigt erscheint.“

5. § 76 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Bei Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach Abs. 2 sind auch Unterhaltsverpflichtungen von Ehegatten oder eingetragenen Partnern/Partnerinnen, auch geschiedenen Ehegatten oder Personen, deren eingetragene Partnerschaft aufgelöst ist, gegenüber dem/der Versicherten zu berücksichtigen.“

6. Im § 76 Abs. 3 lit. a wird nach dem Ausdruck „Ehe“ der Ausdruck „oder eingetragene Partnerschaft“ eingefügt.

7. Im § 76 Abs. 3 lit. b wird nach dem Ausdruck „Ehe“ der Ausdruck „oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft“ eingefügt.

8. Im § 89 Abs. 5 letzter Satz wird der Ausdruck „Ehegatte“ durch den Ausdruck „Ehegatte/Ehegattin oder eingetragene PartnerIn“ ersetzt.

9. Im § 100 Abs. 1 lit. b erster Satzteil wird nach dem Ausdruck „mit der Verheiratung“ der Ausdruck „oder mit der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft“, nach dem Wort „Witwe“ der Ausdruck „oder hinterbliebenen eingetragenen Partnerin“ und nach dem Wort „Witwers“ der Ausdruck „oder hinterbliebenen eingetragenen Partners“ eingefügt.

10. Im § 107a Abs. 1 erster Satz wird der Ausdruck „der Ehegatte“ durch den Ausdruck „der Ehegatte/die Ehegattin oder der/die eingetragene PartnerIn“ ersetzt.

10a. § 121 Abs. 4 Z 7 lit. c erhält die Bezeichnung „,d)“.

11. Nach § 121 Abs. 4 Z 7 lit. b wird folgende § 121 Abs. 4 Z 7 lit. c eingefügt:

„c) nach Nichtigerklärung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft vom/von der früheren eingetragenen Partnerin/Partner der/des Versicherten,“

12. § 123 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. der/die Ehegatte/Ehegattin oder eingetragene Partner/Partnerin;“

13. Im § 123 Abs. 7 erster Satz wird der Ausdruck „ein im gemeinsamen Haushalt lebender arbeitsfähiger Ehegatte“ durch den Ausdruck „ein/eine im gemeinsamen Haushalt lebender/lebende arbeitsfähiger/arbeitsfähige Ehegatte/Ehegattin oder eingetragener Partner/eingetragene Partnerin“ ersetzt.

14. Im § 123 Abs. 7a Einleitung wird nach dem Ausdruck „Ehegattin/Ehegatte“ der Ausdruck „oder eingetragene/r Partnerin/Partner“ eingefügt.

15. Im § 123 Abs. 7b zweiter Satz wird nach dem Ausdruck „Ehegattin/Ehegatte“ der Ausdruck „, , eingetragene/r Partnerin/Partner“ eingefügt.

16. Im § 124 Abs. 1 letzter Satz wird nach dem Ausdruck „EhegattInnen“ der Ausdruck „oder eingetragenen Partner/innen“ eingefügt.

17. Im § 197 Abs. 2 vorletzter Satz wird der Ausdruck „Ehegatte“ durch den Ausdruck „Ehegatte/Ehegattin oder eingetragener Partner/eingetragene Partnerin“ ersetzt.

18. Im § 213 Abs. 1 wird der Ausdruck „die Witwe (der Witwer)“ durch den Ausdruck „die Witwe (der Witwer) oder die hinterbliebene eingetragene Partnerin (der hinterbliebene eingetragene Partner)“ ersetzt.

19. Nach § 215a wird folgender § 216 samt Überschrift eingefügt:

„Rente für hinterbliebene eingetragene Partner/Partnerinnen

§ 216. Die Bestimmungen über die Witwen(Witwer)rente nach § 215 mit Ausnahme des Abs. 4 sublit. bb und nach § 215a sind auf hinterbliebene eingetragene Partner/Partnerinnen sinngemäß anzuwenden.“

20. Im § 217 wird dem bisherigen Text die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die hinterbliebene eingetragene Partnerin (der hinterbliebene eingetragene Partner) hat keinen Anspruch auf Rente, wenn die eingetragene Partnerschaft erst nach dem Eintritt des Versicherungsfalles geschlossen worden und der Tod innerhalb des ersten Jahres der eingetragenen Partnerschaft eingetreten ist.“

21. § 259 samt Überschrift lautet:

„Pension für hinterbliebene eingetragene PartnerInnen

§ 259. Die Bestimmungen über die Witwen(Witwer)pension nach den §§ 258, 264 mit Ausnahme des Abs. 10 Z 3 lit. b und 265 sind auf hinterbliebene eingetragene PartnerInnen nach dem EPG sinngemäß anzuwenden.“

22. Im § 269 Abs. 1 Z 1 wird nach dem Ausdruck „die Witwe (der Witwer)“ der Ausdruck „oder der/die hinterbliebene eingetragene PartnerIn“ eingefügt.

23. Im § 269 Abs. 3 wird nach dem Ausdruck „Die Witwe (Der Witwer)“ der Ausdruck „oder der/die hinterbliebene eingetragene PartnerIn“, nach dem Ausdruck „aus früherer Ehe“ der Ausdruck „oder früherer eingetragener Partnerschaft“ sowie nach dem Verweis auf § 265 Abs. 2 die Wortfolge „oder ein Anspruch nach § 259 in Verbindung mit § 265“ eingefügt.

24. Im § 281 Abs. 2 letzter Satz erster Halbsatz wird der Ausdruck „dem Ehegatten“ durch den Ausdruck „dem Ehegatten/der Ehegattin oder dem/der eingetragenen PartnerIn“ ersetzt.

25. Im § 292 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „Ehegatten (Ehegattin)“ der Ausdruck „oder eingetragenen Partners (eingetragenen Partnerin)“ eingefügt.

26. Im § 292 Abs. 3 letzter Satz erster Halbsatz wird nach dem Ausdruck „des verstorbenen Ehegatten“ der Ausdruck „/der verstorbenen Ehegattin oder des verstorbenen eingetragenen Partners/der verstorbenen eingetragenen Partnerin“ eingefügt.

27. Im § 292 Abs. 8 dritter Satz wird nach dem Ausdruck „mit dem Ehegatten (der Ehegattin)“ der Ausdruck „oder dem/der eingetragenen PartnerIn“ eingefügt.

28. Im § 293 Abs. 1 lit. a sublit. aa wird nach dem Ausdruck „mit dem Ehegatten (der Ehegattin)“ der Ausdruck „oder dem/der eingetragenen PartnerIn“ eingefügt.

29. Im § 293 Abs. 4 wird das Wort „Ehegatten“ durch den Ausdruck „Ehegatten oder eingetragenen PartnerInnen“ ersetzt.

30. Im § 294 Abs. 4 wird nach dem Ausdruck „Ehegatten (Ehegattin)“ der Ausdruck „oder eingetragenen Partners (eingetragenen Partnerin)“ eingefügt.

31. Im § 296 Abs. 4 zweiter Satz wird nach dem Ausdruck „Ehegatte (Ehegattin)“ der Ausdruck „oder eingetragene PartnerIn“ eingefügt.

32. Im § 306 Abs. 2 zweiter Satz wird der Ausdruck „für den Ehegatten“ durch den Ausdruck „für den Ehegatten/die Ehegattin oder den/die eingetragene PartnerIn“ ersetzt.

33. Im § 311 Abs. 3 lit. b wird nach dem Ausdruck „der Eheschließung“ der Ausdruck „ , der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft“ eingefügt.

34. § 360 Abs. 5 Z 3 lautet:

„3. Eheschließungen oder Begründungen von eingetragenen Partnerschaften und Vermerke über Auflösungen von Ehen oder eingetragenen Partnerschaften,“

35. Im § 408 erster Satz wird der Ausdruck „der Ehegatte“ durch den Ausdruck „der Ehegatte/die Ehegattin oder der/die eingetragene PartnerIn“ ersetzt.

36. Nach § 646 wird folgender § 647 samt Überschrift angefügt:

„Schlussbestimmung zu Art. 22 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009

§ 647. Die §§ 19 Abs. 1 Z 2, 49 Abs. 3 Z 11, 67 Abs. 7 Z 1, 76 Abs. 2 und 3, 89 Abs. 5, 100 Abs. 1 lit. b, 107a Abs. 1, 121 Abs. 4 Z 7 lit. b, 123 Abs. 2 Z 1 sowie Abs. 7, 7a und 7b, 124 Abs. 1, 197 Abs. 2,

213 Abs. 1, 216 samt Überschrift, 217, 259 samt Überschrift, 269 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3, 281 Abs. 2, 292 Abs. 2, 3 und 8, 293 Abs. 1 lit. a sublit. aa und Abs. 4, 294 Abs. 4, 296 Abs. 4, 306 Abs. 2, 311 Abs. 3 lit. b, 360 Abs. 5 Z 3 und 408 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel 23

Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 84/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. nach Nichtigerklärung, Aufhebung, Scheidung der Ehe und Nichtigerklärung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft vom/von der früheren Ehegatten/Ehegattin oder eingetragenen Partner/Partnerin und“

2. Im § 8 Abs. 3 vorletzter Satz wird nach dem Ausdruck „Nichtigerklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe“ der Ausdruck „oder die Nichtigerklärung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft“ eingefügt.

2a. Nach § 11 wird folgender § 11a samt Überschrift angefügt:

„Versicherung eingetragener Partner

§ 11a. Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass in § 10 Abs. 1 angeführte Berechtigten unter sinngemäßer Anwendung von § 10 Abs. 2 und 3 sowie § 11 eine Versicherung für eingetragene Partner, die nicht als Angehörige gemäß § 83 Abs. 6 oder Abs. 7 gelten, abschließen können.“

3. Im § 10 Abs. 1 Z 3 wird nach dem Ausdruck „arbeitsfähiger Ehegatte“ der Ausdruck „oder eingetragene/n Partner/Partnerin“ ersetzt.

4. Im § 12 wird nach Abs. 8 folgender Abs. 8a eingefügt:

„(8a) Abs. 8 ist sinngemäß auch auf eingetragene PartnerInnen nach dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (EPG), BGBl. I Nr. xx/2009, anzuwenden.“

5. Im § 27 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Abs. 4 ist sinngemäß auch auf eingetragene PartnerInnen nach dem EPG anzuwenden.“

6. § 30 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Weiterversicherung ist

1. auf Antrag des/der Versicherten,
2. in den Fällen, in denen das auf Scheidung der Ehe lautende Urteil den Ausspruch im Sinne des § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes enthält, auch auf Antrag der/des Ehegattin/Ehegatten, der/die die Ehescheidungsklage eingebracht hat,
3. in den Fällen, in denen das auf Auflösung der eingetragenen Partnerschaft lautende Urteil den Ausspruch im Sinne des § 18 Abs. 3 EPG enthält, auch auf Antrag der/des eingetragenen Partners, der/die die Auflösungsklage eingebracht hat,

soweit dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des/der Versicherten oder in den Fällen der Z 2 nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Ehegattin/des Ehegatten, die/der die Ehescheidungsklage eingebracht hat oder der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners, die/der die Auflösungsklage eingebracht hat, gerechtfertigt erscheint, auf einer niedrigeren als der nach Abs. 1 in Betracht kommenden Beitragsgrundlage, jedoch nicht unter der Mindestbeitragsgrundlage (§ 25 Abs. 4), zuzulassen.“

7. Im § 58 Abs. 5 erster Satz wird der Ausdruck „einen Ehegatten“ durch den Ausdruck „einen Ehegatten/eine Ehegattin oder einen eingetragenen Partner/eine eingetragene Partnerin“ ersetzt.

8. Im § 58 Abs. 5 letzter Satz wird der Ausdruck „dem Ehegatten“ durch den Ausdruck „dem Ehegatten/der Ehegattin oder dem/der eingetragenen PartnerIn“ ersetzt.

9. Im § 68 Abs. 1 lit. b erster Satzteil wird nach dem Ausdruck „mit der Verheiratung“ der Ausdruck „oder mit der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft“, nach dem Wort „Witwe“ der Ausdruck „oder

hinterbliebenen eingetragenen Partnerin“ *und nach dem Wort* „Witwers“ *der Ausdruck* „oder hinterbliebenen eingetragenen Partners“ *eingefügt.*

10. *Im § 72 Abs. 4 erster Satz wird der Ausdruck* „Lebens- oder Witwen(Witwer)schaftsbestätigungen“ *durch den Ausdruck* „Lebens- oder Witwen(Witwer)schafts- oder Hinterbliebenenbestätigungen“ *ersetzt.*

11. *Im § 77 Abs. 1 erster Satz wird der Ausdruck* „der Ehegatte“ *durch den Ausdruck* „der Ehegatte/die Ehegattin oder der/die eingetragene PartnerIn“ *ersetzt.*

12. *Im § 83 Abs. 2 Z 1 wird der Ausdruck* „der Ehegatte“ *durch den Ausdruck* „der/die Ehegatte/Ehegattin oder eingetragene Partner/Partnerin“ *ersetzt.*

13. *Im § 83 Abs. 8 erster Satz wird nach dem Ausdruck* „Ehegattin/Ehegatte“ *der Ausdruck* „oder eingetragene Partnerin/eingetragener Partner“ *eingefügt.*

14. *Im § 83 Abs. 8a wird nach dem Ausdruck* „Ehegattin/Ehegatte“ *der Ausdruck* „, eingetragene Partnerin/Partner“ *eingefügt.*

15. *Im § 115 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 4a eingefügt:*

„(4a) Abs. 4 ist sinngemäß auch auf eingetragene PartnerInnen nach dem EPG anzuwenden.“

16. *Dem § 134 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Die Abs. 1 und 2 sind sinngemäß auch auf eingetragene PartnerInnen nach dem EPG anzuwenden.“

17. *§ 137 samt Überschrift lautet:*

„Pension für hinterbliebene eingetragene PartnerInnen

§ 137. Die Bestimmungen über die Witwen(Witwer)pension nach § 136 mit Ausnahme dessen Abs. 3 Z 1, nach § 145 mit Ausnahme des Abs. 10 Z 3 lit. b, sowie nach § 146 sind auf hinterbliebene eingetragene PartnerInnen und eingetragene Partnerschaften nach dem EPG sinngemäß anzuwenden.“

18. *Im § 148a Abs. 1 Z 1 wird nach dem Ausdruck* „die Witwe (der Witwer)“ *der Ausdruck* „oder der/die hinterbliebene eingetragene PartnerIn“ *eingefügt.*

19. *Im § 148a Abs. 3 wird nach dem Ausdruck* „Die Witwe (Der Witwer)“ *der Ausdruck* „oder der/die hinterbliebene eingetragene PartnerIn“ *und nach dem Ausdruck* „aus früherer Ehe“ *der Ausdruck* „oder früherer eingetragener Partnerschaft“ *eingefügt.*

20. *Im § 149 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck* „Ehegatten (Ehegattin)“ *der Ausdruck* „oder eingetragenen Partners (eingetragenen Partnerin)“ *eingefügt.*

21. *Im § 149 Abs. 3 letzter Satz erster Halbsatz wird nach dem Ausdruck* „des verstorbenen Ehegatten“ *der Ausdruck* „/der verstorbenen Ehegattin oder des verstorbenen eingetragenen Partners/der verstorbenen eingetragenen Partnerin“ *eingefügt.*

22. *Im § 149 Abs. 7 dritter Satz wird nach dem Ausdruck* „mit dem Ehegatten (der Ehegattin)“ *der Ausdruck* „oder dem (der) eingetragenen PartnerIn“ *eingefügt.*

23. *Im § 150 Abs. 1 lit. a sublit. aa wird nach dem Ausdruck* „mit dem Ehegatten (der Ehegattin)“ *der Ausdruck* „oder dem (der) eingetragenen PartnerIn“ *eingefügt.*

23a. *Im § 150 Abs 1 lit. b wird der Ausdruck* „Witwen(Witwer)pension“ *durch den Ausdruck* „Witwen(Witwer)pension oder Pension nach § 137“ *ersetzt.*

24. *Im § 150 Abs. 4 wird der Ausdruck* „Ehegatten“ *durch den Ausdruck* „Ehegatten oder eingetragene PartnerInnen“ *ersetzt.*

25. *Im § 151 Abs. 4 wird nach dem Ausdruck* „Ehegatten (Ehegattin)“ *der Ausdruck* „oder eingetragenen Partners (eingetragenen Partnerin)“ *eingefügt.*

26. *Im § 153 Abs. 4 zweiter Satz wird nach dem Ausdruck* „Ehegatte (Ehegattin)“ *der Ausdruck* „oder eingetragene PartnerIn“ *eingefügt.*

27. *Im § 159 Abs. 1 wird der Ausdruck „der Ehegatte“ durch den Ausdruck „der Ehegatte/die Ehegattin oder der/die eingetragene PartnerIn“ ersetzt.*

28. *Im § 159 Abs. 2 erster Satz wird der Ausdruck „ein im gemeinsamen Haushalt lebender arbeitsfähiger Ehegatte“ durch den Ausdruck „ein/eine im gemeinsamen Haushalt lebender/lebende arbeitsfähiger/arbeitsfähige Ehegatte/Ehegattin oder eingetragener Partner/eingetragene Partnerin“ ersetzt.*

29. *Im § 164 Abs. 2 zweiter Satz wird der Ausdruck „für den Ehegatten“ durch den Ausdruck „für den Ehegatten/die Ehegattin oder den/die eingetragene/n PartnerIn“ ersetzt.*

30. *Nach § 327 wird folgender § 328 samt Überschrift angefügt:*

„Schlussbestimmung zu Art. 23 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009

§ 328. Die §§ 8 Abs. 3 Z 2 und Abs. 3, 10 Abs. 1 Z 1, 12 Abs. 8a, 27 Abs. 4a, 30 Abs. 2, 58 Abs. 5, 68 Abs. 1 lit. b, 72 Abs. 4, 77 Abs. 1, 83 Abs. 2 Z 1 sowie Abs. 8 und 8a, 115 Abs. 4a, 134 Abs. 3, 137 samt Überschrift, 148a Abs. 1 Z 1 und Abs. 3, 149 Abs. 2, 3 und 7, 150 Abs. 1 lit. a sublit. aa und Abs. 4, 151 Abs. 4, 153 Abs. 4, 159 Abs. 1 und 2 sowie 164 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel 24

Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 84/2009, wird wie folgt geändert:

1. *§ 2 Abs. 1 Z 3 lautet:*

„3. der/die im land(forst)wirtschaftlichen Betrieb seiner Ehegattin/ihrer Ehegatten oder seines eingetragenen Partners/ihrer eingetragenen Partnerin hauptberuflich beschäftigte Ehegatte/Ehegattin oder eingetragener Partner/eingetragene Partnerin, sofern keine Betriebsführung auf gemeinsame Rechnung und Gefahr der Eheleute oder eingetragenen PartnerInnen vorliegt und er/sie nicht auf Grund dieser Beschäftigung nach § 4 ASVG pflichtversichert ist;“

2. *Im § 2 Abs. 2 letzter Satz wird das Wort „Ehegatten“ durch den Ausdruck „Eheleute oder eingetragenen PartnerInnen“ ersetzt.*

3. *In den Überschriften zu den §§ 2a und 2b wird nach dem Wort „Ehegatten“ jeweils der Ausdruck „oder eingetragenen Partnern/Partnerinnen“ eingefügt.*

4. *§ 2a Abs. 1 lautet:*

„(1) Wird ein land(forst)wirtschaftlicher Betrieb auf die gemeinsame Rechnung und Gefahr von Eheleuten oder eingetragenen Partnern/Partnerinnen geführt oder ist ein Ehegatte/eine Ehegattin oder ein eingetragener Partner/eine eingetragene Partnerin im land(forst)wirtschaftlichen Betrieb des/der anderen hauptberuflich beschäftigt, so sind beide Eheleute oder eingetragene PartnerInnen in der Pensionsversicherung im Sinne des § 2 pflichtversichert.“

5. *Im § 2a Abs. 2 wird das Wort „Ehegatten“ durch den Ausdruck „Eheleute oder eingetragene PartnerInnen“ ersetzt.*

6. *§ 2b Abs. 1 lautet:*

„(1) Wird ein land(forst)wirtschaftlicher Betrieb auf die gemeinsame Rechnung und Gefahr von Ehegatten oder eingetragenen Partnern/Partnerinnen geführt, oder ist ein Ehegatte oder eine/ein eingetragene/r Partnerin/Partner im land(forst)wirtschaftlichen Betrieb des anderen hauptberuflich beschäftigt, so sind beide Ehegatten oder eingetragene Partner/Partnerinnen in der Krankenversicherung im Sinne des § 2 pflichtversichert.“

7. *Im § 2b Abs. 2 wird nach dem Wort „Ehegatten“ der Ausdruck „oder eingetragene Partner/Partnerinnen“ eingefügt.*

8. *Im § 3 Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck „der Ehegatte“ durch den Ausdruck „der/die Ehegatte/Ehegattin oder der/die eingetragene Partner/Partnerin“ ersetzt.*

9. § 8 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Krankenversicherung kann ferner, wenn sie die im Abs. 1 bezeichnete Mindestdauer erreicht hat, fortgesetzt werden

1. nach dem Tod des/der Versicherten
 - a) von der/vom überlebenden Ehegattin/Ehegatten oder von der/vom eingetragenen Partnerin/Partner oder
 - b) von einer überlebenden, nach § 78 als Angehörige geltenden Person,
2. nach Nichtigerklärung, Aufhebung, Scheidung der Ehe und Nichtigerklärung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft vom/von der früheren Ehegatten/Ehegattin oder früheren eingetragenen Partnerin/Partner und
3. nach dem Ausscheiden des/der Versicherten aus der Pflichtversicherung von einer Person, die in diesem Zeitpunkt als Angehörige im Sinne des § 78 Abs. 7 gegolten hat,

solange die zur Weiterversicherung berechnete Person ihren Wohnsitz im Inland hat und nicht nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversichert ist. Die Antragsfrist von sechs Monaten beginnt mit dem auf den Tag des Todes oder auf den Tag des Ausscheidens aus der Pflichtversicherung oder auf den Tag der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung über die Nichtigerklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe oder die Nichtigerklärung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft oder in den Fällen des § 2 Abs. 5 auf den Tag der Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens folgenden Tag.“

10. Im § 9 wird nach Abs. 8 folgender Abs. 8a eingefügt:

„(8a) Abs. 8 ist sinngemäß auch auf eingetragene PartnerInnen nach dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (EPG), BGBl. I Nr. xx/2009, anzuwenden.“

11. § 11 Abs. 1 Z 2 lautet:

- „2. mit Zustimmung des/der selbständig Erwerbstätigen dessen/deren Ehegatte/Ehegattin oder dessen/deren eingetragene Partner/Partnerin, Kinder, Enkel, Wahl-, Stief- und Schwiegerkinder sowie die Eltern, Großeltern, Wahl-, Stief- und Schwiegereltern, wenn diese in seinem/ihrem Betrieb tätig sind.“

12. Im § 23 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Abs. 3 ist sinngemäß auch auf eingetragene PartnerInnen nach dem EPG anzuwenden.“

13. Im § 23 Abs. 6 Z 2 und 3 wird nach dem Wort „Ehegatten“ jeweils der Ausdruck „oder eingetragene PartnerInnen“ eingefügt.

14. Im § 23 Abs. 10 lit. c wird der Ausdruck „mit ihrem Ehegatten“ durch den Ausdruck „mit ihrem/ihrer Ehegatten/Ehegattin oder ihrem/ihrer eingetragene PartnerIn“ ersetzt.

15. Im § 23 Abs. 10 lit. d wird nach dem Wort „Ehegatten“ der Ausdruck „oder eingetragene PartnerInnen“ eingefügt.

16. § 27 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Weiterversicherung ist

1. auf Antrag der/des Versicherten,
2. in den Fällen, in denen das auf Scheidung der Ehe lautende Urteil den Ausspruch im Sinne des § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes enthält, auch auf Antrag der/des Ehegattin/Ehegatten, die/der die Ehescheidungsklage eingebracht hat,
3. in den Fällen, in denen das auf Auflösung der eingetragenen Partnerschaft lautende Urteil den Ausspruch im Sinne des § 18 Abs. 3 EPG enthält, auch auf Antrag der/des eingetragenen Partnerin/Partners, die/der die Auflösungsklage eingebracht hat,

soweit dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der/des Versicherten oder in den Fällen der Z 2 nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Ehegattin/des Ehegatten oder der/des eingetragenen Partnerin/Partners, die/der die Ehescheidungs- oder Auflösungsklage eingebracht hat, gerechtfertigt erscheint, auf einer niedrigeren als der nach Abs. 1 in Betracht kommenden Beitragsgrundlage, jedoch nicht unter dem Dreißigfachen des nach § 76a Abs. 3 ASVG geltenden Mindestbetrages zuzulassen.“

17. § 27 Abs. 3 erster und zweiter Satz lauten:

„Bei Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach Abs. 2 sind auch Unterhaltsverpflichtungen von Ehegatten/Ehegattinnen oder eingetragenen Partnern/Partnerinnen, auch geschiedenen Ehegatten/Ehegattinnen oder eingetragenen Partnern/Partnerinnen, deren Partnerschaft aufgelöst wurde, gegenüber dem/der Versicherten zu berücksichtigen. Wenn und solange das Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen nicht nachgewiesen wird, ist

1. während des Bestandes der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft anzunehmen, dass eine Herabsetzung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des/der Versicherten nicht gerechtfertigt erscheint,
2. nach Scheidung der Ehe oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft anzunehmen, dass die Höhe der monatlichen Unterhaltsverpflichtung 25 % der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 23 Abs. 9 lit. a beträgt.“

18. § 38 Abs. 5 Z 1 lautet:

„1. der Ehegatte/die Ehegattin oder der/die eingetragene PartnerIn;“

19. Im § 54 Abs. 5 letzter Satz wird das Wort „Ehegatte“ durch den Ausdruck „Ehegatte/Ehegattin oder eingetragener Partner/eingetragene Partnerin“ ersetzt.

20. Im § 64 Abs. 1 lit. b erster Satz wird nach dem Ausdruck „mit der Verheiratung“ der Ausdruck „oder mit der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft“, nach dem Wort „Witwe“ der Ausdruck „oder hinterbliebenen eingetragenen Partnerin“ und nach dem Wort „Witwers“ der Ausdruck „oder hinterbliebenen eingetragenen Partners“ eingefügt.

21. Im § 68 Abs. 5 wird der Ausdruck „Lebens- oder Witwen(Witwer)schaftsbestätigungen“ durch den Ausdruck „Lebens- oder Witwen(Witwer)schafts- oder Hinterbliebenenbestätigungen“ ersetzt.

22. Im § 71 Abs. 4 wird der Ausdruck „dem Ehegatten“ durch den Ausdruck „dem Ehegatten/der Ehegattin oder dem/der eingetragenen PartnerIn“ ersetzt.

23. Im § 71 Abs. 7 Einleitung wird der Ausdruck „der Ehegatte“ durch den Ausdruck „der Ehegatte/die Ehegattin oder der/die eingetragene PartnerIn“ ersetzt.

24. Im § 71 Abs. 8 erster Satz wird der Ausdruck „des Ehegatten“ durch den Ausdruck „des Ehegatten/der Ehegattin oder des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin“ ersetzt.

25. Im § 71 Abs. 8 Z 1 wird der Ausdruck „des Ehegatten des Pensionsberechtigten“ durch den Ausdruck „des Ehegatten/der Ehegattin oder des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin des/der Pensionsberechtigten“ und der Ausdruck „oder Scheidung der Ehe“ durch den Ausdruck „, , Scheidung oder Auflösung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft“ ersetzt.

26. Im § 71 Abs. 9 erster Satz wird der Ausdruck „Der Ehegatte des Pensionsberechtigten“ durch den Ausdruck „Der Ehegatte/die Ehegattin oder der/die eingetragene PartnerIn des/der Pensionsberechtigten“ ersetzt.

27. Im § 73 Abs. 1 erster Satz wird der Ausdruck „der Ehegatte“ durch den Ausdruck „der Ehegatte/die Ehegattin oder der/die eingetragene PartnerIn“ ersetzt.

28. § 78 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. der/die Ehegatte/Ehegattin oder eingetragene Partner/Partnerin

- a) eines/einer nach § 2 Pflichtversicherten, sofern er/sie seinen/ihren Lebensunterhalt überwiegend aus dem Ertrag des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes bestreitet,
- b) eines/einer nach § 4 Z 1 Pflichtversicherten und der/die Ehegatte/Ehegattin oder der/die eingetragene Partner/Partnerin eines/einer nach § 8 Weiterversicherten unter der weiteren Voraussetzung des Abs. 6,“

29. Im § 78 Abs. 6a erster Satz wird nach dem Ausdruck „Ehegatte/Ehegattin“ der Ausdruck „oder eingetragene/r Partner/Partnerin“ eingefügt.

30. Im § 78 Abs. 6b zweiter Satz wird nach dem Ausdruck „Ehegattin/Ehegatte“ der Ausdruck „, , eingetragene Partnerin/Partner“ eingefügt.

31. § 80 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„An die Stelle des/der Versicherten tritt der/die Ehegatte/Ehegattin oder der/die eingetragene Partner/Partnerin des/der Versicherten, an den/die die Pension nach § 71 Abs. 4 auszuzahlen ist, sofern dies von einem der Ehegatten oder eingetragenen Partner/Partnerinnen beantragt wird.“

32. Dem § 106 wird folgender Abs. 4a angefügt:

„(4a) Abs. 4 ist sinngemäß auch auf eingetragene PartnerInnen nach dem EPG anzuwenden.“

33. Dem § 125 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Abs. 1 und 2 sind sinngemäß auch auf eingetragene PartnerInnen nach dem EPG anzuwenden.“

34. § 128 samt Überschrift lautet:

„Pension für hinterbliebene eingetragene PartnerInnen

§ 128. Die Bestimmungen über die Witwen(Witwer)pension nach § 127 mit Ausnahme des Abs. 3 Z 1, nach § 136 mit Ausnahme des Abs. 10 Z 3 lit. b und nach § 137 sind auf hinterbliebene eingetragene PartnerInnen und eingetragene Partnerschaften nach dem EPG sinngemäß anzuwenden.“

35. Im § 139a Abs. 1 Z 1 wird nach dem Ausdruck „die Witwe (der Witwer)“ der Ausdruck „oder der/die hinterbliebene eingetragene PartnerIn“ eingefügt.

36. Im § 139a Abs. 3 wird nach dem Ausdruck „Die Witwe (Der Witwer)“ der Ausdruck „oder der/die hinterbliebene eingetragene PartnerIn“ und nach dem Ausdruck „aus früherer Ehe“ der Ausdruck „oder früherer eingetragener Partnerschaft“ eingefügt.

37. Im § 140 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „Ehegatten (Ehegattin)“ der Ausdruck „oder eingetragenen Partners (eingetragenen Partnerin)“ eingefügt.

38. Im § 140 Abs. 3 letzter Satz erster Halbsatz wird nach dem Ausdruck „des verstorbenen Ehegatten“ der Ausdruck „/der verstorbenen Ehegattin oder des verstorbenen eingetragenen Partners/der verstorbenen eingetragenen Partnerin“ eingefügt.

39. Im § 140 Abs. 7 dritter Satz wird nach dem Ausdruck „mit dem Ehegatten (der Ehegattin)“ der Ausdruck „oder dem/der eingetragenen PartnerIn“ eingefügt.

40. Im § 141 Abs. 1 lit. a sublit. aa wird nach dem Ausdruck „mit dem Ehegatten (der Ehegattin)“ der Ausdruck „oder dem/der eingetragenen PartnerIn“ eingefügt.

40a. Im § 141 Abs. 1 lit. b wird der Ausdruck „Witwen(Witwer)pension“ durch den Ausdruck „Witwen(Witwer)pension oder Pension nach § 128“ ersetzt.

41. Im § 141 Abs. 4 wird der Ausdruck „Ehegatten“ durch den Ausdruck „Ehegatten oder eingetragene PartnerInnen“ ersetzt.

42. Im § 142 Abs. 4 wird nach dem Ausdruck „Ehegatten (Ehegattin)“ der Ausdruck „oder eingetragenen Partners (eingetragenen Partnerin)“ eingefügt.

43. Im § 144 Abs. 4 zweiter Satz wird nach dem Ausdruck „Ehegatte (Ehegattin)“ der Ausdruck „oder eingetragene PartnerIn“ eingefügt.

44. Im § 149n Abs. 3 wird der Ausdruck „dem Ehegatten“ durch den Ausdruck „der/dem Ehegattin/Ehegatten oder eingetragenen Partnerin/Partner“ ersetzt.

45. Im § 149n Abs. 5 wird der Ausdruck „die Witwe (den Witwer)“ durch den Ausdruck „die Witwe/den Witwer oder die hinterbliebene eingetragene Partnerin/den hinterbliebenen eingetragenen Partner“ ersetzt.

46. Im § 149q wird dem bisherigen Text die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die hinterbliebene eingetragene Partnerin (der hinterbliebene eingetragene Partner) hat keinen Anspruch auf Rente, wenn die eingetragene Partnerschaft erst nach dem Eintritt des Versicherungsfalles geschlossen worden und der Tod innerhalb des ersten Jahres der eingetragenen Partnerschaft eingetreten ist.“

47. Nach § 149s wird folgender § 149t samt Überschrift eingefügt:

„Rente für hinterbliebene eingetragene Partner/Partnerinnen

§ 149t. Die Bestimmungen über die Witwen(Witwer)rente nach § 149o mit Ausnahme des Abs. 3 lit. d sublit. bb, nach § 149p und § 149s sind auf hinterbliebene eingetragene Partner/Partnerinnen sinngemäß anzuwenden.“

48. Im § 151 Abs. 1 wird der Ausdruck „der Ehegatte“ durch den Ausdruck „der Ehegatte/die Ehegattin oder der/die eingetragene PartnerIn“ ersetzt.

49. Im § 151 Abs. 2 erster Satz wird der Ausdruck „ein im gemeinsamen Haushalt lebender arbeitsfähiger Ehegatte“ durch den Ausdruck „ein/eine im gemeinsamen Haushalt lebender/lebende arbeitsfähiger/arbeitsfähige Ehegatte/Ehegattin oder eingetragener Partner/eingetragene Partnerin“ ersetzt.

50. Im § 156 Abs. 2 zweiter Satz wird der Ausdruck „für den Ehegatten“ durch den Ausdruck „für den Ehegatten/die Ehegattin oder den/die eingetragene PartnerIn“ ersetzt.

51. Im § 182 Z 5 wird der Ausdruck „des Ehegatten des Pensionsberechtigten“ durch den Ausdruck „des Ehegatten/der Ehegattin oder des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin des/der Pensionsberechtigten“ ersetzt.

52. Nach § 318 wird folgender § 319 samt Überschrift angefügt:

„Schlussbestimmung zu Art. 24 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009

§ 319. Die §§ 2 Abs. 1 Z 3 sowie Abs. 2, 2a Überschrift sowie Abs. 1 und 2, 2b Überschrift sowie Abs. 1 und 2, 3 Abs. 1 Z 2, 8 Abs. 3, 9 Abs. 8a, 11 Abs. 1 Z 2, 23 Abs. 3a, 6 und 10, 27 Abs. 2 und 3, 38 Abs. 5 Z 1, 54 Abs. 5, 64 Abs. 1 lit. b, 68 Abs. 5, 71 Abs. 4 und 7 bis 9, 73 Abs. 1, 78 Abs. 2 Z 1 sowie Abs. 6a und 6b, 80 Abs. 2, 106 Abs. 4a, 125 Abs. 3, 128 samt Überschrift, 139a Abs. 1 Z 1 und Abs. 3, 140 Abs. 2, 3 und 7, 141 Abs. 1 lit. a sublit. aa und Abs. 4, 142 Abs. 4, 144 Abs. 4, 149n Abs. 3 und 5, 149q, 149t samt Überschrift, 151 Abs. 1 und 2, 156 Abs. 2 und 182 Z 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel 25

Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes

Das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 84/2009, wird wie folgt geändert:

1. Im § 41 erster Satz wird nach dem Ausdruck „Witwe (Witwers)“ der Ausdruck „oder mit der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft der (des) rentenberechtigten hinterbliebenen eingetragenen Partnerin (Partners)“ eingefügt.

2. Im § 45 Abs. 4 erster Satz wird der Ausdruck „Lebens- oder Witwen(Witwer)schaftsbestätigungen“ durch den Ausdruck „Lebens- oder Witwen(Witwer)schafts- oder Hinterbliebenenbestätigungen“ ersetzt.

3. Im § 50 Abs. 1 erster Satz wird der Ausdruck „der Ehegatte“ durch den Ausdruck „der/die Ehegatte/Ehegattin oder der/die eingetragene Partner/Partnerin“ ersetzt.

4. § 56 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. der/die Ehegatte/Ehegattin oder eingetragene Partner/Partnerin;“

5. Im § 56 Abs. 6 erster Satz wird der Ausdruck „ein im gemeinsamen Haushalt lebender arbeitsfähiger Ehegatte“ durch den Ausdruck „ein/eine im gemeinsamen Haushalt lebender/lebende arbeitsfähiger/arbeitsfähige Ehegatte/Ehegattin oder eingetragener Partner/eingetragene Partnerin“ ersetzt.

6. Im § 56 Abs. 6a wird nach dem Ausdruck „Ehegattin/Ehegatte“ der Ausdruck „oder eingetragene Partnerin/Partner“ eingefügt.

7. Im § 56 Abs. 6b erster Satz wird nach dem Ausdruck „Ehegattin/Ehegatte“ der Ausdruck „, , eingetragene Partnerin/Partner“ eingefügt.

8. § 56 Abs. 7 lautet:

„(7) Als Angehörige gelten auch frühere Ehegatten oder eingetragene Partner/Partnerinnen des/der Versicherten, wenn und solange ihnen dieser/diese als Folge einer Nichtigerklärung, Aufhebung oder

Scheidung der Ehe oder Nichtigerklärung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft Unterhalt zu leisten hat und wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind.“

9. *Im § 111 Abs. 4 wird der Ausdruck „dem Ehegatten“ durch den Ausdruck „dem/der Ehegatten/Ehegattin oder dem/der eingetragenen Partner/Partnerin“ ersetzt.*

10. *Im § 114 wird dem bisherigen Text die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt, folgender Abs. 2 wird angefügt:*

„(2) Die hinterbliebene eingetragene Partnerin (der hinterbliebene eingetragene Partner) hat keinen Anspruch auf Rente, wenn die eingetragene Partnerschaft erst nach dem Eintritt des Versicherungsfalles geschlossen worden und der Tod innerhalb des ersten Jahres der eingetragenen Partnerschaft eingetreten ist.“

11. *Nach § 114 wird folgender § 114a samt Überschrift eingefügt:*

„Rente für hinterbliebene eingetragene Partner/Partnerinnen

§ 114a. Die Bestimmungen über die Witwen(Witwer)rente nach den §§ 112 und 113 sind auf hinterbliebene eingetragene Partner/Partnerinnen mit Ausnahme des § 113 Abs. 7 lit. d sublit. bb sinngemäß anzuwenden.“

12. *Nach § 221 wird folgender § 222 samt Überschrift angefügt:*

„Schlussbestimmung zu Art. 25 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009

§ 222. Die §§ 41, 45 Abs. 4, 50 Abs. 1, 56 Abs. 2 Z 1, 56 Abs. 6 sowie 6a, 6b und 7, 111 Abs. 4, 114 und 114a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel 26

Änderung des Notarversicherungsgesetzes 1972

Das Notarversicherungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 66, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 83/2009, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 25 Abs. 3 erster Satz wird der Ausdruck „einen Ehegatten“ durch den Ausdruck „einen Ehegatten/eine Ehegattin oder einen eingetragenen Partner/eine eingetragene Partnerin“ ersetzt.*

2. *Im § 25 Abs. 3 letzter Satz wird der Ausdruck „dem Ehegatten“ durch den Ausdruck „dem Ehegatten/der Ehegattin oder dem/der eingetragenen PartnerIn“ ersetzt.*

3. *Im § 32 erster Satz wird nach dem Ausdruck „mit der Verheiratung“ der Ausdruck „oder mit der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft“, nach dem Wort „Witwe“ der Ausdruck „oder hinterbliebenen eingetragenen Partnerin“ und nach dem Wort „Witwers“ der Ausdruck „oder hinterbliebenen eingetragenen Partners“ eingefügt sowie der Ausdruck „des früheren Ehegatten“ durch den Ausdruck „des/der früheren Ehegatten/Ehegattin oder des/der früheren eingetragenen Partners/Partnerin“ ersetzt.*

4. *Im § 39 Abs. 1 erster Satz wird der Ausdruck „der Ehegatte“ durch den Ausdruck „der Ehegatte/die Ehegattin oder der/die eingetragene PartnerIn“ ersetzt.*

5. *Nach § 54 wird folgender § 54a samt Überschrift eingefügt:*

„Pension für hinterbliebene eingetragene PartnerInnen

§ 54a. Die Bestimmungen über die Witwen(Witwer)pension nach den § 54 mit Ausnahme dessen Abs. 3 erster Satz, nach § 55 mit Ausnahme dessen Abs. 6 lit. c sublit. bb, und nach § 56 sind auf hinterbliebene eingetragene PartnerInnen nach dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (EPG), BGBl. I Nr. xx/2009, sinngemäß anzuwenden.“

6. *Im § 59 erster Satz wird nach dem Ausdruck „Die Witwe (Der Witwer)“ der Ausdruck „oder der/die hinterbliebene eingetragene PartnerIn“ eingefügt und der Ausdruck „der frühere Ehegatte“ durch den Ausdruck „der/die frühere Ehegatte/Ehegattin oder der/die frühere eingetragene PartnerIn“ ersetzt*

7. *Im § 60 Abs. 1 wird nach dem Klammerausdruck „(§ 54 Abs. 1 Z 1)“ der Ausdruck „des eingetragenen Partners“ eingefügt.*

8. Im § 60 Abs. 2 wird nach dem Klammerausdruck „(§ 54 Abs. 1 Z 1)“ der Ausdruck „, oder des eingetragenen Partners“ sowie nach dem Klammerausdruck der Ausdruck „des eingetragenen Partners“ eingefügt.

9. Im § 60 Abs. 3 Z 1 wird nach dem Klammerausdruck „(§ 54 Abs. 1 Z 1)“ der Ausdruck „dem eingetragenen Partner“ eingefügt.

10. Nach § 113 wird folgender § 114 samt Überschrift angefügt:

„Schlussbestimmung zu Art. 26 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009

§ 114. Die §§ 25 Abs. 3, 32, 39 Abs. 1, 54a samt Überschrift, 57 Abs. 2 und 59 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

3. Hauptstück

Abgabenrecht

Artikel 27

Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 4 Z 3 lit. a lautet der erste Satz:

„a) in den Fällen des Übergangs von Todes wegen, der Abgeltung eines Pflichtteilsanspruches, der Abgeltung von Ansprüchen aus Vermächtnissen, der Übertragung auf Miterben zur Teilung des Nachlasses, der Übertragung auf einen Ehegatten bei Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse anlässlich der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe oder der Übertragung auf einen eingetragenen Partner bei Aufteilung des partnerschaftlichen Gebrauchsvermögens und der partnerschaftlichen Ersparnisse anlässlich der Auflösung oder Nichtigerklärung der eingetragenen Partnerschaft die Genusssscheine oder jungen Aktien weiter bei dem Kreditinstitut hinterlegt bleiben.“

2. § 26 Z 6 lit. b lautet:

„b) der tatsächlichen Frachtkosten für das Übersiedlungsgut (Wohnungseinrichtung usw.) des Arbeitnehmers und seines (Ehe-)Partners und seiner Kinder“

3. § 33 Abs. 4 Z 1 lautet:

- „1. Alleinverdienenden steht ein Alleinverdienerabsetzbetrag zu. Dieser beträgt jährlich
- ohne Kind 364 Euro,
 - bei einem Kind (§ 106 Abs. 1) 494 Euro,
 - bei zwei Kindern (§ 106 Abs. 1) 669 Euro.

Dieser Betrag erhöht sich für das dritte und jedes weitere Kind (§ 106 Abs. 1) um jeweils 220 Euro jährlich. Alleinverdienende sind Steuerpflichtige, die mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragene Partner sind und von ihren unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten oder eingetragenen Partnern nicht dauernd getrennt leben. Für Steuerpflichtige im Sinne des § 1 Abs. 4 ist die unbeschränkte Steuerpflicht des Ehegatten oder eingetragenen Partners nicht erforderlich. Alleinverdienende sind auch Steuerpflichtige mit mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1), die mehr als sechs Monate mit einer unbeschränkt steuerpflichtigen Person in einer Lebensgemeinschaft leben. Voraussetzung ist, dass der (Ehe-)Partner (§ 106 Abs. 3) bei mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) Einkünfte von höchstens 6 000 Euro jährlich, sonst Einkünfte von höchstens 2 200 Euro jährlich erzielt. Die nach § 3 Abs. 1 Z 4 lit. a, weiters nach § 3 Abs. 1 Z 10, 11 und 32 und auf Grund zwischenstaatlicher oder anderer völkerrechtlicher Vereinbarungen steuerfreien Einkünfte sind in diese Grenzen mit einzubeziehen. Andere steuerfreie Einkünfte sind nicht zu berücksichtigen. Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht nur einem der (Ehe-)Partner zu. Erfüllen beide (Ehe-)Partner die Voraussetzungen im Sinne der vorstehenden Sätze, hat jener (Ehe-)Partner Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag, der die höheren Einkünfte im Sinne der Z 1 erzielt. Haben beide (Ehe-)Partner keine oder gleich hohe Einkünfte im Sinne der Z 1, steht der Absetzbetrag dem haushaltsführenden (Ehe-)Partner zu.“

4. § 106 Abs. 3 lautet:

„(3) (Ehe-)Partner ist eine Person, mit der der Steuerpflichtige verheiratet ist oder mit mindestens einem Kind (Abs. 1) in einer Lebensgemeinschaft lebt. Einem (Ehe-)Partner ist gleichzuhalten, wer in einer Partnerschaft im Sinn des eingetragene Partnerschaft-Gesetzes – EPG eingetragen ist.“

5. In § 107 Abs. 7 wird die Wortfolge „sowie solche Personen, die mit dem Hauptmieter dauernd in eheähnlicher Gemeinschaft leben oder die Mitmieter sind“ durch die Wortfolge „oder Mitmieter“ ersetzt.

6. § 108 Abs. 3 Z 3 lautet:

„3. Mit dem Todestag des Steuerpflichtigen sowie mit dem Tag der Übertragung eines Bausparvertrages bei Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse anlässlich der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe oder der Übertragung auf einen eingetragenen Partner bei Aufteilung des partnerschaftlichen Gebrauchsvermögens und der partnerschaftlichen Ersparnisse anlässlich der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der eingetragenen Partnerschaft, verliert die Abgabenerklärung ihre Wirksamkeit.“

7. § 129 Abs. 1 lautet:

„(1) Für die Inanspruchnahme des Alleinverdiener- oder des Alleinerzieherabsetzbetrages hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber auf einem amtlichen Vordruck eine Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 33 Abs. 4 Z 1 oder 2 abzugeben. In dieser Erklärung sind Name und Versicherungsnummer des (Ehe-)Partners (§ 106 Abs. 3) und von Kindern (§ 106 Abs. 1) anzugeben. Der Arbeitgeber hat die Erklärung des Arbeitnehmers zum Lohnkonto (§ 76) zu nehmen. Änderungen der Verhältnisse muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber innerhalb eines Monats melden. Ab dem Zeitpunkt der Meldung über die Änderung der Verhältnisse hat der Arbeitgeber den Alleinverdiener- oder den Alleinerzieherabsetzbetrag nicht mehr oder in geänderter Höhe zu berücksichtigen.“

Artikel 28

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988

Das Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 401/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2009, wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 Z 1 lautet der letzte Satz:

„Angehörige sind nur der Ehegatte, der eingetragene Partner und Kinder (§ 106 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes 1988).“

Artikel 29

Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994

Das Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Z 10 lit. a tritt an die Stelle der Wortfolge „die Ehefrau“ die Wortfolge „der Ehegatte, der eingetragene Partner“.

2. In § 10 Abs. 3 lautet der letzte Satz:

„Im Falle der Übergabe eines landwirtschaftlichen Betriebes im Ganzen an den Ehegatten oder an den eingetragenen Partner, sowie an Abkömmlinge, Stiefkinder, Wahlkinder oder deren Ehegatten, eingetragenen Partner oder Abkömmlinge gilt auch der Betriebsübernehmer als Erzeuger der im Rahmen der Betriebsübertragung übernommenen Getränke, soweit die Steuerermäßigung auch auf die Lieferung dieser Getränke durch den Betriebsübergeber anwendbar gewesen wäre.“

Artikel 30

Änderung des Bewertungsgesetzes 1955

Das Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 24 wird jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wortfolge „oder eingetragenen Partner“ eingefügt.

2. In § 69 Abs. 1 Z 4 wird nach dem Wort „Ehegatten“ die Wortfolge „oder eingetragenen Partner“ eingefügt.

Artikel 31

Änderung des Gebührengesetzes 1957

Das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 14 TP 4 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. Auszüge, Abschriften aus Personenstandsbüchern, aus dem Partnerschaftsbuch, aus Registern, Matriken sowie Bescheinigungen über Geburten, Aufgebote, Trauungen, Eintragungen einer Partnerschaft und Sterbefälle von jedem Bogen feste Gebühr.....6,60 Euro.“

2. § 14 TP 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Werden zwei oder mehrere Geburts-, Trauungs- oder Sterbefälle oder Fälle der Eintragung einer Partnerschaft in einer Ausfertigung bestätigt, so ist die Gebühr von 6,60 Euro so oft zu entrichten, als Fälle bestätigt werden.“

3. § 14 TP 14 Z 15 lautet:

„15. Auszüge aus Tauf-, Geburts-, Trauungs- und Sterberegistern und aus dem Partnerschaftsbuch, dann Zeugnisse über Geburts-, Trauungs-, Todesfälle und Fälle der Eintragung einer Partnerschaft um die im diplomatischen Wege von auswärtigen Behörden entweder durch die österreichischen Gesandtschaften im Ausland oder durch die fremden, hierlands anwesenden Gesandten angesucht wird, bei reziprokem Verfahren, solange sie im Ausland verwendet werden;“

4. § 33 TP 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Ehepakete, das sind Verträge, die in Absicht auf die eheliche Verbindung geschlossen werden und diesen gleichzuhaltende Verträge eingetragener Partner, nach dem Wert.....1 v.H.“

Artikel 32

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987

Das Grunderwerbsteuergesetz 1987, BGBl. Nr. 309/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 52/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Z 7 GrEStG lautet:

„7. Erwerbe eines Grundstückes unter Lebenden durch den Ehegatten oder eingetragenen Partner unmittelbar zum Zwecke der gleichzeitigen Anschaffung oder Errichtung einer Wohnstätte mit höchstens 150 m² Wohnnutzfläche zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses der Ehegatten oder eingetragenen Partner, wenn die Steuer nach § 4 Abs. 2 Z 1 zu berechnen ist. Die Steuerbefreiung tritt außer Kraft, wenn diese Wohnstätte nicht unter Aufgabe der Rechte an der bisherigen Ehwohnung oder der gemeinsamen Wohnung der eingetragenen Partner innerhalb von drei Monaten ab Übergabe zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses bezogen und ohne Änderung der Eigentumsverhältnisse weitere fünf Jahre benützt wird; wird die Wohnstätte erst errichtet, muss die Benutzung zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses innerhalb von drei Monaten ab Fertigstellung, längstens jedoch innerhalb von acht Jahren nach vertraglicher Begründung des Miteigentums - bei schon bestehendem, nicht nach dieser Bestimmung steuerfrei erworbenem Miteigentum ab Einreichung des Ansuchens um Erteilung der Baubewilligung - erfolgen; Umstände, die zur Nacherhebung der Steuer führen, sind innerhalb eines Monats nach ihrem Eintritt dem Finanzamt anzuzeigen;“

2. § 4 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. wenn ein land- und forstwirtschaftliches Grundstück an den Ehegatten, den eingetragenen Partner, einen Elternteil, ein Kind, ein Enkelkind, ein Stiefkind, ein Wahlkind oder ein Schwiegerkind des Übergebers zur weiteren Bewirtschaftung gegen Sicherung des Lebensunterhaltes des Übergebers überlassen wird;“

3. § 7 Z 1 und Z 2 lauten:

- „1. durch den Ehegatten, den eingetragenen Partner, einen Elternteil, ein Kind, ein Enkelkind, ein Stiefkind, ein Wahlkind oder ein Schwiegerkind des Übergebers..... 2 v.H.,
 2. a) durch einen Ehegatten von dem anderen Ehegatten bei Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse anlässlich der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitklärung der Ehe 2 v.H.“
 b) durch einen eingetragenen Partner von dem anderen eingetragenen Partner bei Aufteilung partnerschaftlichen Gebrauchsvermögens und partnerschaftlicher Ersparnisse anlässlich der Auflösung oder Nichtigkeitklärung der eingetragenen Partnerschaft..... 2 v.H.,

Artikel 33**Änderung der Bundesabgabenordnung**

Die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2009, wird wie folgt geändert:

§ 25 lautet:

„§ 25. (1) Angehörige im Sinn der Abgabenvorschriften sind

1. der Ehegatte;
2. die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie;
3. die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie;
4. die Wahl-(Pflege-)Eltern und die Wahl-(Pflege-)Kinder;
5. Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person;
6. der eingetragene Partner.

(2) Die durch eine Ehe begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht.

(3) Abs. 1 Z 3 gilt für eingetragene Partner sinngemäß. Die durch eine eingetragene Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht.“

Artikel 34**Änderung des Alkoholsteuergesetzes**

Das Alkoholsteuergesetz, BGBl. I Nr. 142/2000, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2009, wird wie folgt geändert:

In § 70 Abs. 3 Z 1 wird nach dem Wort „Ehegatten“ die Wortfolge „oder eingetragene Partner“ eingefügt.

4. Hauptstück**Verwaltungsverfahrens-, Datenschutz- und Dienstrecht****Artikel 35****Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991**

Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 20/2009, wird wie folgt geändert:

1. *In § 10 Abs. 4 wird nach dem Wort „Familienmitglieder“ die Wortfolge „eingetragene Partner,“ eingefügt.*

2. *Nach § 36a Abs. 1 Z 5 wird folgende Z 6 angefügt:*

- „6. der eingetragene Partner,“

3. Nach § 36a Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Abs. 1 Z 3 gilt für eingetragene Partner sinngemäß. Die durch die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft als Angehöriger bleibt auch dann aufrecht, wenn dieses Naheverhältnis nicht mehr besteht.“

4. Dem § 82 wird folgender Abs. 17 angefügt:

„(17) § 10 Abs. 4 und § 36a Abs. 1 Z 6 und Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel 36

Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991

Das Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 20/2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „oder den Gerichten“.

2. In § 36 Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge „einen Angehörigen“ durch die Wortfolge „eine in § 36a Abs. 1 AVG genannte Person“ ersetzt.

3. § 36 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Der Angehaltene darf von in § 36a Abs. 1 AVG genannten Personen, von seinen Rechtsbeiständen sowie von den diplomatischen oder konsularischen Vertretern seines Heimatstaates besucht werden.“

4. Die Überschrift vor § 38 und § 38 lauten:

„Zeugen

§ 38. Die Angehörigen (§ 36a AVG) des Beschuldigten, die mit seiner Obsorge betrauten Personen, sein Sachwalter und seine Pflegebefohlenen sind von der Aussagepflicht befreit.“

5. Dem § 66b wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) § 26 Abs. 1, § 36 Abs. 3 erster Satz und Abs. 4 erster Satz, die Überschrift vor § 38 und § 38 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel 37

Änderung des Datenschutzgesetzes 2000

Das Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 48a Abs. 5 wird nach dem Wort „Ehegatten“ die Wortfolge „ , eingetragene Partner“ eingefügt.

2. Dem § 60 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 48a Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009 tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel 38

Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„**§ 1a.** Folgende Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf eingetragene Partnerinnen und Partner von Beamtinnen oder Beamten nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG), BGBl. I Nr. xxx/20xx, sinngemäß anzuwenden: § 42 Abs. 2, und § 76 Abs. 2.“

2. Dem § 76 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Für Kinder seines eingetragenen Partners hat der Dienstnehmer nach Maßgabe der Abs. 1 bis 9 insoweit Anspruch auf Pflegefreistellung, als kein Elternteil für die Pflege oder Betreuung zur Verfügung steht.“

3. Dem § 78d wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(10) Für Kinder seines eingetragenen Partners hat der Dienstnehmer nach Maßgabe der Abs. 1 bis 4 insoweit Anspruch auf Familienhospizfreistellung, als kein Elternteil für die Begleitung oder Betreuung zur Verfügung steht.“

4. Dem § 284 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) § 1a, § 76 Abs. 10, § 78 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel 39

Änderung des Gehaltsgesetzes 1956

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird nach dem Wort „Ehegatte“ die Wortfolge „noch dessen eingetragener Partner“ eingefügt.

2. Nach § 4 wird folgender § 5 samt Überschrift eingefügt:

„Eingetragene Partnerschaften

§ 5. Folgende Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf eingetragene Partnerinnen und Partner von Beamtinnen oder Beamten nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG), BGBl. I Nr. xxx/20xx, sinngemäß anzuwenden: § 21a Z 7, § 21g Abs. 11 mit Ausnahme des letzten Satzes, § 26 Abs. 3 mit Ausnahme der Z 2 lit. b zweiter Fall und § 112e Abs. 3.“

2. Dem § 175 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) §§ 4 und 5 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel 40

Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 1a betreffenden Zeile, folgende Zeile eingefügt:
„1b. eingetragene Partnerschaft“

2. Nach § 1a wird folgender § 1b samt Überschrift eingefügt:

„Eingetragene Partnerschaft

§ 1b. Folgende Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf eingetragene Partnerinnen und Partner von Vertragsbediensteten nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG), BGBl. I Nr. xxx/20xx, sinngemäß anzuwenden: § 29f Abs. 2, § 84 Abs. 3 mit Ausnahme der Z 2 lit. b sowie § 84 Abs. 3a.“

3. Dem § 29f wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Für Kinder seines eingetragenen Partners hat der Vertragsbedienstete nach Maßgabe der Abs. 1 bis 8 insoweit Anspruch auf Pflegefreistellung, als kein Elternteil für die Pflege oder Betreuung zur Verfügung steht.“

4. Dem § 29k wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Für Kinder seines eingetragenen Partners hat der Vertragsbedienstete nach Maßgabe der Abs. 1 bis 6 insoweit Anspruch auf Familienhospizfreistellung, als kein Elternteil für die Begleitung oder Betreuung zur Verfügung steht.“

4. Dem § 100 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) Die den § 1b betreffende Zeile des Inhaltsverzeichnisses sowie § 1b, § 29f Abs. 9 und § 29k Abs. 7 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel 41

Änderung des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes

Das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. IV wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Folgende Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf eingetragene Partnerinnen und Partner von Richterinnen oder Richtern, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten oder Richteramtswärterinnen oder Richteramtswärtern nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG), BGBl. I Nr. xxx/20xx, sinngemäß anzuwenden: § 75c Abs. 2 und § 76b Abs. 2.“

2. Dem § 75c wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Für Kinder seines eingetragenen Partners hat der Richter nach Maßgabe der Abs. 1 bis 6 insoweit Anspruch auf Pflegefreistellung, als kein Elternteil für die Pflege oder Betreuung zur Verfügung steht.“

3. Dem § 75e wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für Kinder seines eingetragenen Partners hat der Richter nach Maßgabe der Abs. 1 bis 3 insoweit Anspruch auf Familienhospizfreistellung, als kein Elternteil für die Begleitung oder Betreuung zur Verfügung steht.“

2. Dem § 207 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) Art. IV Abs. 4, § 75c Abs. 7 und § 75e Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel 42

Änderung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes

Das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 100/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 5 Z 3 dieses Bundesgesetzes ist auf eingetragene Partnerinnen und Partner von Bewerberinnen oder Bewerbern nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG), BGBl. I Nr. xxx/20xx, sinngemäß anzuwenden.“

2. Dem § 47 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) § 1 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009 tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel 43

Änderung der Reisegebührenvorschrift

Die Reisegebührenvorschrift, BGBl. Nr. 133/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. In § 42 wird nach dem Wort „verheirateten“ die Wortfolge „und einem nicht in eingetragener Partnerschaft lebenden“ eingefügt.

2. Nach dem III. Hauptstück wird folgendes IIIa. Hauptstück eingefügt:

„IIIa. HAUPTSTÜCK

Eingetragene Partnerschaft

§ 74b. Folgende Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf eingetragene Partnerinnen und Partner von Beamtinnen oder Beamten oder Vertragsbediensteten nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG), BGBl. I Nr. xxx/20xx, sinngemäß anzuwenden: § 22 Abs. 2 Z 2 lit. b, § 24, § 25b Abs. 4, § 29 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2, § 30 Abs. 1 und 2, § 32 Abs. 2 Z 2, § 34 Abs. 1 und 2, § 35b Abs. 1 lit. b, § 35c Abs. 3, § 35d Abs. 3, § 35j Abs. 1 und § 72 Abs. 1 lit. b.“

Dem § 77 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) § 42 sowie das IIIa. Hauptstück in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel 44

Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a. Folgende Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf eingetragene Partnerinnen und Partner von Landeslehrerinnen oder Landeslehrern nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG), BGBl. I Nr. xxx/20xx, sinngemäß anzuwenden: § 28 Abs. 1 und 2, § 59 Abs. 2.“

2. Dem § 59 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Für Kinder seines eingetragenen Partners hat der Landeslehrer nach Maßgabe der Abs. 1 bis 9 insoweit Anspruch auf Pflegefreistellung, als kein Elternteil für die Pflege oder Betreuung zur Verfügung steht.“

3. Dem § 59d wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Für Kinder seines eingetragenen Partners hat der Landeslehrer nach Maßgabe der Abs. 1 bis 4 insoweit Anspruch auf Familienhospizfreistellung, als kein Elternteil für die Begleitung oder Betreuung zur Verfügung steht.“

2. Dem § 123 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) § 2a, § 59 Abs. 10 und § 59d Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel 45

Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes

Das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a. Folgende Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf eingetragene Partnerinnen und Partner von Lehrerinnen oder Lehrern nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft

(Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG), BGBl. I Nr. xx/2009, sinngemäß anzuwenden: § 28 und § 66 Abs. 2.“

2. Dem § 66 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Für Kinder seines eingetragenen Partners hat der Lehrer nach Maßgabe der Abs. 1 bis 4 insoweit Anspruch auf Pflegefreistellung, als kein Elternteil für die Pflege oder Betreuung zur Verfügung steht.“

3. Dem § 66d wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Für Kinder seines eingetragenen Partners hat der Lehrer nach Maßgabe der Abs. 1 bis 4 insoweit Anspruch auf Familienhospizfreistellung, als kein Elternteil für die Begleitung oder Betreuung zur Verfügung steht.“

2. Dem § 127 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) § 2a, § 66 Abs. 5 und § 66d Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel 46

Änderung des Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetzes

Das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 280/1980, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Folgende Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf eingetragene Partnerinnen und Partner von Land- und Forstarbeiterinnen oder Land- und Forstarbeitern nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG), BGBl. I Nr. xxx/20xx, sinngemäß anzuwenden: § 15 Abs. 3 und § 23 Abs. 2 Z 2, 3 und 4.“

2. Dem § 93 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) § 1 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009 tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel 47

Änderung des Pensionsgesetzes 1965

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird nach dem Wort „Ehegatte“ die Wortfolge „eingetragene Partner“ eingefügt.

2. In § 1 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Überlebender eingetragener Partner ist, wer im Zeitpunkt des Todes des Beamten mit diesem in eingetragener Partnerschaft gelebt hat.“

3. An § 1 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Früherer eingetragener Partner ist, wessen eingetragene Partnerschaft mit dem Beamten für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist.“

4. Nach § 1a wird folgender § 1b samt Überschrift angefügt:

„Eingetragene Partnerschaften

§ 1b. Folgende Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf eingetragene Partnerinnen und Partner von Beamtinnen oder Beamten nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG), BGBl. I Nr. xxx/20xx, sinngemäß anzuwenden: §§ 14 bis 15e, § 19 mit Ausnahme des Abs. 4a Z 3 lit. b, § 21, § 24 hinsichtlich des überlebenden Ehegatten, § 26, § 46, § 47, § 49, § 51, § 52, § 56, § 62 Abs. 1, Abs. 2 Z 1, § 75 hinsichtlich des überlebenden und des früheren Ehegatten, § 77 Abs. 2 und § 103 Abs. 2.“

5. Dem § 109 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) § 1 Abs. 3, 4 und 6 sowie § 1b samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009 treten mit 1.1.2010 in Kraft.“

Artikel 48

Änderung des Bundesbahn-Pensionsgesetzes

Das Bundesbahn-Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 86/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird nach dem Wort „Ehegatte“ die Wortfolge „eingetragene Partner,“ eingefügt.

2. In § 1 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Überlebender eingetragener Partner ist, wer im Zeitpunkt des Todes des Beamten mit diesem in eingetragener Partnerschaft gelebt hat.“

3. An § 1 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Früherer eingetragener Partner ist, wessen eingetragene Partnerschaft mit dem Beamten für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist.“

Nach § 1a wird folgender § 1b samt Überschrift eingefügt:

„Eingetragene Partnerschaften

§ 1b. Folgende Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf eingetragene Partnerinnen und Partner von Beamtinnen oder Beamten nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG), BGBl. I Nr. xxx/20xx, sinngemäß anzuwenden: die §§ 13 bis 14e, § 18, § 20, § 22 hinsichtlich des überlebenden Ehegatten, § 24, § 42, § 49 und § 70 Abs. 2.“

2. Dem § 62 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) § 1 Abs. 3, 4 und 6 sowie § 1b samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009 tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel 49

Änderung des Bezügegesetzes

Das Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 2 lautet:

„(2) Auf die Beurteilung des Anspruches der Hinterbliebenen auf Versorgungsbezüge sind die §§ 1b, 14 Abs. 2 bis 4, 17 Abs. 1 bis 7, 18 Abs. 2 bis 5 und 19 des Pensionsgesetzes 1965 anzuwenden.“

2. § 44e Abs. 2 lautet:

„(2) Auf die Beurteilung des Anspruches der Hinterbliebenen auf Versorgungsbezüge sind die §§ 1b, 14 Abs. 2 bis 4, 17 Abs. 1 bis 7, 18 Abs. 2 bis 5 und 19 des Pensionsgesetzes 1965 anzuwenden.“

3. Dem § 284 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) Die §§ 28 Abs. 2 und 44e Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel 50

Änderung des Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetzes

Das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz, BGBl. Nr. 177/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird nach dem Wort „Ehegatten“ die Wortfolge „oder eingetragene Partner“ eingefügt.

2. Dem § 14 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) § 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009 tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel 51

Änderung des Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetzes

Das Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 4 wird nach dem Wort „Ehegatten“ die Wortfolge „oder eingetragene Partner“ eingefügt.

2. Dem § 32 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) § 16 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009 tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel 52

Änderung des Bundestheaterpensionsgesetzes

Das Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Als Angehörige, Hinterbliebene, frühere Ehegatten und überlebende Ehegatten sowie frühere eingetragene Partner und überlebende eingetragene Partner im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten Angehörige, Hinterbliebene, frühere Ehegatten und überlebende Ehegatten sowie frühere eingetragene Partner und überlebende eingetragene Partner im Sinne des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340.“

Nach § 1a wird folgender § 1b samt Überschrift eingefügt:

„Eingetragene Partnerschaften

§ 1b. Folgende Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf eingetragene Partnerinnen und Partner von Bundestheaterbediensteten nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG), BGBl. I Nr. xxx/20xx, sinngemäß anzuwenden: § 6a Abs. 6, § 17a und § 18d.“

2. Dem § 22 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) § 1 Abs. 4 und § 1b samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

5. Hauptstück

Personenstands-, Pass- und Melde- sowie Fremdenrecht

Artikel 53

Änderung des Personenstandsgesetzes

Artikel 1

Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Bundesgesetz über die Regelung der Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens (Personenstandsgesetz – PStG), BGBl. Nr. 60/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Personenstandsbücher dienen der Beurkundung der Geburt, der Eheschließung, der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft und des Todes von Personen und ihres Personenstandes.“

2. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Jeder im Inland eingetretene Personenstandsfall (Geburt, Eheschließung, Begründung einer eingetragenen Partnerschaft, Tod) ist in die Personenstandsbücher einzutragen (Örtlichkeitsgrundsatz).“

3. § 3 samt Überschrift lautet:

„Arten der Personenstandsbücher

§ 3. (1) Jede Personenstandsbehörde (§ 59 Abs. 2) hat ein Geburtenbuch (§§ 18 bis 23), ein Ehebuch (§§ 24 bis 26) und ein Sterbebuch (§§ 27, 28 und 30) zu führen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben ein Buch über die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft, das Partnerschaftsbuch (§§ 26a bis 26c), zu führen.

(3) Überdies hat die Gemeinde Wien ein Buch für Todeserklärungen (§§ 29 und 30) zu führen.“

4. In § 4 Abs. 1 wird nach dem Wort „Eheschließung“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft“ eingefügt.

5. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Alle Schriftstücke, die die Grundlage der Eintragung und späterer Veränderungen (§ 8 Abs. 3) sowie der Ermittlung der Ehefähigkeit und der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft zu begründen (§§ 42 bis 45), gebildet haben, sind gesondert nach Jahrgang und Nummer der Eintragung aufzubewahren (Sammelakt). Urkunden sind, soweit sie nicht nur für die Eintragung oder die Ermittlung der Ehefähigkeit oder der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft zu begründen, ausgestellt wurden, den Personen, die sie vorgelegt haben, zurückzugeben.“

6. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Haupteintragungen sind Eintragungen über die Geburt, die Eheschließung, die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft und den Tod.“

7. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der erste Satz lautet:

„Die Person ist jedenfalls durch Familien- oder Nachnamen und Vornamen zu bestimmen.“

b) Die Wortfolge „akademische Berufsbezeichnungen“ entfällt.

8. In § 11 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „Ist für den Familiennamen“ die Wortfolge „oder den Nachnamen“ eingefügt und werden der Klammersdruck „(Vornamen)“ durch den Klammersdruck „(Nachnamen, Vornamen)“ und der Klammersdruck „(Vorname)“ durch den Klammersdruck „(Nachname, Vorname)“ ersetzt.

9. In § 11 Abs. 5 1. Satz wird nach der Wortfolge „Schreibweise des Familiennamens“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „des Nachnamens“ eingefügt.

10. § 12 Abs. 2 lautet:

„(2) Beurkundungen sind durch die Unterschrift des Beamten abzuschließen.“

11. In § 15 Abs. 2 wird nach Z 5 folgende Z 5a eingefügt:

„5a. im Partnerschaftsbuch die Angaben über den Wohnort, den Tag, den Ort und die Eintragung der Geburt der Partnerschaftswerber sowie ihre Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft;“

12. In § 19 Z 4 wird das Wort „Familiennamen“ durch die Wortfolge „Familien- oder Nachnamen“ ersetzt.

13. In § 23 wird nach der Z 3 folgende Z 3a eingefügt:

„3a. jede Begründung einer eingetragenen Partnerschaft des Kindes;“

14. In § 26 wird nach der Z 2 folgende Z 2a eingefügt:

„2a. die letzte frühere und die erste spätere Begründung einer eingetragenen Partnerschaft;“

15. Nach dem vierten Abschnitt wird folgender Abschnitt 4a samt Überschrift eingefügt:

„4a. Abschnitt

Partnerschaftsbuch

Inhalt der Eintragung

§ 26a. (1) Die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft erfolgt in Anwesenheit der Partnerschaftswerber vor der Bezirksverwaltungsbehörde in Form einer Niederschrift (§ 6 Abs. 2 EPG).

(2) In das Partnerschaftsbuch sind einzutragen

1. die Nachnamen und die Vornamen der eingetragenen Partner, ihr Wohnort, der Tag, der Ort und die Eintragung ihrer Geburt sowie die Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft;
2. der Tag und der Ort der Begründung der eingetragenen Partnerschaft sowie die Bezeichnung der Behörde und der Name des Beamten, vor dem diese begründet wurde.

(3) Die Eintragung ist von den eingetragenen Partnern, einem allenfalls beigezogenen Dolmetscher und dem Beamten, vor dem die eingetragene Partnerschaft begründet wurde, zu unterschreiben.

Vermerke

§ 26b. Ein Vermerk (§ 13 Abs. 2) ist einzutragen, wenn der Personenstand eines eingetragenen Partners oder beider eingetragener Partner mit allgemeinverbindlicher Wirkung festgestellt oder geändert worden ist oder wenn ein Vorgang eingetreten ist, der sich auf den Bestand der eingetragenen Partnerschaft auswirkt.

Hinweise

§ 26c. Als Hinweise sind einzutragen

1. die Staatsangehörigkeit der Partnerschaftswerber;
2. die letzte frühere und die erste spätere Eheschließung des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partner;
3. die letzte frühere und die erste spätere Begründung einer eingetragenen Partnerschaft;
4. jede Änderung der Staatsangehörigkeit der eingetragenen Partner.“

16. In § 27 Abs. 1 lautet die Z 2:

„2. dem Ehegatten oder sonstigen Familienangehörigen oder dem eingetragenen Partner ;“

17. In § 28 Abs. 1 Z 1 sowie in § 29 Abs. 2 Z 1 wird jeweils das Wort „Familiennamen“ durch die Wortfolge „Familien- oder Nachnamen“ ersetzt.

18. In § 28 Abs. 2 Z 1 wird nach dem Wort „Familiennamen“ die Wortfolge „der Eltern oder der Familien- oder der Nachnamen der Elternteile“ eingefügt.

19. In § 30 wird nach der Z 1 folgende Z 1a eingefügt:

„1a. die letzte Begründung einer eingetragenen Partnerschaft, wenn der Verstorbene zur Zeit des Todes in einer eingetragenen Partnerschaft lebte;“

20. In § 31 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben Partnerschaftsurkunden auszustellen.“

21. Nach § 34 wird folgender § 34a samt Überschrift eingefügt:

„Partnerschaftsurkunde

§ 34a. Die Partnerschaftsurkunde hat zu enthalten

1. die Nachnamen und die Vornamen der Partner, ihre Familien- oder Nachnamen vor der Begründung der eingetragenen Partnerschaft, ihren Wohnort, den Tag, den Ort und die Eintragung ihrer Geburt sowie die Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft;
2. den Tag und den Ort der Begründung der eingetragenen Partnerschaft sowie die Bezeichnung der Behörde und den Namen des Beamten vor dem die Begründung erfolgte;
3. an der für Vermerke vorgesehenen Stelle die Auflösung oder Nichtigerklärung der eingetragenen Partnerschaft.“

22. In § 37 Abs. 4 wird nach der Wortfolge „Eheschließungen mit der beider Ehegatten“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „Begründungen von eingetragenen Partnerschaften mit der beider eingetragener Partner“ eingefügt und das Wort „Familiennamen“ durch die Wortfolge „Familien- oder Nachnamen“ ersetzt.

23. In § 38 wird in Abs. 2 nach der Wortfolge „die die Ehefähigkeit“ die Wortfolge „oder die Fähigkeit eine eingetragene Partnerschaft zu begründen,“ eingefügt und entfällt der letzte Satz.

24. In § 38 Abs. 5 lautet der erste Satz:

„Die Statistik Österreich hat auf Grund der von den Personenstandsbehörden mitzuteilenden Daten eine Statistik über Geburten, Eheschließungen, Begründungen von eingetragenen Partnerschaften und Sterbefälle zu erstellen.“

25. Die Überschrift des zweiten Teiles lautet:

„ZWEITER TEIL

AUFGABEN DER BEHÖRDEN AUF DEN GEBIETEN DES EHERECHTS UND DER EINGETRAGENEN PARTNERSCHAFT“

26. Die §§ 42 bis 45 samt Überschriften lauten:

„Ermittlung der Ehefähigkeit oder der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft zu begründen

§ 42. Die Personenstandsbehörde hat vor der Eheschließung die Ehefähigkeit der Verlobten oder vor der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft, die Fähigkeit der Partnerschaftswerber, diese zu begründen, auf Grund der vorgelegten Urkunden in einer mündlichen Verhandlung zu ermitteln; hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Erklärungen und Nachweise

§ 43. (1) Die Verlobten oder die Partnerschaftswerber haben die Erklärungen abzugeben und die Urkunden vorzulegen, die für die Beurteilung der Ehefähigkeit oder für die Beurteilung der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft zu begründen, und für Eintragungen in den Personenstandsbüchern benötigt werden.

(2) Von der Vorlage von Urkunden kann abgesehen werden, wenn die Verlobten oder die Partnerschaftswerber glaubhaft machen, dass sie die Urkunden nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten beschaffen können, und wenn die Ehefähigkeit oder die Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft zu begründen, und die für Eintragungen notwendigen Angaben auf andere Weise ermittelt werden können.

Mündliche Verhandlung

§ 44. (1) Bei der mündlichen Verhandlung müssen beide Verlobte oder Partnerschaftswerber anwesend sein.

(2) Kann einem Verlobten oder Partnerschaftswerber das Erscheinen zur mündlichen Verhandlung nicht zugemutet und die Ehefähigkeit der Verlobten oder die Fähigkeit der Partnerschaftswerber, eine eingetragene Partnerschaft zu begründen, auch in seiner Abwesenheit ermittelt werden, ist die mündliche Verhandlung ohne ihn durchzuführen.

(3) Treffen die Voraussetzungen des Abs. 2 auf beide Verlobte oder Partnerschaftswerber zu, hat die mündliche Verhandlung zu entfallen.

(4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 hat der betreffende Verlobte oder Partnerschaftswerber die für die Ermittlung der Ehefähigkeit oder für die Ermittlung der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft zu begründen, und für Eintragungen in den Personenstandsbüchern erforderlichen Erklärungen schriftlich abzugeben.

Ehefähigkeitszeugnis und Bestätigung der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft zu begründen

§ 45. (1) Die Personenstandsbehörde hat einer im § 2 Abs. 2 angeführten Person auf Antrag ein Ehefähigkeitszeugnis oder eine Bestätigung der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft zu begründen, auszustellen. Vorher ist die Ehefähigkeit des Antragstellers oder die Fähigkeit des Antragstellers, eine eingetragene Partnerschaft zu begründen, in gleicher Weise wie für das Eingehen einer Ehe oder für die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft im Inland zu ermitteln.

(2) Im Ehefähigkeitszeugnis ist zu bescheinigen, dass die darin angeführten Verlobten die Ehe schließen können.

(3) In der Bestätigung der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft zu begründen, ist zu bescheinigen, dass die darin angeführten Partnerschaftswerber die eingetragene Partnerschaft begründen können.

(4) Das Ehefähigkeitszeugnis und die Bestätigung der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft zu begründen, gelten für sechs Monate, gerechnet vom Tag der Ausstellung.“

27. In § 46 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die Ermittlung der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft zu begründen (§§ 42 bis 44) und die Ausstellung der Bestätigung (§ 45) obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Amtsbereich einer der Partnerschaftswerber seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Hat keiner der Partnerschaftswerber seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland, ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Amtsbereich einer der Partnerschaftswerber seinen letzten Wohnsitz im Inland hatte. Ergibt sich auch danach keine Zuständigkeit, ist der Magistrat der Stadt Wien zuständig.“

28. In § 46 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die eingetragene Partnerschaft kann vor jeder Bezirksverwaltungsbehörde begründet werden.“

29. In § 46 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Teilen die Partnerschaftswerber im Ermittlungsverfahren mit, dass sie die eingetragene Partnerschaft vor einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde begründen wollen, sind die Unterlagen nach Durchführung der Ermittlungen dieser Behörde abzutreten.“

30. Dem § 46 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Beurteilung der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft begründen zu können, obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde, vor der die eingetragene Partnerschaft begründet werden soll.“

31. Nach § 47 wird folgender § 47a samt Überschrift eingefügt:

„Begründung der eingetragenen Partnerschaft

§ 47a. (1) Der Beamte der Bezirksverwaltungsbehörde hat in Anwesenheit beider Partnerschaftswerber in den Amtsräumen der Bezirksverwaltungsbehörde eine Niederschrift über die Begründung der eingetragenen Partnerschaft aufzunehmen.

(2) In die Niederschrift sind aufzunehmen

1. die Nachnamen und die Vornamen der Partnerschaftswerber, ihr Wohnort, der Tag, der Ort und die Eintragung ihrer Geburt;
2. die Zustimmung jedes der beiden Partnerschaftswerber zur Begründung der eingetragenen Partnerschaft;
3. der Tag und der Ort der Begründung der eingetragenen Partnerschaft.

(3) Die Partnerschaft ist begründet, wenn die Niederschrift von beiden Partnerschaftswerbern und vom Beamten der Bezirksverwaltungsbehörde unter Beifügung des Amtssiegels unterfertigt wurde.“

32. In § 49 lautet die Überschrift „Frühere Familien- oder Nachnamen“ und werden das Zitat „§ 58 Z 7“ durch das Zitat „§ 58 Z 9“ sowie jeweils das Wort „Familiennamen“ durch die Wortfolge „Familien- oder Nachnamen“ ersetzt.

33. § 50 Abs. 2 lautet:

„(2) Eine Rechtsauskunft des Landeshauptmannes ist auch einzuholen, wenn sich

1. in dem der Eheschließung oder der Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses vorausgehenden Ermittlungsverfahren Zweifel an der Ehefähigkeit der Verlobten oder
2. in dem der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft oder der Ausstellung der Bestätigung der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft begründen zu können, vorausgegangene Ermittlungsverfahren Zweifel an der Fähigkeit zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft ergeben.“

34. § 50a lautet:

„§ 50a. Bestehen bei einer Beurkundung oder bei der Prüfung der Ehefähigkeit oder der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft begründen zu können, Zweifel, ob eine ausländische Entscheidung über die Auflösung einer Ehe oder die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft anzuerkennen ist, so kann

der Partei, die sich darauf beruft, die Vorlage einer gerichtlichen Entscheidung über die Anerkennung (§§ 97 bis 100 AußStrG) aufgetragen werden.“

35. In § 52 Abs. 1 wird das Wort „Standesbeamten“ durch das Wort „Beamten“ ersetzt.

36. § 52 Abs. 2 lautet:

„(2) Auf Verlangen sind Partnerschaftsurkunden vom Landeshauptmann, alle anderen Personenstandsurkunden von der Bezirksverwaltungsbehörde und dem Landeshauptmann zu beglaubigen. Rechtsvorschriften über allfällige weitere Beglaubigungen bleiben unberührt.“

37. In § 53 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft einer Person, die nicht voll geschäftsfähig ist, zu beurkunden und zu beglaubigen.“

38. In § 53 werden in Abs. 2 und 3 jeweils nach dem Zitat „Abs. 1 Z 2 bis 6“ die Wendung „und Abs. 1a“ und im Abs. 3 nach dem Zitat „Abs. 1 Z 1 bis 6“ die Wendung „und Abs. 1a“ eingefügt.

39. In § 54 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Werden die in § 53 Abs. 1a angeführten Erklärungen nicht vor der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde abgegeben, so sind sie dieser in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde zu übermitteln.“

40. In § 54 Abs. 2 wird der Punkt in Z 6 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 7 angefügt:

„7. falls die Begründung der eingetragenen Partnerschaft nicht in einem inländischen Partnerschaftsbuch eingetragen ist, der Magistrat der Stadt Wien.“

41. In § 56 wird das Wort „Standesbeamte“ durch das Wort „Beamte“ ersetzt.

42. In § 58 erhält die bisherige Z 7 die Ziffernbezeichnung „9.“ und folgende Z 7 und 8 werden eingefügt:

- „7. das Verfahren zur Ermittlung der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft begründen zu können (§§ 42 bis 44);
- 8. die Ausstellung von Bestätigungen über die Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft begründen zu können (§ 45);“

43. In § 58 Z 9 (neu) wird der Punkt am Ende der lit. e durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. f wird angefügt:

„f) die Niederschriften (Erklärungen) zur Ermittlung der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft begründen zu können (§§ 42 und 44 Abs. 4).“

44. Nach § 59 wird folgender § 59a samt Überschrift eingefügt:

„Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörden

§ 59a. (1) Hinsichtlich des Verfahrens zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft, der Beurkundung, der Ausstellung der Partnerschaftsurkunde, der Führung des Partnerschaftsbuches und der gesetzlich vorgesehenen Verständigungspflichten im Zusammenhang mit eingetragenen Partnerschaften wird die Bezirksverwaltungsbehörde als Personenstandsbehörde erster Instanz tätig.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat sich bei der Besorgung der Aufgaben nach Abs. 1 eines Bediensteten der Bezirksverwaltungsbehörde, der die für die Besorgung dieser Aufgaben notwendigen Fachkenntnisse besitzt, zu bedienen.“

45. In § 64 lautet der erste Satz:

„Die Behörden haben den Aufwand zu tragen, der ihnen aus der Besorgung der Aufgaben nach §§ 59 und 59a erwächst.“

46. Die §§ 72a und 72e entfallen.

47. Dem § 74 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 samt Überschrift, 4 Abs. 1, 5 Abs. 3, 8 Abs. 2, 10 Abs. 2, 11 Abs. 3 und 5, 12 Abs. 2, 15 Abs. 2 Z 5a, 19 Z 4, 23 Z 3a, 26 Z 2a, die Überschrift des Abschnittes 4a, §§ 26a bis 26c samt Überschriften, 27 Abs. 1 Z 2, 28 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1, 29 Abs. 2 Z 1, 30 Z 1a, 31 Abs. 2a,

34a samt Überschrift, 37 Abs. 4, 38 Abs. 2 und 5, die Überschrift des zweiten Teiles, §§ 42 bis 45 samt Überschriften, 46 Abs. 1a, 2a, 3a und 5, §§ 47a samt Überschrift, 49, 50 Abs. 2, 50a, 52 Abs. 1 und 2, 53 Abs. 1abis 3, 54 Abs. 1a und 2, 56, 58 Z 7 bis 9, 59a samt Überschrift, 64, 74b und 74c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 72a sowie 72e außer Kraft.“

48. Nach § 74a werden folgende §§ 74b und 74c eingefügt:

„Sprachliche Gleichbehandlung

§ 74b. Soweit in diesem Bundesgesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.“

Verweisungen

§ 74c. Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.“

Artikel 54

Änderung des Namensänderungsgesetzes

Das Bundesgesetz vom 22. März 1988 über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz – NÄG) BGBl. Nr. 195/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 25/1995, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird nach der Z 7 folgende Z 7a eingefügt:

„7a. der Antragsteller einen Nachnamen erhalten will, der gleich lautet wie der seines eingetragenen Partners und dies gemeinsam mit der Begründung der eingetragenen Partnerschaft beantragt; damit kann auch der Antrag verbunden sein, als höchstpersönliches, nicht ableitbares Recht seinen bisherigen Nachnamen voran- oder nachzustellen;“

2. In § 3 Abs. 2 Z 1 wird in lit. b der Strichpunkt durch die Wendung „, oder“ ersetzt und nach lit. b folgende lit. c angefügt:

„c) der Antragsteller im Falle des § 2 Abs. 1 Z 7a dem durch behördliche Namensänderung erlangten Nachnamen seinen bisherigen Nachnamen voran- oder nachstellen will;“

3. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Familiennamen Bezug genommen wird, gelten diese Regelungen für Nachnamen entsprechend.“

4. Nach § 11 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die §§ 2 Abs. 1 Z 7a, 3 Abs. 2 Z 1 lit. c sowie 9a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel 55

Änderung des Passgesetzes 1992

Das Bundesgesetz betreffend das Passwesen für österreichische Staatsbürger (Passgesetz 1992), BGBl. Nr. 839/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Z 4 und 5 und § 6 Abs. 1 Z 7 und 8 wird jeweils die Wortfolge „Ehegatten und minderjährige Kinder“ durch die Wortfolge „Ehegatten oder eingetragene Partner und minderjährige Kinder“ ersetzt.

2. Dem § 17 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Soweit der Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten dies für bestimmte Staaten oder Vertretungsbehörden mit Verordnung vorsieht, kann ein Antragssteller erklären, dass er auch bei einem bei der Vertretungsbehörde im Ausland beantragten Reisepass eine beschleunigte Zustellung wünscht. Die näheren Bestimmungen zu den Voraussetzungen unter denen dies möglich ist,

werden durch Verordnung des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten bestimmt.“

3. Dem § 25 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) Die §§ 5 Abs. 1 Z 4 und 5, 6 Abs. 1 Z 7 und 8 sowie 17 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009, treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel 56

Änderung des Meldegesetzes 1991

Das Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991 – MeldeG), BGBl.Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 45/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Eintragungen in der Gästebblattsammlung sind fortlaufend und für jeden Gast gesondert vorzunehmen; bei Familien (Ehegatten, Eltern, Kinder) und eingetragenen Partnern, die gleichzeitig Unterkunft nehmen, genügt die gemeinsame Eintragung in ein Gästebblatt, sofern alle Familienmitglieder denselben Familiennamen oder die eingetragenen Partner einen gleichlautenden Nachnamen führen und dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen.“

2. In § 11 Abs. 1a wird das Wort „Familienstandes“ durch das Wort „Personenstandes“ ersetzt.

3. In § 16 Abs. 1 wird die Wortfolge „Vor- und Familiennamen“ durch die Wortfolge „Vor- und Nach- oder Familiennamen“ ersetzt.

4. In § 17 Abs. 3a wird die Wortfolge „dessen Ehegatten oder Lebensgefährten und dessen unverheiratete minderjährige Kinder“ durch die Wortfolge „dessen Ehegatten, Lebensgefährten oder eingetragenen Partner und dessen ledige minderjährige Kinder“ ersetzt.

5. In § 22 Abs. 4 wird die Wortfolge „den anderen Eheteil“ durch die Wortfolge „den anderen Eheteil oder den anderen eingetragenen Partner“ ersetzt.

6. Dem § 23 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Die §§ 10 Abs. 3, 11 Abs. 1a, 16 Abs. 1, 17 Abs. 3a sowie 22 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft. Die Anlagen A, B, C und D in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

7. In Anlage A und D wird jeweils die Wendung „FAMILIENNAME (in Blockschrift)“ durch die Wendung „FAMILIENNAME oder NACHNAME (in Blockschrift)“ ersetzt.

8. In Anlage A und C wird jeweils das Wort „Familienstand“ durch das Wort „Personenstand“ ersetzt.

9. In Anlage A und C wird jeweils nach der Kategorie „verheiratet“ die Kategorie „in eingetragener Partnerschaft lebend“, nach der Kategorie „geschieden“ die Kategorie „aufgelöste eingetragene Partnerschaft“ sowie nach der Kategorie „verwitwet“ die Kategorie „hinterbliebener eingetragener Partner“ eingefügt.

10. In Anlage A wird auf der Rückseite die Wortfolge „Familien- und Vornamen“ durch die Wortfolge „Familien- oder Nach- und Vornamen“ ersetzt.

11. In Anlage B werden nach dem Wort „FAMILIENNAME“ die Wortfolge „oder NACHNAME“ sowie nach dem Wort „EHEGATTE“ die Wortfolge „oder EINGETRAGENER PARTNER“ eingefügt.

12. In Anlage C wird das Wort „Familiename“ durch die Wortfolge „Familien- oder Nachname“ ersetzt.

Artikel 57

Änderung des Asylgesetzes 2005

Das Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z 22 lautet:

„22. Familienangehöriger: wer Elternteil eines minderjährigen Kindes, Ehegatte oder zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjähriges lediges Kind eines Asylwerbers oder eines Fremden ist, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten zuerkannt wurde, sofern die Familieneigenschaft bei Ehegatten bereits im Herkunftsstaat bestanden hat; dies gilt weiters auch für eingetragene Partner, sofern die eingetragene Partnerschaft bereits im Herkunftsstaat bestanden hat.“

2. In den §§ 4 Abs. 4 Z 2 und 17 Abs. 3 wird jeweils das Wort „unverheirateten“ durch das Wort „ledigen“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 4 Z 3 wird die Wortfolge „dem Ehegatten oder einem minderjährigen, unverheirateten Kind“ durch die Wortfolge „dem Ehegatten, dem eingetragenen Partner oder einem minderjährigen ledigen Kind“ ersetzt.

4. In § 34 Abs. 6 Z 2 wird die Wortfolge „unverheiratetes minderjähriges Kind“ durch die Wortfolge „minderjähriges lediges Kind“ ersetzt.

5. In § 57 Abs. 5 wird die Wortfolge „Anträge auf Verehelichung“ durch die Wortfolge „Anträge auf Eheschließung oder auf Begründung einer eingetragenen Partnerschaft“ ersetzt.

6. Dem § 73 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die §§ 2 Abs. 1 Z 22, 4 Abs. 4 Z 2 und 3, 17 Abs. 3, 34 Abs. 6 Z 2 und 57 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel 58

Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005

Das Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 lauten die Z 11 und 12:

„11. begünstigter Drittstaatsangehöriger: der Ehegatte, eingetragene Partner, eigene Verwandte und Verwandte des Ehegatten oder eingetragenen Partners eines EWR-Bürgers oder Schweizer Bürgers oder Österreicher, die ihr gemeinschaftsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben, in gerader absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, darüber hinaus, sofern ihnen Unterhalt tatsächlich gewährt wird, sowie eigene Verwandte und Verwandte des Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie, sofern ihnen Unterhalt tatsächlich gewährt wird, insofern dieser Drittstaatsangehörige den gemeinschaftsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, von dem sich seine gemeinschaftsrechtliche Begünstigung herleitet, begleitet oder ihm nachzieht;

12. Familienangehöriger: wer Drittstaatsangehöriger und Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner, die Drittstaatsangehörige sind.“

2. § 55 Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. wegen eines Verbrechens oder wegen Schlepperei, entgeltlicher Beihilfe zum unbefugten Aufenthalt, Eingehens oder Vermittlung von Aufenthaltsehen oder Aufenthaltspartnerschaften, wegen einer Aufenthaltsadoption oder der Vermittlung einer Aufenthaltsadoption, wegen eines mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Vergehens nach dem Suchtmittelgesetz (SMG), BGBl. I Nr. 112/1997, oder nach einem Tatbestand des 16. oder 20. Abschnitts des besonderen Teils des StGB oder“

3. § 56 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. wegen eines Verbrechens oder wegen Schlepperei, entgeltlicher Beihilfe zum unbefugten Aufenthalt, Eingehens oder Vermittlung von Aufenthaltsehen oder Aufenthaltspartnerschaften, wegen einer Aufenthaltsadoption oder der Vermittlung einer Aufenthaltsadoption, wegen eines mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Vergehens nach dem SMG oder nach einem Tatbestand des 16. oder 20. Abschnitts des besonderen Teils des StGB oder“

4. § 60 Abs. 2 Z 9 lautet:

„9. eine Ehe geschlossen oder eine eingetragene Partnerschaft begründet hat und sich für die Erteilung oder Beibehaltung eines Aufenthaltstitels, für den Erwerb oder die Aufrechterhaltung eines gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrechts, für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft, zwecks Zugangs zum heimischen Arbeitsmarkt oder zur Hintanhaltung aufenthaltsbeendender Maßnahmen auf diese Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen, aber mit dem Ehegatten oder eingetragenen Partner ein gemeinsames Familienleben im Sinn des Art. 8 EMRK nicht geführt hat;“

5. Die Überschrift des 13. Hauptstücks lautet:

„Bekämpfung der Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft und Aufenthaltsadoption“

6. In den §§ 109 und 110 wird jeweils die Wortfolge „Aufenthaltsehe oder“ durch die Wortfolge „Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder“ ersetzt.

7. Die Überschrift des § 117 lautet:

„Eingehen und Vermittlung von Aufenthaltsehen und Aufenthaltspartnerschaften“

8. In § 117 Abs. 1 bis 4 wird jeweils nach dem Wort „Ehe“ die Wortfolge „oder eingetragene Partnerschaft“ eingefügt.

9. In § 117 Abs. 3 wird nach dem Wort „Ehen“ die Wortfolge „oder eingetragene Partnerschaften“ eingefügt.

10. In § 120 Abs. 9 wird nach der Wortfolge „seinen Ehegatten,“ die Wortfolge „seinen eingetragenen Partner,“ eingefügt.

11. Dem § 126 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die §§ 2 Abs. 4 Z 11 und 12, 55 Abs. 3 Z 1, 56 Abs. 2 Z 1, 60 Abs. 2 Z 9, die Überschrift des 13. Hauptstücks, die §§ 109 und 110, § 117 samt Überschrift, § 120 Abs. 9 sowie das Inhaltsverzeichnis in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

12. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des 13. Hauptstücks lautet:

„Bekämpfung der Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft und Aufenthaltsadoption“

b) Die Überschrift des § 117 lautet:

„§ 117. Eingehen und Vermittlung von Aufenthaltsehen und Aufenthaltspartnerschaften“

Artikel 59

Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes

Das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z 9 lautet:

„Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie), wobei die Ehegatten das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben müssen; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels; dies gilt weiters auch für eingetragenen

Partner, wobei die eingetragenen Partner das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben müssen.“

2. In § 8 Abs. 4 wird die Wortfolge „Ehegatten und minderjährigen unverheirateten Kindern“ durch die Wortfolge „Ehegatten, eingetragenen Partnern und minderjährigen ledigen Kindern“ ersetzt.

3. In den §§ 11 Abs. 1 Z 4 und 37 Abs. 4 wird jeweils die Wortfolge „Aufenthaltsehe oder Aufenthaltsadoption“ durch die Wortfolge „Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption“ ersetzt.

4. In § 20 Abs. 5 Z 1 und 2 wird jeweils die Wortfolge „Ehegatte oder Elternteil“ durch die Wortfolge „Ehegatte, eingetragener Partner oder Elternteil“ ersetzt.

5. Dem § 27 wird die Paragraphenbezeichnung „§ 27.“ vorangestellt und wird in Abs. 2 Z 1 die Wortfolge „Ehegatten oder des Elternteils“ durch die Wortfolge „Ehegatten, eingetragenen Partners oder Elternteils“ ersetzt.

6. § 27 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. bei Scheidung der Ehe oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft wegen überwiegenden Verschuldens des anderen Ehegatten oder eingetragenen Partners oder“

7. In den §§ 27 Abs. 3 Z 1 und 54 Abs. 7 wird jeweils nach dem Wort „Zwangsehe“ die Wortfolge „oder Zwangspartnerschaft“ eingefügt.

8. Die Überschrift des § 30 lautet:

„Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft und Aufenthaltsadoption“

9. In § 30 Abs. 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wortfolge „oder eingetragene Partner“ und nach dem Wort „Ehe“ die Wortfolge „eingetragene Partnerschaft“ eingefügt.

10. § 30a samt Überschrift lautet:

„Zwangsehe und Zwangspartnerschaft

§ 30a. Wurde eine Person gezwungen, gegen ihren Willen eine Ehe zu schließen oder eine eingetragene Partnerschaft zu begründen, kann sich keiner der Ehegatten oder eingetragenen Partner für die Erteilung und Beibehaltung eines Aufenthaltstitels oder den Erwerb und die Aufrechterhaltung eines gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrechts auf diese Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen. § 69a Abs. 1 Z 3 gilt.“

11. In den §§ 37 Abs. 4 und 54 Abs. 7 wird jeweils die Wortfolge „Aufenthaltsehe oder eine Aufenthaltsadoption“ durch die Wortfolge „Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption“ ersetzt.

12. In § 37 Abs. 4 wird die Wortfolge „Ehe oder Adoption“ durch die Wortfolge „Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Adoption“ ersetzt.

13. In § 47 Abs. 3 Z 1 wird die Wortfolge „Verwandte des Zusammenführenden oder seines Ehegatten“ durch die Wortfolge „Verwandte des Zusammenführenden, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners“ ersetzt.

14. § 48 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. im Fall des Ehegatten oder eingetragenen Partners seit mindestens zwei Jahren mit dem Zusammenführenden in aufrechter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben.“

15. § 50 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. im Fall des Ehegatten oder eingetragenen Partners zum Zeitpunkt der Niederlassung eine aufrechte Ehe oder eingetragene Partnerschaft mit dem Drittstaatsangehörigen besteht.“

16. In § 52 Abs. 1 Z 1 wird nach dem Wort „Ehegatte“ die Wortfolge „oder eingetragener Partner“ eingefügt.

17. In den §§ 52 Abs. 1 Z 2 und 3, 53 Abs. 2 Z 5 und 54 Abs. 2 Z 2 wird jeweils die Wortfolge „des EWR-Bürgers oder seines Ehegatten“ durch die Wortfolge „des EWR-Bürgers, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners“ ersetzt.

18. In § 52 Abs. 2 wird die Wortfolge „oder die Scheidung oder Aufhebung der Ehe“ durch die Wortfolge „, die Scheidung oder Aufhebung der Ehe sowie die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft“ ersetzt.

19. In den §§ 53 Abs. 2 Z 4 und 54 Abs. 2 Z 1 wird jeweils nach dem Wort „Ehe“ die Wortfolge „oder eingetragenen Partnerschaft“ angefügt.

20. In § 53a Abs. 3 und 5 Z 3 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatte“ die Wortfolge „oder eingetragene Partner“ sowie nach dem Wort „Eheschließung“ die Wortfolge „oder Begründung der eingetragenen Partnerschaft“ eingefügt.

21. In § 54 Abs. 5 wird die Wortfolge „Das Aufenthaltsrecht der Ehegatten, die Drittstaatsangehörige sind, bleibt bei Scheidung oder Aufhebung der Ehe erhalten“ durch die Wortfolge „Das Aufenthaltsrecht der Ehegatten oder eingetragenen Partner, die Drittstaatsangehörige sind, bleibt bei Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft erhalten“ ersetzt.

22. In § 54 Abs. 5 erhalten die bisherigen Z 2 bis 4 die Ziffernbezeichnungen „3“, „4“ und „5“ und es wird folgende Z 2 eingefügt:

„2. die eingetragene Partnerschaft bis zur Einleitung des gerichtlichen Auflösungsverfahrens mindestens drei Jahre bestanden hat, davon mindestens ein Jahr im Bundesgebiet;“

23. In § 54 Abs. 5 Z 4 (neu) wird nach dem Wort „Ehegatten“ die Wortfolge „oder eingetragenen Partner“ und nach dem Wort „Ehe“ die Wortfolge „oder eingetragenen Partnerschaft“ eingefügt.

24. In § 54 Abs. 6 wird die Wortfolge „oder die Scheidung von diesem“ durch die Wortfolge „die Scheidung der Ehe oder die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft“ ersetzt.

25. In § 69a Abs. 1 Z 4 wird die Wortfolge „kraft Gesetz“ durch die Wortfolge „kraft Gesetzes“ ersetzt.

26. Dem § 82 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13). Die §§ 2 Abs. 1 Z 9, 8 Abs. 4, 11 Abs. 1 Z 4, 20 Abs. 5 Z 1 und 2, 27, die Überschrift des § 30, §§ 30 Abs. 1, 30a samt Überschrift, 37 Abs. 4, 47 Abs. 3 Z 1, 48 Abs. 1 Z 3, 50 Abs. 1 Z 2, 52 Abs. 1 Z 1 bis 3 und Abs. 2, 53 Abs. 2 Z 4 und 5, 53a Abs. 3 und 5 Z 3, 54 Abs. 2 Z 1 und 2 und Abs. 5 bis 7, 69a Abs. 1 Z 4 sowie das Inhaltsverzeichnis in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

27. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des § 30 lautet:

„§ 30. Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft und Aufenthaltsadoption“

b) Die Überschrift des § 30a lautet:

„§ 30a. Zwangsehe und Zwangspartnerschaft“

Artikel 60

Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985

Das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG), BGBl. Nr. 311, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. die eheliche Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht aufgehoben ist;“

2. § 60 samt Überschrift lautet:

„Eingetragene Partnerschaften

§ 60. Die §§ 7a Abs. 4, 11a Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2 und 3, 13, 16, 52 Abs. 1 lit. c, 53 Z 2 lit. b und Z 3 lit. b, sind auf eingetragene Partnerschaften und eingetragene Partner sinngemäß anzuwenden.“

3. Dem § 64a wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Die §§ 16 Abs. 1 Z 3 und 60 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

6. Hauptstück

Sonstige Bestimmungen

Artikel 61

Änderung des Ärztegesetzes 1998

Das Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 62/2009, wird wie folgt geändert:

Im § 106 Abs. 6 wird nach dem Ausdruck „des Ehegatten“ der Ausdruck „oder des eingetragenen Partners“ eingefügt.

Artikel 62

Änderung des Gehaltskassengesetzes 2002

Das Bundesgesetz über die Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich (Gehaltskassengesetz 2002), BGBl. I Nr. 154/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 5/2004 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 3, wird wie folgt geändert:

§ 28 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. verheirateten oder eine eingetragene Partnerschaft führenden, von der Gehaltskasse besoldeten Dienstnehmer,“

Artikel 63

Änderung des Apothekengesetzes

Das Gesetz vom 18. Dezember 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens (Apothekengesetz), RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 75/2008 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 3, wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 2 lautet:

„(2) Geht eine solche Apotheke nach dem Tode des Konzessionsinhabers durch gesetzliche Erbfolge oder durch Rechtsgeschäfte von Todes wegen auf den überlebenden Ehegatten oder den überlebenden eingetragenen Partner oder auf Kinder (Wahlkinder) des Konzessionsinhabers über, so kann die Apotheke für Rechnung des überlebenden Ehegatten oder des überlebenden eingetragenen Partners bis zu dessen Verhelichung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft, längstens jedoch durch fünf Jahre nach dem Übergang der Apotheke, für Rechnung der Kinder (Wahlkinder) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres auf Grundlage der alten Konzession fortbetrieben werden.“

Artikel 64

Änderung der Gewerbeordnung 1994

Die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/2008 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 3/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 351 Abs. 8 Z 3 lautet:

„3. der Ehegatte oder eingetragene Partner des Prüflings,“

2. Dem § 382 wird folgender Abs. 40 angefügt:

„(40) § 351 Abs. 8 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxX/2009 tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel 65

Änderung des Bilanzbuchhaltungsgesetzes

Das Bilanzbuchhaltungsgesetz, BGBl. I Nr. 161/2006, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 11/2008, wird wie folgt geändert:

1. § 59 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. Ehegatten, Kinder und eingetragene Partner von an der Gesellschaft beteiligten Berufsberechtigten,“

2. § 97 lautet:

„§ 97. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

(2) § 59 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009 tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel 66

Änderung des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes

Das Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz, BGBl. I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/yyyy, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Z 3 entfällt das Wort „und“.

2. Dem § 227 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Änderungen des Inhaltsverzeichnisses gemäß Z 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel 67

Änderung des Ziviltechnikergesetzes 1993

Das Ziviltechnikergesetz 1993, BGBl. Nr. 156/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2008 und die Kundmachung BGBl. I Nr. 59/2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 2 Z 1 wird nach dem Ausdruck „verschwägert ist“ der Ausdruck oder „ihr eingetragener Partner“ eingefügt.

2. Dem § 41 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 14 Abs. 2 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/yyyy tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel 68

Änderung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes

Das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, BGBl. Nr. 139/1979, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2006, wird wie folgt geändert:

1. In § 9a Abs. 4 wird nach der Wortfolge „ihr Ehegatte“ die Wortfolge „ , ihr eingetragener Partner“ eingefügt.

2. In Artikel IV wird folgender Abs. 1o eingefügt:

„(1o) § 9a in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xxx, tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel 69

Änderung des Heeresdisziplinalgesetzes 2002

Das Heeresdisziplinalgesetz 2002, BGBl. I Nr. 167, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 85/2009, wird wie folgt geändert:

1. Im § 33 Abs. 1 Z 3 wird nach dem Wort „Ehegatten“ die Wortfolge „oder eingetragene Partner“ eingefügt.

2. *Im § 92 wird nach Abs. 6b folgender Abs. 6c eingefügt:*

„(6c) § 33 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009, tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel 70

Änderung des Heeresgebührengesetzes 2001

Das Heeresgebührengesetz 2001, BGBl. I Nr. 31, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 85/2009, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 25 Abs. 1 entfällt der Klammerausdruck.*

2. *Im § 60 wird nach Abs. 2j folgender Abs. 2k eingefügt:*

„(2k) § 25 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009, tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel 71

Änderung des Studienförderungsgesetzes 1992

Das Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/2008, wird wie folgt geändert:

1. *§ 26 Abs. 2 Z 2 lautet:*

„2. verheiratete Studierende und Studierende in eingetragener Partnerschaft,“

Artikel 72

Änderung des Schülerbeihilfengesetzes 1983

Das Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl. Nr. 455, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 24/2007, wird wie folgt geändert:

1. *In § 3 Abs. 1 wird nach dem Wort „Ehegatten“ die Wendung „oder eingetragenen Partners“ eingefügt.*

2. *Dem § 26 wird folgender Abs. 11 angefügt:*

„(11) § 3 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel 73

Änderung des Unterrichtspraktikumsgesetzes

Das Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl. Nr. 145/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2009, wird wie folgt geändert:

1. *In § 19 Abs. 1 Z 2 wird nach dem Wort „lebt“, „ein“ eingefügt.*

4. *Dem § 30 wird folgender Abs. 13 angefügt:*

„(13) § 19 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel 74

Änderung des Patentgesetzes 1970

Das Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2009, wird wie folgt geändert:

1. *In § 76 Abs. 1 Z 2 wird nach dem Ausdruck „Ehegatten“ der Ausdruck „oder eingetragener Partner“ eingefügt.*

2. Nach § 180a wird folgender § 180b eingefügt:

„§ 180b. § 76 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel 75

Änderung des Patentanwaltsgesetzes

Das Bundesgesetz, mit dem der Patentanwaltsberuf geregelt wird (Patentanwaltsgesetz), BGBl. Nr. 214/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Patentanwaltskammer hat die vergüteten Beträge zur Unterstützung von erwerbsunfähigen oder unverschuldet in Not geratenen Patentanwälten, von überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partnern und Waisen nach Patentanwälten oder für andere humanitäre Standeszwecke sowie für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der Patentanwälte und Patentanwaltsanwärter zu verwenden.“

2. Nach § 80 wird folgender § 80a eingefügt:

„§ 80a. § 24 Abs. 3 und § 29a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel 76

Änderung des Entwicklungshelfergesetzes

Das Bundesgesetz über den Personaleinsatz im Rahmen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern (Entwicklungshelfergesetz), BGBl. Nr. 574/1983, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997, wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. für allfällig mitreisende Ehegatten oder eingetragene Partner: Heilkostenversicherung, Ablebensversicherung und Versicherung der beweglichen Habe bis zur Höhe der Versicherungssummen gemäß Abs. 1;“

Artikel 77

Änderung des Bundesgesetzes über Aufgaben und Organisation des auswärtigen Dienstes – Statut

Das Bundesgesetz über Aufgaben und Organisation des auswärtigen Dienstes – Statut, BGBl. I Nr. 129/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008, wird wie folgt geändert:

§ 30 Z 3 lautet:

„3. Bemühungen des Ehegatten oder des eingetragenen Partners dieses Bediensteten um Aufnahme einer seinen Qualifikationen und der internationalen Übung entsprechenden Erwerbstätigkeit im Empfangsstaat“

Artikel 78

Änderung des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen

Das Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/1997, wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 Z 8 lautet:

„8. Befreiung von Ein- und Ausreisebeschränkungen für sich selbst, ihre Ehegatten oder ihre eingetragenen Partner, ihre unterhaltsberechtigten Verwandten und andere Haushaltsangehörige; allenfalls erforderliche Sichtvermerke werden gebührenfrei erteilt;“

7. Hauptstück

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 79

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Art. 2 (Änderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs), Art. 3 (Änderung des Ehegesetzes), Art. 4 (Änderung des Fortpflanzungsmedizingesetzes), Art. 6 (Änderung der Jurisdiktionsnorm), Art. 7 (Änderung des Strafgesetzbuches), Art. 27 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988), Art. 28 (Änderung des Körperschaftsteuergesetz 1988), Art. 29 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994), Art. 30 (Änderung des Bewertungsgesetzes 1955), Art. 31 (Änderung des Gebührengesetzes 1957), Art. 33 (Änderung der Bundesabgabenordnung), Art. 34 (Änderung des Alkoholsteuergesetzes), Art. 61 (Änderung des Ärztegesetzes 1998), Art. 62 (Änderung des Gehaltskassengesetzes 2002), Art. 63 (Änderung des Apothekengesetzes), Art. 72 (Änderung des Studienförderungsgesetzes), Art. 76 (Änderung des Entwicklungshelfergesetzes), Art. 77 (Änderung des Bundesgesetzes über Aufgaben und Organisation des auswärtigen Dienstes – Statut) und Art. 78 (Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen) treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

(2) Die durch dieses Bundesgesetz geänderten Strafbestimmungen sind in Strafsachen nicht anzuwenden, in denen vor ihrem Inkrafttreten das Urteil in erster Instanz gefällt worden ist. Nach Aufhebung eines Urteils infolge Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung, Wiederaufnahme oder Erneuerung des Strafverfahrens oder infolge eines Einspruches ist jedoch im Sinne der §§ 1 und 61 StGB vorzugehen.

Vorblatt

Problem

Das österreichische Recht gewährt gleichgeschlechtlichen Paaren keinen rechtlichen Rahmen für ihr Zusammenleben.

Ziel

Schaffung einer „eingetragenen Partnerschaft“, die nach Eingehung vor einem staatlichen Organ einen rechtlichen Rahmen für das Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Paare bietet. Auf dieses Rechtsinstitut soll im Zivil- und Strafrecht, im Verwaltungsverfahren-, Datenschutz- und Dienstrecht des Bundes, im Abgabenrecht, im Arbeits-, Sozial- und Sozialversicherungsrecht, im Personenstands-, Pass-, Melde- und Fremdenrecht, im Gesundheitsrecht, im Wirtschaftsrecht, im Wehrrecht sowie im Studienförderungsrecht Bedacht genommen werden.

Inhalt

- Regelung der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft
- Regelung der Rechte und Pflichten von Personen, die in aufrechter eingetragener Partnerschaft leben
- Regelung der Rechtsfolgen der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft
Anpassung des Personenstandsrechts
- Anpassung sonstiger Rechtsnormen des Bundes an die eingetragene Partnerschaft

Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Zustandes; Vorenthaltung eines rechtlichen Rahmens

Auswirkungen des Regelungsvorhabens

- Finanzielle Auswirkungen

Im Bereich AuslBG, UrlG, BMSVG, LAG, ArbVG, PBVG, BUAG und AVRAG ergeben sich keine budgetären Auswirkungen.

Im Bereich des AIVG sind durch die Einkommensanrechnung auf die Notstandshilfe tendenziell Minderausgaben zu erwarten, die jedoch nicht quantifiziert werden können.

Im Bereich des Sozialentschädigungsrechts (KOVG 1957, HVG, OFG, VOG) ist davon auszugehen, dass die anfallenden Kosten derart gering sein werden, dass sie sich innerhalb des Schätzungskalküls für den derzeitigen Personenkreis bewegen werden.

Im Bereich der Sozialversicherung (ASVG, GSVG, BSVG, B-KUVG, NVG 1972) ist nur mit geringfügigen Mehrkosten zu rechnen. Diese Mehrkosten werden vor allem im Bereich des Hinterbliebenenpensionsrechtes entstehen. Bei Annahme, dass eine durchschnittliche Hinterbliebenenpension von eingetragenen Partner/inne/n 300 € monatlich betragen wird, ist mit jährlichen Mehrkosten von 4 200 € pro Hinterbliebenenpension zu rechnen. Geht man von anfänglich zehn Hinterbliebenenpensionen pro Jahr aus, so ergeben sich insgesamt Mehrkosten von 42 000 € jährlich. Diese Fallzahl wird sich im Lauf der Jahre langsam erhöhen.

Im dienstrechtlichen Bereich sind finanzielle Auswirkungen im Wesentlichen durch Versorgungsleistungen für hinterbliebene PartnerInnen nach dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz 2009 zu erwarten. In den nächsten vier Jahren sind nur geringe Mehraufwendungen zu erwarten. Langfristig – vor allem ab dem letzten Drittel des Jahrhunderts – sind Ausgabensteigerungen in der UGL 23 (BeamtInnenpensionen) in Höhe von 8 bis 79 Mio. € zu erwarten.

Die Änderungen im Personenstandsgesetz führen zu Mehrkosten, insbesondere im Bereich der Bezirksverwaltungsbehörden. Näheres ist der Darstellung der finanziellen Auswirkungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen zu entnehmen. Darüber hinaus anfallende Mehraufwendungen im Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres sind aus dessen Budget zu bedecken.

- Wirtschaftspolitische Auswirkungen

--Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Keine. Die mit der Ausdehnung einzelner arbeitsrechtlicher Ansprüche, die derzeit an den Status des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin als verheiratet anknüpfen, auch auf Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, die in eingetragener Partnerschaft leben, verbundenen zusätzlichen Kosten für Unternehmen sind als sehr gering und daher vernachlässigbar einzuschätzen.

--Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen

Keine. Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen.

--Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Keine. Das Regelungsvorhaben hat keine umweltbezogenen Auswirkungen und ist nicht klimarelevant.

- Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Es erfolgt damit die Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften in den angeführten Materiengesetzen. Damit wird der entsprechenden gesellschaftlichen und sozialen Entwicklung in Österreich und Europa Folge geleistet.

Es ergeben sich keine Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer Hinsicht. In sozialer Hinsicht werden zahlreiche sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen und Bestimmungen der Sozialentschädigungsgesetze auch auf gleichgeschlechtliche Paare anwendbar.

-Geschlechterspezifische Auswirkungen

Mit den vorgeschlagenen Regelungen soll den gesellschaftspolitischen Entwicklungen hinsichtlich gleichgeschlechtlicher Partnerschaften und transsexueller Menschen Rechnung getragen werden.

-Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

-Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die Bestimmungen stehen im Einklang mit den Vorschriften der Europäischen Union.

Soweit sie die Sozialversicherung und das Sozialentschädigungsrecht betreffen, fallen die vorgesehenen Regelungen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

-Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit des Bundes ergibt sich insbesondere aus Art. 10 Abs. 1 Z 3, 5, 6, 7, 8, 11, 12, 15 und 16, aus Art. 11 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2, Art. 12 Abs. 1 Z 6, aus Art. 14 Abs. 2 und aus Art. 14a Abs. 2 und 3 B-VG sowie aus § 2 Abs. 1 Datenschutzgesetz 2000.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Vorbemerkung:

Das österreichische Recht bietet homosexuellen Paaren keinen rechtlichen Rahmen für ihr Zusammenleben. Auch eine solche Partnerschaft genießt den grundrechtlichen Schutz des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EGMR 24.7.2003, 40016/98, *Karner gegen Österreich*, ÖJZ 2004/2 [MRK]). Zahlreiche – vor allem europäische – Staaten haben in ihren Rechtsordnungen einen rechtlichen Rahmen für das Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Paare geschaffen, der mehr oder minder an die Rechtsposition verheirateter Personen heranreicht. In einigen Staaten haben gleichgeschlechtlich orientierte Menschen sogar die Möglichkeit zu heiraten.

Das Bundesministerium für Justiz versendete im Sommer 2008 den Ministerialentwurf eines Lebenspartnerschaftsgesetzes zur Begutachtung, der einen justizrechtlichen Rahmen der wechselseitigen Rechte und Pflichten der in einem Vertrag auf Dauer verbundenen gleichgeschlechtlichen Personen abstecken sollte. Damit konnte in dieser sensiblen gesellschaftspolitischen Frage eine breite öffentliche Diskussion beginnen. Diese Diskussion wurde auf der Grundlage der dazu eingelangten Stellungnahmen fortgeführt. Der vorliegende Entwurf spiegelt diesen – auch politischen – Diskurs wider.

2. Kurzübersicht über die Lage in anderen Staaten:

Immer mehr Staaten stellen gleichgeschlechtlich orientierten Menschen ein weitgehend der Ehe angenähertes Rechtsinstitut zur Verfügung, so zum Beispiel Dänemark, Deutschland, England, Norwegen, Schweiz oder Tschechien. Zumeist wird dieses Institut als „eingetragene“ oder „gleichgeschlechtliche“ Partnerschaft bezeichnet. Einige Staaten haben sogar die Ehe für homosexuelle Paare geöffnet, wie etwa Belgien, Niederlande oder Spanien.

3. Schwerpunkte des Vorhabens:

Unter Berücksichtigung der Rechtslage in anderen, überwiegend europäischen, Staaten und dem bisherigen Stand der Diskussion in Österreich schlägt der Gesetzentwurf folgende Regelungen vor:

3.1. Schaffung eines neuen Rechtsinstituts „eingetragene Partnerschaft“:

Die eingetragene Partnerschaft soll den Menschen, die eine solche Partnerschaft eingehen, eine adäquate Rechtsstellung verschaffen. Entsprechende Regelungen werden für den Fall der Auflösung der Partnerschaft vorgesehen. Der Entwurf enthält aber keine Bestimmungen, die sich auf Kinder beziehen oder die das Kindschaftsrecht ändern. Demnach sollen auch die Adoption eines Kindes durch die beiden eingetragenen Partner ebenso wie die Adoption des Kindes einer Partnerin oder eines Partners durch den anderen Teil ausgeschlossen bleiben. Nach ihren Wirkungen ist die eingetragene Partnerschaft keine „Ehe light“ und auch keine „Schmalpurehe“. Zwecks Abgrenzung der Ehe von der eingetragenen Partnerschaft soll nicht der Weg von Verweisungen zum geltenden Eherecht gewählt werden, sondern die entsprechenden zivilrechtlichen Regelungen über die wechselseitigen Rechte und Pflichten in einem eigenen Sondergesetz zusammengefasst werden. Dabei soll unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung der geltenden Regelungen auch eine neue Terminologie sowohl für die betroffenen Personen als auch für einige Rechtsinstitute geschaffen werden. Das neue Rechtsinstitut soll „eingetragene Partnerschaft“ heißen. Im Ministerialentwurf wurde der in Deutschland verwendete Begriff „Lebenspartnerschaft“ zur Diskussion gestellt. Vor allem die Interessenvertreter haben aber eine Angleichung an die in anderen Staaten am meisten übliche Bezeichnung gefordert, sodass das Rechtsinstitut „eingetragene Partnerschaft“ heißen soll. Die Personen, die eine eingetragene Partnerschaft begründen, sollen „eingetragene Partner“ genannt werden.

3.1.1. Begründung:

Als Voraussetzungen für die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft sieht der Entwurf die Gleichgeschlechtlichkeit sowie die Volljährigkeit und die Geschäftsfähigkeit der die eingetragene Partnerschaft eingehenden Personen vor. Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen – etwa weil sie unter Sachwalterschaft stehen – bedarf es der Einwilligung der Person, die mit der gesetzlichen Vertretung betraut ist. Wird diese Einwilligung ungerechtfertigt verweigert, so kann sie gerichtlich ersetzt werden. Diese Regelungen entsprechen im Wesentlichen dem Eherecht. Der Entwurf schlägt aber bei den altersmäßigen Voraussetzungen der Proponenten für eine eingetragene Partnerschaft eine Abweichung

vom Eherecht vor: Nach geltendem Recht können minderjährige Personen mit gerichtlicher Ehemündigerklärung und Einwilligung der Personen, denen die gesetzliche Vertretung und die Pflege und Erziehung zustehen, heiraten. Von dieser Möglichkeit wird in der Praxis – soweit überblickbar – nur dann Gebrauch gemacht, wenn es darum geht, eine Ehe zu schließen, bevor das gemeinsame Kind auf die Welt kommt. Aufgrund der anders gelagerten Sachlage sieht der Entwurf daher vor, dass nur volljährige Personen eine eingetragene Partnerschaft eingehen können.

Auch die das Eheverlöbnis betreffenden Regelungen des zweiten Hauptstücks des ABGB sollen nicht ausdrücklich übernommen werden. Freilich steht es künftigen eingetragenen Partnern frei, ihre rechtlichen Beziehungen vor Eingehung der eingetragenen Partnerschaft durch einen – auch konkludenten – Vertrag frei zu regeln.

Eine wichtige Voraussetzung für die Eingehung einer eingetragenen Partnerschaft sei besonders hervorgehoben: Personen, die verheiratet sind oder in einer aufrechten eingetragenen Partnerschaft leben, können weder eine weitere Ehe schließen noch eine weitere eingetragene Partnerschaft eingehen. Dies stellen die vorgeschlagenen §§ 8 und 9 EheG sowie § 5 Z 2 EPG sicher. Wird dennoch eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft ungeachtet einer bestehenden Ehe oder eingetragenen Partnerschaft geschlossen bzw. eingegangen, so sehen § 19 Abs. 4 EPG und der angepasste § 24 EheG die Nichtigkeitsfolge vor. Der vorgeschlagene § 192 StGB trifft die entsprechenden Begleitmaßnahmen.

3.1.2. Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft:

Die Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft sollen im Wesentlichen den Rechten und Pflichten verheirateter Personen entsprechen. Für den gemeinsamen Namen werden vom Ehwirkungsrecht abweichende Bestimmungen vorgeschlagen: Die Begründung der Partnerschaft soll noch keine namensrechtlichen Wirkungen entfalten. Allerdings sollen die in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen einen gemeinsamen Nachnamen im Weg des Namensänderungsgesetzes erhalten können, auch wird ihnen – so wie verheirateten Personen – die Möglichkeit eingeräumt, ihren bisherigen Namen voran- oder nachzustellen.

3.1.3. Beendigung und Nichtigerklärung:

Ausgehend von den Regelungen über die Nichtigerklärung, die Aufhebung und die Scheidung sowie die rechtlichen Folgen dieser Rechtsinstitute werden die Tatbestände der Scheidung und Aufhebung zu einer „Auflösung“ zusammengefasst, weil diese zum Unterschied zur Nichtigerklärung die Wirkung der Auflösung ex nunc haben. Im Unterschied zum Eherecht soll aber die Todeserklärung die eingetragene Partnerschaft beenden und die unrichtige Todeserklärung keinen Grund zur Auflösung der eingetragenen Partnerschaft bilden. Im Hinblick auf die seltene Anwendung und auf die aus heutiger grundrechtlicher Sicht möglicherweise problematischen Folgen einer Auflösung aus diesem Grund sollen die entsprechenden Regelungen des Ehegesetzes nicht übernommen werden. Terminologisch werden Scheidung und Aufhebung in eine gerichtliche „Auflösungsentscheidung“ zusammengefasst. Das vorgeschlagene Auflösungsrecht geht ebenso wie das geltende Eherecht vom Verschuldensprinzip aus. Der Entwurf sieht aber auch einen verschuldensabhängigen Unterhalt nach Beendigung der eingetragenen Partnerschaft vor. Die rechtshistorisch bedingten speziellen Voraussetzungen und Folgen einer Scheidung gegen den Willen eines schuldlosen Teiles sollen allerdings nicht übernommen werden. Die Aufteilung des Gebrauchsvermögens und der Ersparnisse soll dagegen wieder nach dem Vorbild der eherechtlichen Bestimmungen geregelt werden.

3.2. Anpassung anderer justizrechtlicher Vorschriften:

Die eingetragene Partnerschaft soll sich nicht bloß auf die Rechte und Pflichten zwischen beiden Teilen, sondern auch im Verhältnis zu Dritten auswirken. Darüber hinaus sind Regelungen, die auf verheiratete Personen Rücksicht nehmen, dahin anzupassen, dass sie auch auf Personen in eingetragener Partnerschaft anwendbar sind.

Die Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens haben gezeigt, dass eine ausdrückliche Anpassung aller justizrelevanten Gesetze nicht notwendig ist. Durch Generalverweise soll die Übersichtlichkeit dieses Bundesgesetzes und die Lesbarkeit der Bundesgesetze, auf die verwiesen wird, gewährleistet werden. Im ABGB ist jedoch eine Differenzierung notwendig; hier sind Generalverweise nur im Erbrecht und im Güterrecht vorgesehen. Auch das Ehegesetz, das Fortpflanzungsmedizinengesetz, das IPR-Gesetz, die JN, das StGB und die StPO werden gesondert geregelt.

3.3. Anpassung des Personenstands- und Namensänderungsrechts

Mit dem vorliegenden Entwurf werden das Personenstandsgesetz und das Namensänderungsgesetz um jene Bestimmungen ergänzt, die für den Vollzug des mit dem Entwurf des EPG neu zu schaffenden Rechtsinstitutes der eingetragenen Partnerschaften unerlässlich sind.

Im Hinblick darauf, dass es sich bei der eingetragenen Partnerschaft um eine von der Ehe doch unterschiedliche Form der Lebensgemeinschaft handelt, wird vorgeschlagen, die im Zusammenhang mit der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft erforderlichen Amtshandlungen bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzusiedeln. Ausdruck des verbleibenden Unterschieds zu einer Ehe soll auch die Verwendung des Ausdruckes Nachname an Stelle der Bezeichnung Familienname sein. Darüber hinaus orientiert sich der Entwurf hinsichtlich des Verfahrens zur Begründung der eingetragenen Partnerschaft an dem für die Eheschließung vorgesehenen Verfahren.

3.4. Anpassung anderer bundesrechtlicher Vorschriften

Weiters gilt es, in weiteren bundesrechtlichen Gesetzen auf die eingetragene Partnerschaft Bedacht zu nehmen. Der Entwurf bündelt diese Bestimmungen in die – den Ressortzuständigkeiten folgenden – Hauptstücke Verwaltungsverfahrens-, Datenschutz- und Dienstrecht, Abgabenrecht, Arbeits-, Sozial- und Sozialversicherungsrecht, Personenstands-, Pass-, Melde- und Fremdenrecht und sonstiges Verwaltungsrecht. In diesen Bereichen wird die Rechtsstellung eingetragener Partner weitgehend an diejenige von verheirateten Personen angeglichen.

Inwieweit in völkerrechtlichen Verträgen enthaltene Bestimmungen für Ehegatten, Ehesachen oder Eheangelegenheiten im Hinblick auf eingetragene Partner, Partnersachen oder Partnerangelegenheiten auszulegen und anzuwenden sind, wird im Einzelfall und nach Maßgabe dieses Gesetzes zu prüfen sein. Dabei wird gegebenenfalls entsprechend den diplomatischen Gepflogenheiten in bilateralen Verhältnissen zu anderen Staaten auch auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit abzustellen sein. In anderen Fällen wird die Zustimmung der übrigen Vertragsparteien Voraussetzung bilden.

Eine Auflistung aller einschlägigen völkerrechtlichen Verträge in einer innerstaatlichen Gesetzesbestimmung wie dem § 43 EPG ist aus völkerrechtlichen Gründen nicht angebracht, da dies über eine innerstaatliche Auslegungsanweisung hinausgehen könnte und sodann entsprechendes Einvernehmen mit den Vertragspartnern voraussetzt.

4. Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes ergibt sich insbesondere aus Art. 10 Abs. 1 Z 3, 5, 6, 7, 8, 11, 12, 15 und 16, aus Art. 11 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2, Art. 12 Abs. 1 Z 6, aus Art. 14 Abs. 2 und aus Art. 14a Abs. 2 und 3 B-VG sowie aus § 2 Abs. 1 Datenschutzgesetz 2000.

5. Kosten:

5.1. Arbeits-, Sozial- und Sozialversicherungsrecht

Im Bereich AuslBG, UrlG, BMSVG, LAG, ArbVG, PBVG, BUAG und AVRAG ergeben sich keine budgetären Auswirkungen.

Im Bereich des AIVG sind durch die Einkommensanrechnung auf die Notstandshilfe tendenziell Minderausgaben zu erwarten, die jedoch nicht quantifiziert werden können.

Im Bereich des Sozialentschädigungsrechts (KOVG 1957, HVG, OFG, VOG) ist davon auszugehen, dass die anfallenden Kosten derart gering sein werden, dass sie sich innerhalb des Schätzungskalküls für den derzeitigen Personenkreis bewegen werden.

Im Bereich der Sozialversicherung (ASVG, GSVG, BSVG, B-KUVG, NVG 1972) ist nur mit geringfügigen Mehrkosten zu rechnen. Diese Mehrkosten werden vor allem im Bereich des Hinterbliebenenpensionsrechtes entstehen. Bei Annahme, dass eine durchschnittliche Hinterbliebenenpension von eingetragenen Partner/inne/n 300 € monatlich betragen wird, ist mit jährlichen Mehrkosten von 4 200 € pro Hinterbliebenenpension zu rechnen. Geht man von anfänglich zehn Hinterbliebenenpensionen pro Jahr aus, so ergeben sich insgesamt Mehrkosten von 42 000 € jährlich. Diese Fallzahl wird sich im Lauf der Jahre langsam erhöhen.

5.2. Hinterbliebenenversorgung im Bundesdienst

Finanzielle Auswirkungen sind im Wesentlichen durch Versorgungsleistungen für hinterbliebene PartnerInnen nach dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz 2009 zu erwarten.

Verschiedene wissenschaftliche Studien gehen von einem Anteil von 5 bis 15% Homosexuellen in der Gesamtbevölkerung aus (allgemein werden 10 Prozent angenommen).

Bisherige internationale Erfahrungen haben ergeben, dass in Summe rd. 1% der Bevölkerung homosexuelle Lebenspartnerschaften eingeht. Dabei muss jedoch mitbedacht werden, dass Sozialversicherungssysteme häufig nicht an das formale Vorliegen einer Ehe oder Partnerschaft anknüpfen. Daher ist der Anreiz zum Eingehen einer solchen auch eher gering.

Anders ist dies im österreichischen Pensionsrecht, das an das formale Vorliegen einer Ehe oder nunmehr auch eingetragenen Partnerschaft anknüpft. Unter der Annahme, dass die Häufigkeit der Partnerschaften innerhalb der homosexuellen Bevölkerung jener der Ehen innerhalb der heterosexuellen Bevölkerung entspricht, ist die Summe der derzeitigen Versorgungsgenüsse um den Anteil der homosexuellen Bevölkerung zu erhöhen.

In Summe sind derzeit in den Bereichen Bund/Hoheitsverwaltung und Unterricht ca. 33 000 Versorgungsgenüsse von Witwen und Witwern zu verzeichnen (die Waisenversorgung wird von der Neuregelung nicht berührt).

Da sich die Anzahl der zu einer Versorgungsberechtigung führenden Partnerschaften in der Realität zwischen den oben dargestellten Prozentsätzen (1% bis 10%) einpendeln wird, wird sich die Zahl der Versorgungsgenüsse langfristig um ca. 330 bis 3 300 Berechtigte erhöhen. Ausgehend von einer durchschnittlichen Witwen-/Witwerpension in Höhe von 24 000 € pro Jahr sind langfristig – ab dem letzten Drittel des Jahrhunderts - Ausgabensteigerungen in der UGL 23 (BeamtenInnenpensionen) in Höhe von 8 bis 79 Mio. € zu erwarten. Versorgungsleistungen aus den Bereichen Post/Telekom und ÖBB können dabei außer Acht gelassen werden, da Neuzugänge in diese Gruppen aufgrund der Ausgliederung der Bereiche nicht mehr stattfinden.

Bei der Bundesanstalt Statistik Österreich wird es zu unbedeutenden Mehraufwendungen kommen.

5.3. Personenstandsrecht

Die vorgesehenen Änderungen im Personenstandsrecht werden den Bundeshaushalt wie folgt belasten:

Aufwand der Bezirksverwaltungsbehörden			
	Dauer	Personal-Wertigkeit	Aufwand/Fall
Entgegennahme des Antrages, Prüfung der Unterlagen, Begründung der Partnerschaft, Ausstellung der Urkunden	1 Std.	B: DK VI *) (€54.642,-- /Jahr bei 1.680 Std./Jahr)	€ 32,53
Aufwand im ersten Jahr (für ~ 2.000 Fälle)		€65.060,00	
+ 12% Sachaufwand		€7.807,20	
+ 20 % Querschnittsaufwand		€13.012,00	
+ aliquoter Raumaufwand (1,2 VBÄ *)		€1.572,48	
Summe		€87.451,68	
Aufwand in den Folgejahren (für ~ 1.000 Fälle)		€32.530,00	
+ 12% Sachaufwand		€3.903,60	
+ 20 % Querschnittsaufwand		€6.506,00	
+ aliquoter Raumaufwand (0,6 VBÄ *)		€786,24	
Summe		€42.939,60	
Führen des Partnerschaftsbuches	20 Min.	B: DK VI *) (€54.642,-- /Jahr bei 1.680 Std./Jahr)	€ 10,80
Aufwand im ersten Jahr (für ~ 2.000 Fälle)		€21.600,00	
+ 12% Sachaufwand		€2.592,00	
+ 20 % Querschnittsaufwand		€4.320,00	
+ aliquoter Raumaufwand (1,2 VBÄ *)		€786,24	

Summe	€28.512,00
--------------	-------------------

Aufwand in den Folgejahren (für ~ 1.000 Fälle)	€10.800,00
+ 12% Sachaufwand	€1.296,00
+ 20 % Querschnittsaufwand	€2.160,00
+ aliquoter Raumaufwand (0,6 VBÄ *)	€1.572,48
Summe	€15.828,48

***) Werte und Kalkulationsweise laut Verordnung des BMF betreffend die Richtlinie für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gem. § 14 Abs. 5 BHG, BGBl II, Nr. 50 vom 16. Februar 1999, in der aktuell geltenden Fassung, BGBl II Nr, 50/20009 v. 20. Februar 2009**

5.4. Sonstige Kosten

Auch sonst wird das Vorhaben keine nennenswerten Mehrbelastungen für den Bund nach ziehen.

Besonderer Teil

1. Hauptstück (Zivil- und Strafrecht)

Zu Art. 1 (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG)

Zu § 1 EPG

Hier legt das EPG fest, was und wer vom Geltungsbereich des Gesetzes umfasst sind. Geregelt werden die Begründung, die Wirkungen und die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare. Das Institut der eingetragenen Partnerschaft soll nur gleichgeschlechtlichen Paaren offen stehen, nicht aber verschiedengeschlechtlichen. Ihnen steht die Ehe offen.

Zu § 2 EPG

Nach Abs. 1 können eine eingetragene Partnerschaft nur zwei Personen gleichen Geschlechts begründen. Zugleich regelt diese Bestimmung, dass es sich bei der eingetragenen Partnerschaft um eine Lebensgemeinschaft auf Dauer mit gegenseitigen Rechten und Pflichten handelt. Das Element der Dauerhaftigkeit manifestiert sich auch in den Auflösungsbestimmungen, die den Auflösungsbestimmungen der ebenfalls auf Dauer angelegten Ehe nachgebildet sind.

Zu § 3 EPG

Aus dem Versprechen, eine eingetragene Partnerschaft begründen zu wollen, soll nicht geklagt werden können. Auch die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft muss vom freien Willen beider potenziellen Partner getragen werden. Auch andere Ansprüche sind aus einem solchen Versprechen nicht ableitbar.

Das im Ministerialentwurf noch enthaltene allgemeine zivilrechtliche Diskriminierungsverbot soll nicht übernommen werden. Die Formulierung eines solchen ist im Hinblick auf die bestehenden verfassungsgesetzlichen Regelungen nicht notwendig. Eingetragene Partnerschaften sind vom Schutzbereich des Art. 8 EMRK, der das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens festschreibt, in Verbindung mit dem Diskriminierungsverbot des Art. 14 EMRK und der damit in Zusammenhang stehenden Rechtsprechung des EGMR umfasst. Darüber hinaus bietet auch das Gleichbehandlungsrecht einen ausreichenden Schutz vor Diskriminierungen. Einer speziellen zivilrechtlichen Regelung bedarf es auch vor diesem Hintergrund nicht.

Zu § 4 EPG

Abs. 1 legt die persönlichen Voraussetzungen für die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft fest, nämlich die Volljährigkeit und Geschäftsfähigkeit des potenziellen eingetragenen Partners. Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können nach dem Entwurf nicht für mündig erklärt werden, eine eingetragene Partnerschaft einzugehen. Zur Begründung sei dazu auf die allgemeinen Erläuterungen (Pkt. 3.1.1.) verwiesen.

Nach Abs. 2 können zwar auch beschränkt geschäftsfähige Personen eine eingetragene Partnerschaft begründen, sie benötigen zur Begründung der Partnerschaft aber die Einwilligung der mit der gesetzlichen Vertretung betrauten Person. Einer Bestimmung, die dem Erfordernis der Einwilligung des Pflege- und Erziehungsberechtigten entspricht (§ 3 Abs. 2 EheG), bedarf es nicht, weil nur volljährige Personen eine eingetragene Partnerschaft begründen können.

Eine beschränkt geschäftsfähige Person kann nach Abs. 3 das Gericht anrufen, wenn die mit der gesetzlichen Vertretung betraute Person die Einwilligung zur Begründung der Partnerschaft verweigert.

Zu § 5 EPG

§ 5 zählt jene Nichtigkeitsgründe auf, bei denen eine eingetragene Partnerschaft nicht begründet werden darf. Es sind dies die Partnerschaft zwischen verschiedengeschlechtlichen Personen, die Partnerschaft zwischen Personen, bei denen eine Person bereits verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt oder zwischen Personen in einem bestimmten Verwandtschaftsverhältnis. Zu den Sanktionen sei auf § 19 EPG und die Erläuterungen dazu verwiesen. Auch die Begründung einer Partnerschaft zwischen Annehmendem und Wahlkind soll nunmehr – und somit weitergehendender als noch im Ministerialentwurf – mit Nichtigkeit bedroht sein.

Das Begutachtungsverfahren zeigte auf, dass § 13 der 1. Durchführungsverordnung zum Ehegesetz eine Entsprechung im EPG finden muss, was nun zu einer Ergänzung des § 5 um den Abs. 2 führt.

Zu § 6 EPG

Abs. 1 regelt die zivilrechtlichen Formerfordernisse der Begründung der eingetragenen Partnerschaft. Sie kann nur vor der sachlich zuständigen Personenstandsbehörde unter gleichzeitiger und persönlicher

Anwesenheit beider Partner begründet werden. Die zuständige Personenstandsbehörde wird durch das Personenstandsgesetz festgelegt. Auch die Frage, in welches Personenstandsregister die Eintragung erfolgt, regelt das Personenstandsrecht.

Die Form der Begründung soll den Partnern verdeutlichen, dass sie mit der eingetragenen Partnerschaft eine nicht ohne weiteres wieder lösbare Gemeinschaft mit Rechten und Pflichten begründen. Die vorgeschlagene Bestimmung stellt auch sicher, dass die zur „Nichtehe“ und zur formungültigen Ehe entwickelte Lehre und Rechtsprechung auch für das Institut der eingetragenen Partnerschaft genutzt werden können.

Abs. 2 enthält ebenfalls zivilrechtliche Formerfordernisse für die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft. Beide Partner müssen vor der Personenstandsbehörde ihre Willenserklärungen abgeben. Die Personenstandsbehörde protokolliert die Erklärungen der beiden persönlich und gleichzeitig anwesenden Partner, eine eingetragene Partnerschaft begründen zu wollen, und lässt das Protokoll von beiden unterschreiben.

Abs. 3 stellt klar, dass die eingetragene Partnerschaft nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung begründet werden kann.

Einer dem Eherecht entsprechenden Regelung zum „Scheinstandesbeamten“ bedarf es nicht, weil es genügt, wenn eine in der Personenstandsbehörde bedienstete oder hierfür von dieser beauftragte Person an der Begründung mitwirkt.

Zu § 7 EPG

§ 7 EPG regelt den Namen der eingetragenen Partnerinnen bzw. der eingetragenen Partner. Die Möglichkeit, einen gemeinsamen Nachnamen oder Doppelnamen zu führen, soll durch eine Änderung des Namensänderungsgesetzes eröffnet werden.

Zu § 8 EPG

§ 8 EPG Abs. 1 statuiert für eingetragene Partnerinnen oder eingetragene Partner den Gleichheitsgrundsatz. Das könnte auf den ersten Blick bei gleichgeschlechtlichen Paaren als überflüssig erachtet werden, zumal bei gleichgeschlechtlichen Partnerinnen oder Partnern die persönlichen Rechte und Pflichten im Verhältnis zueinander selbstverständlich gleich sind. Dennoch wird vorgeschlagen, diesen Grundsatz in das Gesetz aufzunehmen. Auch wenn die entsprechende Bestimmung für Ehegatten im ABGB aus der Entwicklung der Beziehung zwischen Mann und Frau verstanden werden muss, hat sie doch auch für gleichgeschlechtliche Paare Gültigkeit.

Die Abs. 2 bis 4 regeln im Einzelnen die persönlichen Rechte und Pflichten der eingetragenen Partner, die von den Grundsätzen der Partnerschaft und der gleichen Beteiligung an den Lasten der Gemeinschaft geprägt sind. Die in § 8 EPG genannten Pflichten führten im Vorfeld zu Diskussionen. Kritisiert wurde, dass die genannten Pflichten nicht mehr zeitgemäß seien und man Paare nicht zum gemeinsamen Wohnen verpflichten könne. Der vorliegende Entwurf folgt dieser Kritik nicht, zumal die eingetragene Partnerschaft schon ihrem Ansatz nach eine auf Dauer angelegte institutionalisierte Lebensgemeinschaft der Partner darstellt, deren Wirkungen über die einer Verbindung von Lebensgefährten hinausgeht. Auch sind manche dieser gesetzlichen Pflichten bis zu einem gewissen Grad ohnehin nicht zwingend.

Abs. 2 bestimmt, dass die eingetragenen Partnerinnen oder eingetragenen Partner einander zur umfassenden partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft verpflichtet sind und zählt besonders wichtige Bereiche einer solchen auf (Wohnen, Vertrauensbeziehung, anständige Begegnung und Beistand). Die Aufnahme dieser Pflichten in das Gesetz, die gleichzeitig die Rechte der Partnerin oder des Partners sind, dient einerseits den Partnerinnen bzw. Partnern als Orientierung für das von der Rechtsordnung gewünschte Verhalten in der Partnerschaft. Andererseits ist es auch aus gesellschaftspolitischen Erwägungen angebracht, für eine rechtlich anerkannte Form von Partnerschaft die Rechte und Pflichten in dieser Partnerschaft zu definieren.

Im Vergleich zum Ministerialentwurf wurde die Formulierung der Abs. 3 und vormals 4 gestrafft, weil die Demonstration der Gleichheit anhand der Haushaltsführung aufgrund der mangelnden Problematik der traditionellen Rollenverteilung unterbleiben kann.

§ 8 Abs. 4 EPG enthält das im Begutachtungsverfahren vielfach geforderte Adoptionsverbot. Die Entscheidungen des EGMR E.B. gegen Frankreich vom 22. Jänner 2008, Appl. 43546/02 und Fretté gegen Frankreich vom 26. Februar 2002, Appl. 36515/97, sind in diesem Zusammenhang nicht maßgeblich, weil sie nur die erzieherische Eignung betreffen. So wie der Gesetzgeber frei ist, die Zustimmung zur Adoption durch einen Einzelnen an die Zustimmung des Ehegatten zu knüpfen, muss er auch in dieser Frage frei entscheiden können. Eine Stiefkind- oder Paaradoption wäre darüber hinaus nach

dem österreichischen Adoptionsrecht schon deshalb ausgeschlossen, weil diese Konstellationen, bei denen das Kind zwei rechtliche Väter oder zwei rechtliche Mütter hat, nicht zulässt.

Zu § 9 EPG

§ 9 EPG dient dem Schutz einer Partnerin oder eines Partners gegen die oder den Verfügungsberechtigten der Wohnung auf Erhaltung der Wohnmöglichkeit. Die Bestimmung ist dem § 97 ABGB nachgebildet, die hierfür maßgebliche Judikatur kann daher ohne Probleme übernommen werden. § 8 Abs. 2 EPG verpflichtet die eingetragenen Partner zum gemeinsamen Wohnen. Im Begutachtungsverfahren zum Ministerialentwurf wurde kritisiert, dass zwar die Pflicht zum Wohnen statuiert wird, aber eine § 92 ABGB entsprechende Norm fehlt. Dieser Kritik soll Rechnung getragen werden.

Zu § 10 EPG

§ 10 EPG regelt nach dem Vorbild des § 96 ABGB die „Schlüsselgewalt“ unter eingetragenen Partnerinnen oder eingetragenen Partnern. Da auch bei gleichgeschlechtlichen Paaren die Möglichkeit besteht, dass eine der Partnerinnen oder einer der Partner den Haushalt führt und keine eigenen Einkünfte hat, ist eine entsprechende Regelung – auch zum Schutz des Verkehrs – notwendig.

Zu § 11 EPG

§ 11 EPG regelt nach dem Vorbild der §§ 90 Abs. 2 und 98 bis 100 ABGB die Mitwirkung im Erwerb, einen Unterfall der Beistandspflicht unter eingetragenen Partnerinnen oder eingetragenen Partnern. Die Mitwirkungspflicht wird eingeschränkt durch deren Zumutbarkeit, die Lebensverhältnisse der Partnerinnen oder Partner und eine allenfalls anderslautende Vereinbarung. Die Abs. 2 bis 4 regeln den finanziellen Ausgleich für die Mitwirkung im Erwerb der oder des anderen.

Zu § 12 EPG

Auch die dem § 94 ABGB entsprechende Unterhaltsregelung des § 12 EPG ist ein Teil der Beistandspflicht. Die eingetragenen Partnerinnen oder eingetragenen Partner haben zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse gemeinsam beizutragen. Die Abs. 2 und 3 regeln diese Verpflichtung näher. Dabei ist jeweils zu berücksichtigen, dass die Partner ihren Beitrag „nach ihren Kräften“ zu leisten haben. Entscheidend ist dabei jeweils die konkrete Lebenssituation. Festgelegt wird auch, dass, wer den gemeinsamen Haushalt führt, bereits dadurch seinen Beitrag zur Deckung der Bedürfnisse leistet. Bis zur Grenze der Unbilligkeit steht der oder dem Unterhaltsberechtigten nach Abs. 3 die Unterhaltsleistung auf Verlangen in der Form eines Geldunterhalts im Gegensatz zu Naturalunterhalt zu.

Schließlich bestimmt § 12 EPG auch, dass auf den Unterhaltsanspruch im Vorhinein nicht verzichtet werden kann. Zulässig und wirksam sind daher Verzichte auf Unterhaltsleistungen für die Vergangenheit oder auf künftige einzelne Unterhaltsbeiträge. Hier kann auf die Rechtsprechung zum Eherecht verwiesen werden.

Zu § 13 EPG

Nach dem vorgeschlagenen § 13 EPG wird eine eingetragene Partnerschaft durch den Tod, die Todeserklärung eines Partners oder einer Partnerin oder durch eine Auflösungsentscheidung des Gerichtes aufgelöst. Von einer Regelung über die Wiederverheiratung im Falle der unrichtigen Todeserklärung (wie z. B. die §§ 43, 44 Abs. 2 EheG) sieht der Entwurf ab, da diese in bestimmten – sicher seltenen – Fallkonstellationen zu einem Wiederverhehlichungsverbot führen können, das in Zukunft aus grundrechtlicher Sicht zu überdenken sein wird. Eine Todeserklärung soll die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft bewirken, die Partnerschaft soll auch dann aufgelöst bleiben, wenn die Todeserklärung zu einem späteren Zeitpunkt aufgehoben wird.

Zu § 14 EPG

Mit dem vorgeschlagenen § 14 EPG sollen die Regelungen über die Aufhebung wegen Mängeln bei der Begründung zusammengefasst werden.

Abs. 1 führt die einzelnen Aufhebungsgründe an. Abs. 2 regelt die Fälle, in denen eine Auflösung der eingetragenen Partnerschaft trotz Vorliegens der in Abs. 1 aufgezählten Willensmängel ausgeschlossen ist. Das ist dies dann der Fall, wenn die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner nach Wegfall des Irrtums oder der Zwangslage, nach Entdeckung der Täuschung oder nach Erlangung der vollen Geschäftsfähigkeit zu erkennen gegeben hat, dass sie bzw. er die eingetragene Partnerschaft dennoch fortsetzen will.

Im Fall des Abs. 1 Z 1 kann nach Abs. 3 die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft nur die mit der gesetzlichen Vertretung betraute Person des beschränkt geschäftsfähigen Teiles begehren.

Abs. 4 befristet die Erhebung der Auflösungsklage mit einem Jahr. Auch bei der Auflösung von eingetragenen Partnerschaften beginnt die Frist erst zu laufen, wenn dem gesetzlichen Vertreter die Begründung oder Bestätigung der eingetragenen Partnerschaft bekannt wird oder der beschränkt geschäftsfähige Teil die volle Geschäftsfähigkeit erlangt hat (Abs. 1 Z 1), der Irrtum oder die Täuschung durch den betroffenen Teil entdeckt wird (Abs. 1 Z 2 bis 5) oder die Zwangslage aufgehört hat (Abs. 1 Z 6).

Die Fortlaufhemmung nach Abs. 5 Satz 1 entspricht jener des § 40 Abs. 3 EheG. Abs. 5 Satz 2 normiert für den geschäftsunfähigen, unvertretenen Teil eine Ablaufhemmung von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, von dem an er die Auflösungsklage selbständig erheben kann oder in dem der Mangel der gesetzlichen Vertretung aufhört. Bei Versäumung der Frist durch den gesetzlichen Vertreter des geschäftsunfähigen Teiles kann dieser selbst binnen sechs Monaten seit Wegfall seiner Geschäftsunfähigkeit die Auflösungsklage erheben.

Zu § 15 EPG

Der vorgeschlagene § 15 EPG bestimmt inhaltlich die in den §§ 49 ff. EheG geregelten Scheidungsgründe als für die eingetragene Partnerschaft maßgeblich, wobei diese ebenfalls als Auflösungsgründe bezeichnet werden, aber zentral in einer Norm geregelt sind.

Abs. 1 regelt die Auflösung aus Verschulden eines Teiles. Voraussetzung für die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft ist, dass aufgrund des Fehlverhaltens des einen Teiles die eingetragene Partnerschaft so tief zerrüttet ist, dass die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann. Die Zufügung körperlicher Gewalt oder schweren seelischen Leids sollen hier als demonstrative Beispiele für schuldhaftes Verfehlen hervorgehoben werden.

Auch in eingetragenen Partnerschaften soll diejenige oder derjenige, die bzw. der selbst eine derartige Verfehlung begangen hat, die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft nicht begehren können, wenn nach der Art der Verfehlung, insbesondere wegen des Zusammenhangs der Verfehlung des anderen Teils mit dem eigenen Verschulden das Auflösungsbegehren bei richtiger Würdigung des Wesens der eingetragenen Partnerschaft sittlich nicht gerechtfertigt ist.

Abs. 2 zählt weitere Auflösungsgründe auf. Z 1 nennt als Auflösungsgrund ein auf geistiger Störung beruhendes Verhalten, aufgrund dessen die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden eingetragenen Partnerschaft nicht erwartet werden kann. Z 2 regelt die Auflösung wegen einer Geisteskrankheit solchen Grades, die zur Aufhebung der geistigen Gemeinschaft der eingetragenen Partner geführt hat und deren Wiederherstellung nicht erwartet werden kann. Z 3 nennt eine schwere ansteckende oder ekelerregende Krankheit, deren Heilung in absehbarer Zeit nicht erwartet werden kann.

Nach Abs. 3 soll jeder Teil wegen tiefgreifender unheilbarer Zerrüttung der Lebensgemeinschaft deren Auflösung begehren können, wenn die häusliche Gemeinschaft seit drei Jahren aufgehoben ist. Um sowohl den Forderungen jener Interessenvertretungen, die ein liberales Auflösungsrecht befürworten, als auch jenen Stimmen, die dem Element der Dauer mehr Gewicht beimessen wollen, entgegenzukommen, wird vorgeschlagen, dass einem solchen Begehren anders als im Eherecht bereits nach dreijähriger Auflösung der häuslichen Gemeinschaft jedenfalls stattzugeben ist. § 55 Abs. 3 EheG soll also nicht übernommen werden.

Abs. 4 sieht im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes ein Korrektiv vor.

Abs. 5 behandelt die einvernehmliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft. Bei Aufhebung der Lebensgemeinschaft seit mindestens einem halben Jahr und dem Zugeständnis der unheilbaren Zerrüttung des partnerschaftlichen Verhältnisses können beide eingetragene Partnerinnen bzw. eingetragene Partner gemeinsam einen Auflösungsantrag stellen. Voraussetzung für die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft ist eine schriftliche Einigung über die unterhaltsrechtlichen Beziehungen und die gesetzlichen vermögensrechtlichen Ansprüche im Verhältnis zueinander für den Fall der Auflösung oder der Abschluss einer solchen Einigung vor Gericht.

Zu § 16 EPG

Diese Bestimmung regelt die Gründe für den Ausschluss der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft wegen Verschuldens.

Nach dem Abs. 1 ist die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft wegen Verschuldens ausgeschlossen, wenn das Verhalten des verletzten Teils ergibt, dass er die Verfehlung des anderen Teils verziehen oder sie nicht als die eingetragene Partnerschaft zerstörend empfunden hat.

Nach Abs. 2 ist auch das Recht auf Auflösung der eingetragenen Partnerschaft wegen Verschuldens befristet. Die Frist beträgt sechs Monate, sie beginnt prinzipiell ab Kenntnis des Auflösungsgrundes zu

laufen. Während der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft gilt dies allerdings nicht. Fordert der schuldige Teil den anderen auf, die Gemeinschaft wieder herzustellen oder die Auflösungsklage zu erheben, so beginnt der Fristenlauf mit Empfang dieser Aufforderung. Unabhängig von der Kenntnis des Auflösungsgrundes wird auch hier eine absolute Frist von zehn Jahren ab Eintritt des Auflösungsgrundes vorgeschlagen.

Nach Abs. 3 können auch nach Abs. 2 verfristete Auflösungsgründe in einem anhängigen Auflösungsverfahren geltend gemacht werden, wenn die Frist bei der Klageerhebung noch nicht verstrichen war. Zudem können sie zur Unterstützung einer auf andere Verfehlungen gegründeten Auflösungsklage geltend gemacht werden.

Zu § 17 EPG

Diese Bestimmung regelt den Ausspruch des Verschuldens bei Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

Abs. 1 sieht einen Verschuldensauspruch im Urteil vor, wenn die eingetragene Partnerschaft wegen Verschuldens der beklagten Partei aufgelöst wird.

Abs. 2 behandelt den Verschuldensauspruch im Urteil bei Erhebung einer Widerklage durch die beklagte Partei. Je nach Verschuldensgrad ist entweder das Überwiegen des Verschuldens eines Teiles oder das gleichzeitige Verschulden beider Teile im Urteil auszusprechen.

Nach Abs. 3 soll auch im Bereich der eingetragenen Partnerschaft für die beklagte Partei die Möglichkeit bestehen, einen Mitverschuldensantrag zu stellen, anstatt eine Widerklage erheben zu müssen.

Zu § 18 EPG

Der vorgeschlagene § 18 EPG regelt den Schuldausspruch bei Auflösung aus anderen Gründen (§ 15 Abs. 2 und 3 des Entwurfs).

Nach Abs. 1 ist bei Auflösung der eingetragenen Partnerschaft auf Klage und Widerklage im Urteil auszusprechen, wenn nur einen Teil an der Auflösung ein Verschulden trifft.

In den Fällen des § 15 Abs. 2 EPG, das heißt bei Auflösung wegen einer geistigen Störung, wegen einer Geisteskrankheit oder wegen einer schweren ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit, ist über Antrag der beklagten Partei das Verschulden der klagenden Partei auszusprechen, wenn die beklagte Partei bei Erhebung der Auflösungsklage oder später auf Auflösung wegen Verschuldens der klagenden Partei hätte klagen können.

Nach Abs. 3 kann auch bei Auflösung wegen Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft seit drei Jahren und tiefgreifender unheilbarer Zerrüttung (§ 15 Abs. 3 EPG) auf Antrag der beklagten Partei das alleinige oder überwiegende Verschulden der klagenden Partei im Urteil ausgesprochen werden.

Nach Abs. 4 ist in den Fällen des § 14 Abs. 1 Z 1 bis 4 derjenige Teil, der den Auflösungsgrund bei Begründung der eingetragenen Partnerschaft kannte, als schuldig zu erklären, in den Fällen des § 14 Abs. 1 Z 5 und 6 derjenige, von dem oder mit dessen Wissen die Täuschung oder Drohung verübt wurde.

Abs. 5 entspricht im Wesentlichen dem § 18 der 1. Durchführungsverordnung zum Ehegesetz über das Zusammentreffen von Aufhebungsklage und Scheidungsbegehren.

Zu § 19 EPG

§ 19 EPG legt fest, wann eine eingetragene Partnerschaft nichtig ist und wer die Nichtigkeit in welcher Form geltend machen kann. Die Bestimmung hat die Regelungen zur Nichtigkeit einer Ehe im EheG zum Vorbild und fasst die dort getroffenen Regelungen umgelegt auf eingetragene Partner in einem einzigen, in sich geschlossenen Paragraphen zusammen. Die Folgen der Nichtigkeit werden im 6. Abschnitt in § 42 EPG geregelt.

Auch eine eingetragene Partnerschaft soll nur aus einigen wenigen, taxativ aufgezählten Gründen nichtig sein. Der zweite Satz des Abs. 1 verdeutlicht, dass es sich bei der Nichtigkeit um eine „Vernichtbarkeit“ und nicht um eine „Nichtpartnerschaft“ handelt. Daraus erklärt sich auch der dritte Satz der Bestimmung, wonach Einwendungen aus der Nichtigkeit im Rechtsverkehr nur dann geltend gemacht werden können, wenn die eingetragene Partnerschaft zum Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts für nichtig erklärt war oder der Geschäftspartner von der Nichtigkeit wusste. Ein gutgläubiger Dritter wird hingegen geschützt.

Eine eingetragene Partnerschaft ist dann nichtig, wenn ihre Begründung nicht in der durch § 6 Abs. 2 und 3 EPG vorgeschriebenen Form stattgefunden hat (§ 19 Abs. 2 Z 1). Dieser Formmangel kann aber geheilt werden. Bei einer vor der nicht zuständigen Personenstandsbehörde geschlossenen oder von zwei nicht gleichzeitig und persönlich anwesenden Partner abgeschlossenen Partnerschaft (§ 6 Abs. 1 EPG) handelt

es sich um eine „Nichtpartnerschaft“. Z 2 behandelt den Nichtigkeitsgrund der Geschäftsunfähigkeit; Z 3 statuiert den Nichtigkeitsgrund der „Doppelpartnerschaft“; Z 4 regelt den Nichtigkeitsgrund der Verwandtschaft und definiert durch einen Verweis auf § 5 Z 3 EPG die eine Nichtigkeit bewirkende Verwandtschaftsnähe.

Aufgrund vielfacher Stellungnahmen aus dem Begutachtungsverfahren soll auch die Regelung des § 23 EheG übernommen werden.

Abs. 3 regelt, wer die Nichtigkeit geltend machen kann. Aus Gründen der sprachlichen Geschlechtsneutralität wird – ohne Absicht einer inhaltlichen Änderung – von der „Staatsanwaltschaft“ gesprochen.

Abs. 4 entspricht sinngemäß dem § 82 der 1. Durchführungsverordnung zum Ehegesetz.

Abs. 5 regelt das Wiederbegründen einer eingetragenen Partnerschaft nach Auflösung einer früher eingegangenen Ehe oder Partnerschaft durch eine ausländische Entscheidung.

Zu den §§ 20 bis 22 EPG

§ 20 EPG regelt den Unterhaltsanspruch eines eingetragenen Partners bzw. einer eingetragenen Partnerin für den Fall der verschuldeten Auflösung. Abs. 1 enthält den Grundsatz des verschuldensabhängigen Unterhaltsanspruchs, Abs. 2 eine Bemessungs- und Minderungsregel und Abs. 3 die Unterhaltspflicht bei beidseitig gleichzeitigem Verschulden.

Abs. 4 entspricht den Regelungen des § 68a EheG über den verschuldensunabhängigen Unterhaltsanspruch mit der Maßgabe, dass die Bezugnahme auf die Pflege und Erziehung eines gemeinsamen Kindes nicht übernommen werden soll. Sollte ausnahmsweise die Kinderbetreuung eine Rolle spielen, so werden die scheidungsrechtlichen Regelungen analog heranzuziehen sein. Nicht übernommen werden soll auch die in der Systematik des EheG begründete Verweisungsvorschrift des § 69 Abs. 1 EheG. Ihre Regelung geht nämlich in § 20 Abs. 1 und 2 EPG auf, weil sich diese auf den allein oder überwiegend schuldigen Teil beziehen, somit davon ausgehen, dass das Urteil einen Schuldausspruch enthält. Dadurch entsteht keine Abweichung vom geltenden Eherecht.

Auch § 69 Abs. 2 EheG soll nicht übernommen werden. Dabei handelt es sich um jene unterhaltsrechtliche Regelung, welche die Scheidungsreform des Jahres 1978 (Bundesgesetze BGBl. Nr. 280/1978 und Nr. 303/1978) wesentlich gestützt hat. Bis dahin konnte nämlich ein Ehegatte, der schuldlos und an der Scheidung nicht interessiert war, darauf vertrauen, dass die Ehe nicht gegen seinen Willen geschieden werden kann. Die Scheidungsreform des Jahres 1978 hat dies aber durch die Neufassung des § 55 EheG wesentlich geändert. Dabei wurde zum Ausgleich von Benachteiligungen für den schuldlosen Teil einerseits die unterhaltsrechtliche Rechtsfolge geschaffen, dass der Unterhaltsanspruch so wie bei aufrechter Ehe – also ohne Kürzung wegen der Sorgspflicht für einen neuen Ehegatten – zu bemessen ist und jedenfalls die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung abzudecken hat. Aus pensionsrechtlicher Sicht wurden solche schuldlos geschiedene Ehegatten im fortgeschrittenen Alter und nach länger dauernder Ehe hinsichtlich der Pensionshöhe echten Witwen bzw. Witvern gleichgestellt. Der Entwurf schlägt vor, diese spezielle unterhaltsrechtliche Folge, die ihre Wurzel in der Geschichte des österreichischen Scheidungsrechtes hat, für eingetragene Partnerschaften nicht zu übernehmen. Damit ist selbstverständlich keine Diskriminierung gleichgeschlechtlicher eingetragener Partnerinnen bzw. eingetragener Partner beabsichtigt. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass derzeit sicher noch Menschen in einer Ehe leben, die vor dem Inkrafttreten der Scheidungsreformgesetzte 1978 geschlossen wurde, was für eingetragene Partnerschaften jedenfalls nicht zutrifft.

§ 21 EPG enthält die für das nachpartnerschaftliche Unterhaltsrecht noch notwendigen Bestimmungen.

§ 22 EPG regelt die Art der Unterhaltsgewährung.

Zu § 23 EPG

§ 23 EPG regelt die Begrenzung und den Wegfall des nahehelichen Unterhaltsanspruchs.

Zu § 24 EPG

Nach dem vorgeschlagenen § 24 EPG unterliegen der Aufteilung grundsätzlich jene Vermögenswerte, die während aufrechter eingetragener Partnerschaft geschaffen wurden. Nach Auflösung oder Nichtigklärung der eingetragenen Partnerschaft sollen demnach das partnerschaftliche Gebrauchsvermögen und die partnerschaftlichen Ersparnisse aufgeteilt werden.

Zu § 25 EPG

In Fortentwicklung des Ministerialentwurfs findet eine Berücksichtigung des FamRÄG 2009 statt. Die Bestimmung grenzt zum einen die Begriffe des partnerschaftlichen Gebrauchsvermögens und der

gemeinsamen Ersparnisse gegenüber der weiten Fassung des § 24 auf das während der eingetragenen Partnerschaft Erworbene und Ersparte ein (Abs. 1 Z 1). Zum anderen präzisiert die Bestimmung den Inhalt dieser Begriffe, in dem bestimmte Sachen ausdrücklich von der Aufteilung ausgenommen werden. Nach Abs. 2 ist eine eingebrachte, von Todes wegen erworbene oder geschenkte gemeinschaftliche Wohnung dann in die Aufteilung mit einzubeziehen, wenn dies vereinbart wurde oder wenn der andere Teil zur Sicherung seiner Lebensbedürfnisse auf die Weiterbenützung angewiesen ist.

Zu § 26 EPG

§ 26 EPG entspricht teilweise dem § 83 EheG. Die im Eherecht enthaltene Bezugnahme auf das Wohl der Kinder (§ 83 Abs. 1 EheG) und auf die Pflege und Erziehung der gemeinsamen Kinder (§ 83 Abs. 2 EheG) soll aber nicht übernommen werden. Sollten aber in der Partnerschaft Kinder betreut worden sein, so wird selbstverständlich auch auf das Wohl der Kinder Bedacht zu nehmen sein. Die Aufteilung des partnerschaftlichen Gebrauchsvermögens und der gemeinsamen Ersparnisse sollen nach Billigkeit vorgenommen werden. Damit soll der Vielfalt der Lebenswirklichkeit Rechnung getragen werden; es geht darum, dass die Folgen der Auflösung in wirtschaftlicher Hinsicht in einer für beide Teile möglichst ausgeglichenen Weise geregelt werden können. Neben diesem Aufteilungsprinzip kommen weitere Grundsätze, die in den §§ 27 und 33 genannt sind, zum Tragen.

Zu § 27 EPG

Diese Bestimmung soll verhindern, dass es wegen einer vermögensrechtlichen Bindung der eingetragenen Partnerinnen bzw. eingetragenen Partner aneinander auch nach der Auflösung zu Auseinandersetzungen kommt. So soll etwa der Fortbestand von Miteigentum der eingetragenen Partner nach Auflösung tunlichst vermieden werden. Ausnahmsweise kann die Aufteilung nach Billigkeit jedoch erfordern, dass gewisse Kontakte der getrennten eingetragenen Partnerinnen bzw. eingetragenen Partner aufrecht bleiben.

Zu § 28 EPG

§ 28 EPG soll klarstellen, dass das Gesetz einer einvernehmlichen Regelung der Aufteilung den Vorzug gegenüber der gerichtlichen Entscheidung gibt. Ein Vergleich über die Aufteilung des partnerschaftlichen Gebrauchsvermögens und der gemeinsamen Ersparnisse schließt daher eine Antragstellung insoweit aus, soweit diese Vereinbarung reicht. Auch nach einer einvernehmlichen Auflösung nach § 15 Abs. 5 EPG kann es zu einem Aufteilungsverfahren kommen, etwa wenn anlässlich der Auflösung im Einvernehmen keine Vereinbarung über die vermögensrechtlichen Ansprüche geschlossen wurde oder wenn eine solche Vereinbarung wegen Irrtums oder Unkenntnis eines Teils oder beider Teile unvollständig geblieben ist. Die eingetragene Partnerinnen bzw. eingetragenen Partner können die Entscheidung des Gerichts auch nur für einzelne Vermögensgegenstände verlangen, insbesondere auch nur für eine Ausgleichszahlung. Das Gericht hat jedoch dabei die übrigen Vermögensverhältnisse der eingetragenen Partner angemessen zu berücksichtigen. Der Antrag auf Aufteilung kann von einem oder von beiden eingetragenen Partnerinnen bzw. eingetragenen Partnern gestellt werden.

Zu § 29 EPG

Abs. 1 bestimmt, dass das Gericht bei beweglichen körperlichen Sachen die Übertragung des Eigentums oder eines Anwartschaftsrechts darauf von einem auf den anderen eingetragenen Partner anordnen kann. Weiterreichend sind demgegenüber die Befugnisse des Gerichts bei unbeweglichen Sachen. Hier kann nicht nur das Eigentum übertragen werden, vielmehr können auch „sonstige Rechte“, also etwa ein Fruchtgenuss, aber auch Miete oder Pacht, übertragen oder begründet werden.

Abs. 2 bestimmt, dass, soweit das Eigentum an einem Aufteilungsgegenstand einem Dritten zukommt, die Übertragung eines Rechts daran der Zustimmung des Dritten bedarf. Zu beachten ist, dass die Entscheidung des Gerichts über dingliche Rechte keine Verfügungswirkung hat, sondern bloß den Titel für die Übertragung oder Begründung des Eigentums oder sonstiger Rechte bildet.

Zu § 30 EPG

Die dem § 87 Abs. 1 EheG entsprechende Bestimmung wird in Fortentwicklung des Ministerialentwurfs an das FamRÄG 2009 angepasst. Es soll also gleichsam der dargestellten „Opt-in-Möglichkeit“ des § 25 Abs. 2 EPG, der die Befugnisse des Gerichtes bei der Regelung der Rechtsverhältnisse an der partnerschaftlichen Wohnung im Fall der Auflösung regelt, eine „Opt-out-Regel“ gegenübergestellt werden. Die Übertragung des Eigentums oder eines dinglichen Rechts an einer partnerschaftlichen Wohnung nach § 25 Abs. 2 EPG können die eingetragenen Partner daher durch Vereinbarung ausschließen.

Zu § 31 EPG

§ 31 EPG behandelt die Gestaltungsbefugnisse bei einer Wohnung, die einen Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis aufweist.

Zu § 32 EPG

§ 32 EPG regelt die Befugnisse des Gerichts bei der Aufteilung ehelicher Ersparnisse.

Zu § 33 EPG

Nach dieser Bestimmung soll die Übertragung des Eigentums an unbeweglichen Sachen oder die Begründung dinglicher Rechte daran nur als „ultima ratio“ angeordnet werden.

Zu § 34 EPG

Abs. 1 bezieht sich auf Malversationen eines eingetragenen Partners, durch die der Aufteilung unterliegendes Vermögen zum Nachteil des anderen Teils verringert oder verschoben wird. Nach dem Abs. 2 sind Investitionen aus dem partnerschaftlichen Gebrauchsvermögen oder den gemeinsamen Ersparnissen in einem Unternehmen, das einem oder beiden Teilen gehört oder an dem einem oder beiden Teilen ein Anteil zusteht, wertmäßig bei der Aufteilung mit gewissen Einschränkungen zu berücksichtigen. Abs. 3 will Benachteiligungen eines Teils entgegenwirken, die dadurch entstehen, dass eine Sache zwar während aufrechter eingetragener Partnerschaft wie partnerschaftliches Gebrauchsvermögen von beiden Teilen genützt wurde, dann aber – weil sie zu einem Unternehmen gehört und damit der Aufteilung entzogen ist – nur noch einer eingetragenen Partnerin bzw. einem eingetragenen Partner zur Verfügung steht.

Zu § 35 EPG

§ 35 EPG ermöglicht die Zuweisung der Schulden im Innenverhältnis. Nach § 24 Abs. 1 Satz 2 und § 26 Abs. 1 EPG sind in die Aufteilung auch Schulden einzubeziehen, die mit dem Gebrauchsvermögen und den Ersparnissen in einem inneren Zusammenhang stehen oder mit dem gemeinsamen Lebensaufwand zusammenhängen. Im Einzelfall kann es sich als nötig erweisen, dass solche Schulden – im Verhältnis zwischen den eingetragenen Partnerinnen bzw. eingetragenen Partnern – von einem auf den anderen überwältzt werden.

Zu § 36 EPG

Anordnungen zur Durchführung der Entscheidung sind nach dem Billigkeitsgrundsatz zu treffen. So hat etwa das Gericht eine von den Umständen des Einzelfalls abhängende Räumungsfrist festzusetzen, die dem früheren eingetragenen Partner eingeräumt wird, um die gemeinschaftliche Wohnung verlassen zu können. Zu dem mit der Durchführung der Entscheidung verbundenen Aufwendungen nach Satz 2 gehören etwa Transport- und Übersiedlungskosten oder die Eintragungsgebühren bei der Übertragung einer Liegenschaft.

Zu § 37 EPG

Kann die reale Aufteilung des Gebrauchsvermögens und der gemeinsamen Ersparnisse nicht zu einem billigen Ausgleich zwischen den eingetragenen Partnerinnen bzw. eingetragenen Partnern führen, so hat das Gericht die noch bestehende Unbilligkeit durch Auferlegung einer Geldzahlung und die Gewährung von Ratenzahlung oder Stundung auszugleichen.

Zu § 38 EPG

Nach dieser Bestimmung erlischt der Anspruch auf Aufteilung des Gebrauchsvermögens und der gemeinsamen Ersparnisse, wenn er nicht binnen einem Jahr nach Eintritt der formellen Rechtskraft der Entscheidung über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft durch Vertrag oder Vergleich anerkannt oder gerichtlich geltend gemacht wird.

Zu § 39 EPG

Der Aufteilungsanspruch ist nur unter eingeschränkten Voraussetzungen vererblich, unter Lebenden oder von Todes wegen übertragbar und verpfändbar. Voraussetzung dafür ist, dass er durch Vertrag oder Vergleich anerkannt oder gerichtlich geltend gemacht worden ist.

Zu § 40 EPG

Diese Bestimmung entspricht dem § 97 EheG. In Fortentwicklung des Ministerialentwurfs findet eine Berücksichtigung an das FamRÄG 2009 statt. Für Vereinbarungen während aufrechter Partnerschaft, mit denen eine künftige Vermögensaufteilung bei einer allfälligen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft im Vorhinein geregelt wird, gelten die Einschränkungen des § 40 EPG.

Zu § 41 EPG

Ziel dieser Bestimmung ist es, Härten zu mindern, die sich nach der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft aus der Mithaftung eines Teils für einen Kredit des anderen Teils ergeben können. Manchmal nimmt nämlich der Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit denjenigen Teil in Anspruch, der keinen wirtschaftlichen Vorteil aus dem Kredit gezogen hat, sei es, weil die Kreditsumme oder der damit

angeschaffte Gegenstand schon während der eingetragenen Partnerschaft hauptsächlich dem anderen Teil zu Gute gekommen ist, sei es, weil dieser Gegenstand im Rahmen der Vermögensteilung dem anderen Teil zugefallen ist. Zwar kann das Gericht nach § 35 EPG in einem solchen Fall diesen Teil auch zur Zahlung der Schulden verpflichten, doch wirkt diese Regelung nur im Innenverhältnis zwischen den eingetragenen Partnerinnen bzw. eingetragenen Partnern. Mit der Bestimmung des § 41 EPG besteht die Möglichkeit, dieser Schuldenregelung im Verhältnis zwischen den eingetragenen Partnerinnen bzw. eingetragenen Partnern durch Richterspruch auch eine Wirkung gegenüber dem Gläubiger zu verschaffen. In Fortentwicklung des Ministerialentwurfs findet eine Anpassung an das FamRÄG 2009 statt (nunmehr Verweis auf § 40 Abs. 5 EPG).

Zu § 42 EPG

Abs. 1 regelt den Grundsatz, dass mit Nichtigerklärung der eingetragenen Partnerschaft alle ihre Wirkungen rückwirkend wegfallen. Der Schutz gutgläubiger Dritter für diese Fälle ist in § 19 Abs. 1 EPG geregelt.

Von dieser Grundregel stellt Abs. 2 eine Ausnahme auf: Wusste auch nur ein Teil nichts von der Nichtigkeit, so finden die Vorschriften über die gerichtliche Auflösung entsprechende Anwendung. Wusste der andere Teil von der Nichtigkeit, so ist er wie ein schuldig Erklärer zu behandeln. Dies hat Bedeutung für die güter- und unterhaltsrechtlichen Folgen.

Nach Abs. 3 kann derjenige eingetragene Partner, dem die Nichtigkeit nicht bekannt war, von der in Abs. 2 statuierten Ausnahme wieder abweichen, indem er erklärt, dass es bei den Folgen der Nichtigkeit bleiben solle.

Zu § 43 EPG

Die Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens haben gezeigt, dass eine Änderung aller justizrelevanten Gesetze nicht notwendig ist. Durch Generalverweise soll die Übersichtlichkeit dieses Bundesgesetzes und die Lesbarkeit der Bundesgesetze, auf die verwiesen wird, gewährleistet werden. Im ABGB ist jedoch eine Differenzierung sinnvoll. Auch das Ehegesetz, das Fortpflanzungsmedizinengesetz, das IPR-Gesetz, die JN, das StGB und die StPO werden gesondert angepasst.

Zu den §§ 44 bis 47 EPG

Diese Bestimmungen regeln das Inkrafttreten und die Vollziehung. Da es sich – nach anfänglichen Versuchen in diese Richtung – als unmöglich herausgestellt hat, den Gesetzestext unter Beachtung beider Geschlechter zu formulieren ohne die Verständlichkeit ernsthaft zu gefährden, wird eine „Geschlechterklausel“ vorgesehen.

Zu Art. 2 (Änderungen des ABGB)

Zu Z 1 (§ 181 Abs. 1 ABGB)

Aufgrund eines Redaktionsversehens wurde eine Änderung dieser Bestimmung im Ministerialentwurf nicht vorgeschlagen. Das wird nun berichtigt.

Zu Z 2 (§ 284c ABGB)

Wenn beide eingetragene Partner im gemeinsamen Haushalt leben, sollen sie auch nächste Angehörige im Sinn des § 284c ABGB sein.

Zu Z 3 (§ 364c ABGB)

Auch die Regelung über das Belastungs- und Veräußerungsverbot soll auf eingetragene Partner ausgedehnt werden.

Zu Z 4 (§ 537a ABGB)

Mit der vorliegenden Bestimmung soll ausgedrückt werden, dass die für Ehegatten (oder unter Umständen auch für Brautleute) geltenden erbrechtlichen Bestimmungen des ABGB auf eingetragene Partner sinngemäß angewendet werden. Das betrifft die §§ 583, 594, 595, 602, 700, 730, 757 bis 759, 762, 765, 769, 781, 783, 785, 789, 796 und 803 ABGB. Bei der Anwendung des § 796 ABGB führt dies etwa dazu, dass für eingetragene Partner nicht die Grundsätze des § 94 ABGB, sondern des § 12 EPG für den Anspruch auf Unterhalt anzuwenden sind.

Zu Z 5 (§ 1217 ABGB)

Durch die Ergänzung des § 1217 sollen die Bestimmungen über Ehepakete sinngemäß auf eingetragene Partner und auf Personen, die eine eingetragene Partnerschaft begründen wollen, anzuwenden sein.

Zu Z 6 und 7 (§§ 1458 und 1495 ABGB)

Ebenso wie andere Familienrechte, können auch Rechte der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners nicht ersessen werden (§ 1458). Der Anwendungsbereich des § 1495 zum Beginn und Lauf der Verjährungs- und Ersitzungsfristen soll auch auf eingetragene Partnerinnen bzw. eingetragene Partner erstreckt werden.

Zu Art. 3 (Änderung des Ehegesetzes)

Die Änderungen berücksichtigen die Einführung des Instituts der eingetragenen Partnerschaft und sehen dem Verbot der Doppelehe entsprechende Bestimmungen in Bezug auf die eingetragene Partnerschaft vor. In weiterer Folge wird die Klagebefugnis für die Nichtigkeitsklage wegen einer Doppelehe auf die frühere eingetragene Partnerin oder den früheren eingetragenen Partner ausgedehnt.

Zu Art. 4 (Änderung des Fortpflanzungsmedizingesetzes)

Im Begutachtungsverfahren wurde wiederholt eine Klarstellung gefordert, dass nach dem FMedG medizinisch unterstützte Fortpflanzung nur in einer Lebensgemeinschaft von Personen verschiedenen Geschlechts zulässig ist.

Zu Art. 5 (Änderung des IPR-Gesetzes)

Die Kollisionsrechte der Mitgliedstaaten der EU beschreiten bei der kollisionsrechtlichen Behandlung registrierter Partnerschaften keinen einheitlichen Weg; sie werden jedenfalls allgemein wie ein familienrechtliches und nicht wie ein schuldrechtliches Rechtsverhältnis angeknüpft (*Wagner*, Das neue Internationale Privat- und Verfahrensrecht zur eingetragenen Partnerschaft, IPRax 4/2001, 281 [284] mwN), die §§ 27a ff. werden daher auch im Abschnitt 3 des IPRG geregelt.

Als Anknüpfungsmerkmal für die Verweisung bieten sich der Registerort oder wie bei der Ehe die Staatsangehörigkeit oder der gewöhnliche Aufenthalt der eingetragenen Partner an. Ohne weitere Differenzierung führt keines dieser Anknüpfungsmerkmale zu einer praktikablen und sachgerechten Lösung: Einige Staaten beschränken wie Österreich, aber anders als etwa die skandinavischen Staaten, die Begründung der Partnerschaft nicht auf Personen mit einem bestimmten Nahebezug zum Registerstaat. Eine eingetragene Partnerschaft kann daher in einem Staat begründet werden, zu dem die Partner weder durch ihre Staatsangehörigkeit noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt ein Naheverhältnis haben.

Eine umfassende Anknüpfung an den Registerstaat sowohl für die Begründung, die Wirkungen und die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft könnte somit entgegen den Grundgedanken des § 1 IPRG dazu führen, dass für die eingetragene Partnerschaft ein Recht maßgebend wäre, zu dem die Partner keinen Nahebezug haben; außerdem wäre in vielen Fällen, ohne sachliche Notwendigkeit, ausländisches Recht anzuwenden. Die eingetragenen Partner könnten so mit der Auswahl des Registerortes auch das maßgebende Recht wählen. Eine solche faktisch unbeschränkte Rechtswahlmöglichkeit gibt es im internationalen Familienrecht bisher nicht.

Aber auch eine Übernahme der §§ 16 ff. IPRG scheidet aus: Während alle Rechtsordnungen die Ehe als Rechtsinstitut kennen, ist dies bei der eingetragenen Partnerschaft noch nicht der Fall. Selbst in den Staaten, die das Institut der eingetragenen Partnerschaft kennen, ist es sehr unterschiedlich ausgestaltet. Eine primäre Anknüpfung an das Personalstatut würde daher in vielen Fällen zur Unwirksamkeit der Partnerschaft, zum Entfall der Wirkungen oder zur Unauflösbarkeit der eingetragenen Partnerschaft führen.

Ähnlich wie im deutschen Recht (Art. 17a EGBGB), ist die vorliegende Regelung eine Kombination dieser beiden Ansätze. Während sich die Begründung der eingetragenen Partnerschaft und das Güterrecht der eingetragenen Partnerschaft mangels Rechtswahl nach dem Recht des Registerortes richten (s. dazu näher die Erläuterungen zu § 27a und § 27c), ist für ihre persönlichen Rechtswirkungen und die Auflösung das Recht anzuwenden, zu dem im Regelfall die engste Beziehung angenommen werden kann. Anders als in den §§ 16 ff. ist aus den bereits genannten Gründen aber nicht das Personalstatut, sondern der gewöhnliche Aufenthalt der eingetragenen Partner primär entscheidend (s. dazu näher die Erläuterungen zu § 27b).

Sieht das danach maßgebende Recht keine Rechtswirkungen vor (§ 27b Z 2 und 3) oder keine Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (§ 27d Z 3), so soll österreichisches Recht anzuwenden sein (s. die Erläuterungen zu § 27b zur Anwendung österreichischen Rechts und nicht des Registerrechts).

Das Kollisionsrecht anderer Staaten (vgl. etwa Art. 17a EGBGB) sieht ua. wegen der praktisch schwierigen Ermittlung des einschlägigen Kollisionsrechts (viele Staaten haben keine ausdrücklichen Kollisionsnormen für die eingetragene Partnerschaft) eine Sachnormverweisung vor. Zwar erleichtert eine solche Sachnormverweisung die Beurteilung, welches Recht anzuwenden ist, sie kann aber auch zu ungewollten Ergebnissen führen. So bliebe eine von den eingetragenen Partnern (nach manchen

Rechtsordnungen zulässig) getroffene Rechtswahl (etwa für die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft) unbeachtlich. Wenn das IPR des Registerstaates für die materiellen Begründungsvoraussetzungen auf ausländisches Recht verweist und die Partnerschaft (etwa wegen unterschiedlicher Altersgrenzen) nach dem Sachrecht des Registerstaats unwirksam oder fehlerhaft wäre, würde die (österreichische) Sachnormverweisung auf das Recht des Registerstaates zur Unwirksamkeit der Partnerschaft für den österreichischen Rechtsbereich führen, obwohl sie im Registerstaat wirksam wäre. Daher sind die §§ 27a ff. grundsätzlich Gesamtverweisungen und umfassen auch das IPR des verwiesenen Rechts, soweit sich aus dem Sinn der einzelnen Bestimmungen nicht Abweichendes ergibt (§§ 27b Z 3, 27d Z 3, § 27c in Verbindung mit § 11 Abs. 1). Damit fügen sie sich in das System des IPRG, das auch sonst grundsätzlich dem Prinzip der Gesamtverweisung folgt (§ 5).

Wie bei den §§ 16 ff. (Ehe) ist auch hier das Zusammenspiel der Verweisungsnormen zu beachten. Die namensrechtlichen Wirkungen einer eingetragenen Partnerschaft sind nach § 13 anzuknüpfen, das Erbrecht des eingetragenen Partners nach § 28.

Zu § 27a IPRG

Für die Begründung der eingetragenen Partnerschaft, also ihre materiellen Voraussetzungen und damit verbunden die Nichtigkeit und die Aufhebung der Partnerschaft wegen Mängeln bei ihrer Begründung, verweist diese Bestimmung auf das Recht des Staates, in dem die Partnerschaft registriert worden ist. Damit unterscheidet sich die Regelung wesentlich von der entsprechenden Verweisungsnorm für die Eingehung einer Ehe (§ 17). Würde auch für die Begründung der eingetragenen Partnerschaft auf das Personalstatut der Partner verwiesen oder auf das Recht ihres gewöhnlichen Aufenthalts, so wären in vielen Fällen in Österreich lebende ausländische Staatsangehörige oder im Ausland lebende Österreicher von der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft ausgeschlossen, wenn das Recht des Personalstatuts oder des gewöhnlichen Aufenthalts eine eingetragene Partnerschaft nicht kennt. Die Anknüpfung an das Personalstatut oder das Aufenthaltsrecht der Partner kann wegen der großen Unterschiede der materiellen Regelungen dazu führen, dass im Ausland begründete und registrierte eingetragene Partnerschaften zwar im Registerstaat, nicht aber in Österreich wirksam sind, also „hinkende“ Rechtsverhältnisse bleiben. Die Anknüpfung an das Recht des Registerstaates hingegen sichert die Wirksamkeit im Ausland gültig begründeter eingetragener Partnerschaften für den österreichischen Rechtsbereich.

Für die Form der Partnerschaftsbegründung ist im Unterschied zur Form der Eheschließung (§ 16) keine gesonderte Verweisungsnorm vorgesehen, so dass das allgemeine Formstatut des § 8 heranzuziehen ist. Da danach die Form einer Rechtshandlung nach der *lex causae* zu beurteilen ist, die Form der Partnerschaftsbegründung also nach dem Recht des Registerstaates, und alternativ nach dem Recht des Staates, in dem die Rechtshandlung vorgenommen wird, das ebenfalls das Recht des Registerstaates ist, kann im Ergebnis eine eingetragene Partnerschaft in Österreich nur nach der österreichischen Form begründet werden, sodass sich ein Formvorbehalt wie in § 16 Abs. 1 IPRG erübrigt.

Das EPG unterscheidet nicht wie das EheG zwischen Aufhebung und Scheidung, also der Auflösung wegen Mängeln bei der Begründung der Partnerschaft und der wegen später eintretender Umstände. Da die beiden Auflösungsarten kollisionsrechtlich unterschiedlich zu behandeln sind, schränkt § 27a den Begriff der Auflösung ein. Es ist eine Auflösung im Sinn des § 14 EPG gemeint.

Es ist denkbar, dass eingetragene Partner ihre Partnerschaft nacheinander in mehreren Staaten registrieren lassen und nach dem Recht einiger dieser Staaten die Partnerschaft erst durch die Registrierung in diesem Staat begründet wird. Gleichermäßen ist es möglich, dass Ehegatten eine Ehe nacheinander in unterschiedlichen Staaten schließen (vgl. auch § 13 der 1. Durchführungsverordnung zum EheG). In beiden Fällen handelt es sich dennoch nur um eine eingetragene Partnerschaft bzw. Ehe, die als solche hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Anfechtbarkeit als einheitliche personenstandsrechtliche Beziehung zu beurteilen ist. Entscheidend sind nicht die Wirksamkeit oder die Mängel einzelner in unterschiedlichen Staaten nacheinander erfolgter Begründungs- und Registrierungsakte, sondern die Wirksamkeit und allfällige Mängel der Partnerschaft an sich. Eine Partnerschaft, die nach dem Recht des Staates der ersten Registrierung unwirksam oder vernichtbar ist, nach dem Recht des Staates, in dem sie später registriert worden ist, jedoch wirksam und mängelfrei, ist aus österreichischer Sicht wirksam und bestandfest; die spätere Registrierung heilt die mangelhafte frühere. Die Partnerschaft ist daher wirksam und bestandfest, wenn sie es nach einem der maßgebenden Rechte ist. Einer eigenen Bestimmung zum maßgebenden Recht (für die Wirksamkeit der eingetragenen Partnerschaft und deren Anfechtung wegen Nichtigkeit oder Mängeln bei der Eingehung) bei Mehrfachregistrierung einer Partnerschaft bedarf es, wie auch bei der Ehe, - anders aber als bei § 27c - daher nicht.

Zu § 27b IPRG

Wie § 18 für die persönlichen Rechtswirkungen der Ehe sieht § 27b für die persönlichen Rechtswirkungen der Partnerschaft eine Anknüpfungsleiter vor. Allerdings soll in erster Linie das Recht des gemeinsamen oder des letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts der Partner maßgebend sein, das gemeinsame Personalstatut erst in zweiter Linie.

Viele Rechtsordnungen kennen das Institut der eingetragenen Partnerschaft nicht oder räumen ihm nur beschränkte Wirkungen ein. Bei primärer Verweisung auf das Personalstatut wäre es nicht ungewöhnlich, dass auf die Alternativanknüpfungen der Z 2 und 3 zurückgegriffen werden müsste. Rechtsfragen über die persönlichen Rechtswirkungen der Partnerschaft werden mehrheitlich im Aufenthaltsstaat der Partner auftreten. Die primäre Anknüpfung an das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts – ein Recht, das zweifellos einen engen Sachverhaltsbezug hat – erübrigt es in vielen Fällen, das Personalstatut zu ermitteln, manchmal bloß um dann festzustellen, dass es nicht angewendet wird, sondern ein Ersatzrecht. Die persönlichen Rechtswirkungen einer in Österreich begründeten eingetragenen Partnerschaft von ausländischen Staatsangehörigen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland könnten nach österreichischem Recht beurteilt werden, ohne zuerst feststellen zu müssen, dass diese Partnerschaft nach dem Personalstatut keine Rechtswirkungen hat.

Wenn die Verweisung auf das Aufenthaltsrecht ins Leere geht, etwa weil die Partner keinen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben und gehabt haben, ist das gemeinsame Personalstatut heranzuziehen. Die persönlichen Rechtswirkungen einer Partnerschaft zweier Österreicher mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Staat, der kein vergleichbares Institut oder keine entsprechenden Wirkungen kennt, sind nach österreichischem Recht zu beurteilen (Z 2), ohne dass auf Ersatzrecht ausgewichen werden muss.

Schließlich beruft die Z 3 das österreichische Recht als Ersatzrecht, wenn die Partner weder einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt noch ein gemeinsames Personalstatut haben oder gehabt haben. In diesen Fällen ergibt sich der Nahebezug zu österreichischem Recht aus der Tatsache, dass eine Rechtsfrage aus österreichischer Sicht zu lösen ist; nur dann sind überhaupt die Regeln des IPRG anzuwenden. Für eine ersatzweise Anknüpfung an das Registerrecht würden zwar der Gleichlauf mit dem für die Begründung maßgebenden Recht sprechen und eine vielleicht bessere Vorhersehbarkeit. Beide Argumente sind aber nicht sehr tragfähig: der Gleichlauf ist in Fragen, die sich so klar trennen lassen wie die Begründung der Partnerschaft und ihre persönlichen Wirkungen, nicht erforderlich und hilft bei der praktischen Rechtsanwendung weniger als die Berufung der *lex fori*. Die Beziehung zum Registerstaat wird, wenn sie überhaupt besteht, viel geringer, jedenfalls weniger aktuell sein als die zur *lex fori*, weil ja die Partner weder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Registerstaat haben oder gehabt haben (ihn keiner beibehalten hat) noch das Recht des Registerstaates ihr gemeinsames Personalstatut ist (sonst kämen die Verweisungen der Z 1 und 2 zum Tragen). Solange das Kollisionsrecht nicht international vereinheitlicht ist, ist Vorhersehbarkeit stets dadurch eingeschränkt, dass nicht im Voraus gesagt werden kann, von welchem Forum die kollisionsrechtliche Frage beurteilt wird, welche Kollisionsnormen der Beurteilung zugrunde gelegt werden. Eine Verweisung auf Registerrecht wäre unter dem Gesichtspunkt der Vorhersehbarkeit nur hilfreich, wenn die Rechtsordnungen aller in Betracht kommenden Foren auf das Registerrecht verweisen würden.

Es gibt eine weitere Fallkonstellation, in der die Verweisung ins Leere führt - hier auf materieller Ebene - und eine Ersatzanknüpfung vorgesehen werden muss. Wenn nämlich das nach Z 1 oder 2 anzuwendende Recht der Partnerschaft keine persönlichen Rechtswirkungen einräumt, etwa weil es die Partnerschaft als Rechtsinstitut nicht kennt, bestünde ohne Ersatzanknüpfung eine Partnerschaft, die keine persönlichen, sondern allein personenstandsrechtliche Wirkungen hat. Um diese Situation zu vermeiden, ist das nach Z 2 bestimmte Recht anzuwenden, soweit das von Z 1 bestimmte Recht der Partnerschaft keine Rechtswirkungen einräumt, und wenn auch diese Verweisung versagt, nach Z 3 österreichisches Recht. Für die Berufung österreichischen Rechts sprechen die im vorigen Absatz dargelegten Gründe.

Die Alternativanknüpfung des § 18 Abs. 2 IPRG, die im letzten Satz auf das Recht des Staates abstellt, zu dem die Ehegatten einen engeren Bezug haben, konnte für die Partnerschaft nicht übernommen werden, weil in vielen Fällen auch diese Verweisung materiell ins Leere gehen würde.

Die Ersatzanknüpfung kommt zum Tragen, soweit das berufene Recht die konkrete persönliche Rechtswirkung nicht regelt. Dies ist etwa dann der Fall, wenn es etwa allgemein keine gesetzlichen Unterhaltsansprüche gegenüber eingetragenen Partnern vorsieht. Anders als nach § 27d Z 3 und § 20 Abs. 2 (vgl. dazu *Verschraegen in Rumme*^β, Rz 9 § 20 IPRG; RS0077297), kommt die Ersatzanknüpfung nur dann zum Tragen, wenn das primär anzuwendende Recht die im konkreten Fall einschlägige Rechtswirkung (z. B. Unterhalt der eingetragenen Partner) an sich, unabhängig vom konkreten Sachverhalt, nicht kennt; nicht aber, wenn nach diesem Recht die im konkreten Fall einschlägige

Wirkung der Partnerschaft zwar grundsätzlich besteht, im Einzelfall deren Geltendmachung den Partnern nicht oder nur unter strengeren Voraussetzungen als nach dem Ersatzrecht möglich ist.

Zu § 27c IPRG

Es besteht kein Grund, den Partnern für das Güterrecht nicht einen ebenso weiten Gestaltungsspielraum einzuräumen wie den Ehegatten; sie können daher jedes Recht als maßgebend bestimmen. Die Verweisung auf das Registerrecht, wenn kein Recht bestimmt wurde, erweist sich als klarer und vorhersehbarer als die auf das Partnerschaftswirkungsstatut.

Da die Parteien ohnehin ein Recht bestimmen können, ist hier keine Ersatzanknüpfung wie in § 27b Z 2 und 3 vorgesehen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Partnerschaft in mehreren Staaten registriert wird (s. auch die Erläuterungen zu § 27a), sei es, um Klarheit über ihren Bestand zu erhalten, sei es, weil ein Staat die Registrierung in einem anderen Staat nicht anerkennt. Um auch in diesen Fällen zu einer eindeutigen Verweisung zu gelangen, ist die Anwendung des Rechts des Staates vorgesehen, in dem die Partnerschaft erstmals registriert worden ist. Die Anknüpfung an das Recht dieses Staates setzt freilich voraus, dass die Partnerschaft in diesem Staat auch wirksam begründet wurde. Die spätere Auflösung der (in Österreich nach wie vor wirksamen) Partnerschaft für den Rechtsbereich dieses Staates ändert hingegen nichts an der Maßgeblichkeit dieses Rechts. Das entspricht dem Grundsatz der Unwandelbarkeit des Güterrechtsstatuts am besten.

Zu § 27d IPRG

Für die Auflösung der Partnerschaft aus anderen Gründen als wegen Mängeln bei der Eingehung der Partnerschaft, also für die Auflösung im Sinn des § 15 EPG, übernimmt § 27d die Regelung des § 20 IPRG (Ehescheidung).

Z 3 orientiert sich an § 20 Abs. 2 IPRG, führt jedoch aus den bereits genannten Gründen in Anlehnung an § 27b nicht zur Anwendung des Personalstatuts des Klägers, sondern des österreichischen Sachrechts.

Eine der zweiten Variante des § 20 Abs. 2 IPRG (kein Anknüpfungspunkt nach § 18 IPRG) entsprechende Regelung ist hier nicht notwendig, weil § 27d Z 3 auf österreichisches, somit stets auf ein bestimmtes, Recht verweist.

Zu Art. 6 (Änderung der Jurisdiktionsnorm)

Zu Z 1 bis 3 und 5 (§§ 20 Z 2, 49 Abs. 2 und 3, 100 JN)

Die Änderungen berücksichtigen die Einführung des Instituts der eingetragenen Partnerschaft und sehen für diese im Bereich der Jurisdiktionsnorm und der Zivilprozessordnung die gleichen Regelungen wie für die Ehe vor, soweit dies auch dem für die eingetragene Partnerschaft vorgesehenen materiellen Recht entspricht.

Zu Z 4 (§§ 76 und 76a JN)

Die Änderungen berücksichtigen die Einführung des Instituts der eingetragenen Partnerschaft. Die Regelung des § 76 Abs. 3 JN zur inländischen Gerichtsbarkeit wird aus folgenden Erwägungen vorgeschlagen: Anders als eine in Österreich geschlossene Ehe, wird in vielen Staaten eine in Österreich begründete eingetragene Partnerschaft nicht wirksam sein. Sie kann daher dort nicht aufgelöst werden. Da die Begründung einer Partnerschaft in Österreich keinen Nahebezug der eingetragenen Partner zu Österreich erfordert, könnte es Fälle geben, in denen die Partnerschaft in Österreich zwar wirksam begründet worden ist, sie aber mangels österreichischer Auflösungsgerichtsbarkeit in Österreich nicht aufgelöst werden kann, weil die Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 JN nicht erfüllt sind. Wenn die eingetragene Partnerschaft auch im Heimat- oder Aufenthaltsstaat nicht aufgelöst werden kann, weil diese Staaten die in Österreich begründete Partnerschaft nicht anerkennen, stünde der Eingehung einer neuen eingetragenen Partnerschaft oder Ehe die bereits bestehende, mangels Gerichtsstand unauflösbare eingetragene Partnerschaft entgegen. Dieses Problem könnte durch eine allgemeine internationale Zuständigkeit für das Verfahren über den Bestand einer in Österreich registrierten Partnerschaft (so auch § 661 III 1 dZPO) oder durch eine beschränkte Notzuständigkeit gelöst werden. Da die zweite Lösung im Einzelfall einen komplizierten Rechtsvergleich erfordern würde, soll dem umfassenderen Ansatz der Vorzug gegeben werden.

Zu Z 6 (§ 114a JN)

Die Erweiterung der internationalen Zuständigkeit gilt nur für das Verfahren zur Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, nicht für die anderen, ebenfalls von § 114a Abs. 1 erfassten Eheangelegenheiten.

Zu den Art. 7 und 8 (Änderung des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung)

Die vorgesehenen Bestimmungen enthalten die notwendigen Anpassungen auf Grund der Einführung der eingetragenen Partnerschaft.

2. Hauptstück (Arbeits-, Sozial- und Sozialversicherungsrecht)**Zu Art. 9 (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977)**

Im Hinblick auf die Schaffung des Rechtsinstituts von eingetragenen Partnerschaften durch das EPG sind auch im Arbeitslosenversicherungsrecht entsprechende Anpassungen erforderlich. In der Arbeitslosenversicherung sollen daher künftig jene Normen, die an die Ehe anknüpfen, auch für eingetragene Partnerschaften entsprechend anwendbar werden.

Zu Art. 10 (Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes)**Zu den Z 1 und 2 (§ 2 Abs. 12 und § 34 Abs. 36 AuslBG):**

Ehegatten von besonderen Führungskräften (§ 1 Abs. 2 lit. f), Wissenschaftlern und Forschern (§ 1 Abs. 2 lit. i) sowie von Österreichern (§ 1 Abs. 2 lit. m) und sonstigen EWR-Bürgern (§ 1 Abs. 2 lit. l) sind vom Geltungsbereich des AuslBG ausgenommen und haben freien Arbeitsmarktzugang. Ehegatten von niedergelassenen Drittstaatsangehörigen (§ 4 Abs. 6 Z 4 und 4a und Abs. 8, § 14a Abs. 1 Z 2, § 15 Abs. 1 Z 4) haben einen erleichterten bzw. nach einjähriger Niederlassung in der Regel einen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang. Nach den Übergangsbestimmungen zur EU-Erweiterung erhalten außerdem auch die Ehegatten von neuen EU-Bürgern mit Arbeitnehmerfreizügigkeit einen freien Arbeitsmarktzugang (§ 32a Abs. 3).

Im Ausländerbeschäftigungsrecht sollen die Ehegatten betreffenden Vorschriften auch in Bezug auf eingetragene Partner gelten. Die einschlägigen ausländerbeschäftigungsrechtlichen Normen sind daher entsprechend zu adaptieren.

Nach der Richtlinie 2004/38/EG (Unionsbürgerrichtlinie) gelten Lebenspartner, mit denen Unionsbürger auf der Grundlage der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates eine eingetragene Partnerschaft eingegangen sind, als Familienangehörige, denen freier Arbeitsmarktzugang zu gewähren ist, sofern die eingetragene Partnerschaft nach den Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaates der Ehe gleichgestellt ist (Art. 2 und 23). Diese Gleichstellung ist nicht gegeben. Im Ausländerbeschäftigungsrecht sollen die Ehegatten betreffenden Vorschriften auch in Bezug auf eingetragene Partner von Unionsbürgern gelten.

Zu den Art. 11 bis 17 (UrlG, BMSVG, LAG, ArbVG, PBVG, BUAG, AVRAG)

Durch die Schaffung des Rechtsinstituts der eingetragenen Partnerschaft (§ 2 EPG) ist ein entsprechender Anpassungsbedarf im Arbeitsrecht, und zwar im Urlaubsgesetz, Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigengesetzvorsorgegesetz, Landarbeitsgesetz, Arbeitsverfassungsgesetz, Post-Betriebsverfassungsgesetz, Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz sowie Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz gegeben, der in den genannten Gesetzen umgesetzt wird.

Zu den Art. 18 bis 21 (KOVG 1957, HVG, OFG, VOG)

Durch die vorliegenden Regelungen sollen die Bestimmungen des Sozialentschädigungsrechts (Kriegsopferversorgungsgesetz, Heeresversorgungsgesetz, Opferfürsorgegesetz und Verbrechenopfergesetz) an die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG) angepasst werden (§ 111 Abs. 2 KOVG 1957, § 97 Abs. 2 HVG, § 17a Abs. 2 OFG, § 15a Abs. 2 VOG).

Es sollen daher alle Normen der Sozialentschädigung, die sich auf Ehegatten sowie Witwen (Witwer) beziehen, auch auf eingetragene Partner (Rechtsinstitut der eingetragenen Partnerschaft) anzuwenden sein, sofern sie nicht auf die Kinder des anderen eingetragenen Partners abstellen.

In den Bereichen der Sozialentschädigung wird dadurch eine adäquate Berücksichtigung der eingetragenen Partner erreicht, denen daher auch die entsprechenden Hinterbliebenenleistungen zu gewähren sind.

Sämtliche Anpassungen beziehen sich auf Grund von Verweisungen und Bezugnahmen auch auf das Impfschadengesetz und das Kriegsopfer- und Behindertenfondsgesetz.

Die entsprechenden Inkrafttretensregelungen befinden sich in den §§ 115 Abs. 14 KOVG 1957, 99 Abs. 17 HVG, 19 Abs. 13 OFG und 16 Abs. 11 VOG.

Zu den Art. 22 bis 26 (ASVG, GSVG, BSVG, B-KUVG, NVG 1972)

Durch die vorgeschlagenen Änderungen werden die für Eheleute und frühere Eheleute geltenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen auch auf gleichgeschlechtliche Paare im Sinne des

Eingetragene Partnerschaft-Gesetzes anwendbar oder sinngemäß anwendbar. Dies gilt nicht für Bestimmungen, die sich auf Kinder des anderen eingetragenen Partners beziehen.

Dabei sind im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung die Anpassungen im Zusammenhang mit dem erleichterten Zugang zur „Mitversicherung“ und im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung die Begründung des Anspruches auf eine Rente für hinterbliebene eingetragene PartnerInnen hervorzuheben.

Im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung ist besonders auf die Anpassungen folgender sozialversicherungsrechtlicher Regelungen hinzuweisen:

- Anspruch auf Pension aus dem Versicherungsfall des Todes;
- Anspruch auf Abfindung, wenn die Wartezeit für die Hinterbliebenenpension nicht erfüllt ist;
- Anspruch auf einen Teil der ruhenden Pension (Rente), wenn sich der versicherte Teil der eingetragenen PartnerInnen in Haft oder im Ausland aufhält;
- Bezugsberechtigung für Geldleistungen, die im Zeitpunkt des Todes der anspruchsberechtigten Person fällig sind;
- Haftung angehöriger BetriebsnachfolgerInnen für Beitragsschulden;
- Berücksichtigung des Nettoeinkommens des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin bei der Feststellung des Anspruches auf Ausgleichszulage.

In den Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit fallen die Z 1, 4 bis 7 und 11 bis 20 des Art. 22 (ASVG), die Z 1 bis 3, 6, 10 und 12 bis 14 des Art. 23 (GSVG), die Z 6 bis 9, 11, 16, 17, 21, 28 bis 31 und 44 bis 47 des Art. 24 (BSVG) und Art. 25 (B-KUVG) zur Gänze.

In den Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz fallen die restlichen Ziffern der Art. 22 bis 24 sowie Art. 26 (NVG 1972) zur Gänze.

3. Hauptstück (Abgabenrecht)

Zu Art. 27 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988)

Zu Z 1 (§ 18 Abs. 4 Z 3 lit. a EStG 1988):

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll das durch die Erlassung des Eingetragenen Partnerschaft-Gesetzes (EPG) neu geschaffene Institut der eingetragenen Partnerschaft im Steuerrecht nachvollzogen werden.

Zu Z 2 (§ 26 Z 6 lit. b EStG 1988):

Die bisherige Beschränkung der Steuerfreiheit der vom Arbeitgeber ersetzten Frachtkosten im Fall eines beruflich veranlassten Umzuges auf jene des Steuerpflichtigen und jene seines Ehegatten und Kinder ist ein offensichtliches Redaktionsversehen und soll auf Übersiedlungsgut des (Ehe-)Partners ausgedehnt werden.

Zu Z 3 (§ 33 Abs. 4 Z 1 EStG 1988):

Durch die vorgeschlagene Änderung des § 33 Abs. 4 Z 1 sollen Partner einer eingetragenen Partnerschaft im Sinne des EPG den Alleinverdienerabsetzbetrag geltend machen können, wenn alle Voraussetzungen (insbesondere Nichtüberschreiten der Einkunftsgrenze durch einen der Partner) vorliegen.

Zu Z 4 (§ 106 Abs. 3 EStG 1988):

Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 106 Abs. 3 soll der Begriff des (Ehe-)Partners erweitert werden. Für eingetragene Partner gelten die Rechtsfolgen, wenn das formale Kriterium der Eintragung der Partnerschaft in das Partnerschaftsbuch erfüllt ist. Weiters soll der bisher verwendete Begriff der „eheähnlichen Gemeinschaft“ durch den Begriff „Lebensgemeinschaft“ ersetzt werden. Die Erweiterung betrifft alle einkommensteuerlichen Bestimmungen, die an den Begriff „(Ehe-)Partner“ anknüpfen.

Zu Z 5 (§ 107 Abs. 7 EStG 1988):

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll eine Wortfolge entfallen, die durch die Änderung des § 25 BAO durch das Abgabenrechtsmittelreformgesetz inhaltsleer geworden ist.

Zu Z 6 (§ 108 Abs. 3 Z 3 EStG 1988):

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll das durch die Erlassung des Eingetragenen Partnerschaft-Gesetzes (EPG) neu geschaffene Institut der eingetragenen Partnerschaft im Steuerrecht nachvollzogen werden.

Zu Z 7 (§ 129 Abs. 1 EStG 1988):

Es wird ein Redaktionsversehen beseitigt.

Zu Art. 28 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988)**Zu § 6 Abs. 2 Z 1 KStG 1988:**

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll das durch die Erlassung des Eingetragenen Partnerschaft-Gesetzes (EPG) neu geschaffene Institut der eingetragenen Partnerschaft im Körperschaftsteuergesetz nachvollzogen werden.

Zu Art. 29 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994)**Zu Z 1 bis 2 (§ 6 Abs. 1 Z 10 lit. a und § 10 Abs. 3 UStG 1994):**

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll das durch die Erlassung des Eingetragenen Partnerschaft-Gesetzes (EPG) neu geschaffene Institut der eingetragenen Partnerschaft im Umsatzsteuergesetz nachvollzogen werden.

Zu Art. 30 (Änderung des Bewertungsgesetzes 1955)**Zu Z 1 bis 2 (§ 24 und § 69 Abs. 1 Z 4 BewG 1955):**

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll das durch die Erlassung des Eingetragenen Partnerschaft-Gesetzes (EPG) neu geschaffene Institut der eingetragenen Partnerschaft im Bewertungsgesetz nachvollzogen werden.

Zu Art. 31 (Änderung des Gebührengesetzes 1957)**Zu Z 1 bis 4 (§ 14 TP 4 Abs. 1 Z 2, § 14 TP 4 Abs. 2, § 14 TP 14 Z 15 und § 33 TP 11 Abs. 1 GebG 1957):**

Durch die vorgesehenen Änderungen sollen im Hinblick auf die Implementierung des Rechtsinstitutes der eingetragenen Partnerschaft in die Rechtsordnung die im Zusammenhang mit der Eintragung der Partnerschaft anfallenden Schriften auf dem Gebiet des Gebührengesetzes 1957 mit den auszustellenden Schriften bei vergleichbaren Vorgängen gleichgestellt werden.

Die Bestimmungen über Ehepakete im Achtundzwanzigsten Hauptstück des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches sind nach dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz auch auf eingetragene Partner anzuwenden. Daher soll der Tatbestand des § 33 TP 11 GebG auf die den Ehepaketen gleichzuhaltenden Verträge eingetragener Partner im Sinne des EPG ausgedehnt werden.

Zu Art. 32 (Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes 1987)**Zu Z 1 bis 3 (§ 3 Abs. 1 Z 7, § 4 Abs. 2 Z 2 und § 7 Z 1 und 2 GrEStG 1987):**

Durch die vorgesehenen Änderungen sollen im Hinblick auf die Implementierung des Rechtsinstitutes der eingetragenen Partnerschaft in die Rechtsordnung alle einschlägigen grunderwerbsteuerrechtlichen Bestimmungen auf die Partner einer eingetragenen Partnerschaft im Sinne des EPG anwendbar gemacht werden.

Zu Art. 33 (Änderung der Bundesabgabenordnung)**Zu § 25 BAO:**

Die Änderung des § 25 BAO wirkt sich insbesondere bei der Befangenheit (§ 76 Abs. 1 lit. a BAO, § 72 Abs. 1 lit. a FinStrG) sowie bei den Aussageverweigerungsrechten für Zeugen (§ 171 Abs. 1 lit. a BAO, § 104 Abs. 1 FinStrG) aus.

Die Änderungen in Z 2 und Z 3 des § 25 Abs. 1 BAO sind nicht von normativer Bedeutung, weil die ausdrückliche Nennung einer auf unehelicher Geburt beruhenden Verwandtschaft entbehrlich erscheint. Zudem dienen diese Änderungen einer Angleichung an § 36a AVG.

Zu Art. 34 (Änderung des Alkoholsteuergesetzes)**Zu § 70 Abs. 3 Z 1 AlkStG:**

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll das durch die Erlassung des Eingetragenen Partnerschaft-Gesetzes (EPG) neu geschaffene Institut der eingetragenen Partnerschaft im Alkoholsteuergesetz nachvollzogen werden.

4. Hauptstück (Verwaltungsverfahrens-, Datenschutz- und Dienstrecht)**Zu Art. 35 (Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991):****Zu Z 1 (§ 10 Abs. 4):**

In dieser Bestimmung soll anstatt auf „Familienmitglieder“ künftig auf „in § 36a Abs. 1 genannte Personen“ abgestellt werden; eine Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft oder Lebensgemeinschaft muss also aufrecht sein (vgl. § 36a Abs. 2 AVG).

Zu Z 2 (§ 36a Abs. 1 Z 1) und Z 3 (§ 36a Abs. 2):

Durch die vorgeschlagenen Änderungen sollen die Lebensgefährten und die eingetragenen Partner in den Kreis der Angehörigen einbezogen werden. Dies hat etwa mittelbare Auswirkungen auf den Inhalt des § 7 AVG (Befangenheit von Verwaltungsorganen) sowie des § 49 Abs. 1 Z 1 und des § 51 AVG (Aussageverweigerungsgründe).

Zu Art. 36 (Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991):**Zu Z 1 (§ 26 Abs. 1):**

Die derzeitige Fassung des § 26 Abs. 1 VStG ist nur vor dem Hintergrund der früheren Einteilung der mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen verständlich (vgl. Art. II des Strafrechtsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 422/1974). Da den Gerichten seit dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, keine „Übertretungen“ mehr zur Ahndung zugewiesen sind, kann deren Nennung in § 26 Abs. 1 entfallen.

Zu Z 2 (§ 36 Abs. 3 erster Satz) und Z 3 (§ 36 Abs. 4 erster Satz):

Im Interesse der Einheitlichkeit soll in diesen Bestimmungen anstatt auf „Familienmitglieder“ künftig auf „in § 36a Abs. 1 AVG genannte Personen“ abgestellt werden; eine Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft oder Lebensgemeinschaft muss also aufrecht sein (vgl. § 36a Abs. 2 AVG).

Zu Z 4 (§ 38 samt Überschrift):

Infolge eines Redaktionsversehens wurde diese Bestimmung an den durch Art. 2 Z 22 des Verwaltungsverfahrens- und Zustellrechtsänderungsgesetzes 2007, BGBl. I Nr. 5/2008, neu gefassten § 49 Abs. 1 AVG nicht angepasst.

Nach der vorgeschlagenen Bestimmung sind die Angehörigen (§ 36a AVG) des Beschuldigten, die mit seiner Obsorge betrauten Personen, sein Sachwalter und seine Pflegebefohlenen schlechthin von der Aussagepflicht befreit (also auch dann, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Z 1 AVG nicht vorliegen); vorbehaltlich des persönlichen Anwendungsbereiches der Bestimmung entspricht dies der geltenden Rechtslage (vgl. bereits *Ringhofer*, *Verwaltungsverfahrensgesetze II* [1992], Anm. 2 zu § 38 VStG).

Zu Art. 37 (Änderung des Datenschutzgesetzes 2000):

Auf das im Allgemeinen Teil oben Ausgeführte wird verwiesen.

Zu Artikel 38 bis 52 (Änderung dienst- und bezüglicher Gesetzesbestimmungen):

Das Dienstrecht der Bundesbediensteten knüpft in vielerlei Hinsicht an den Bestand einer Ehe, einer Lebensgemeinschaft, einer Elternschaft oder von Betreuungspflichten gegenüber Kindern von Ehegattinnen bzw. –gatten oder von Lebensgefährten bzw. –gefährten an, beispielsweise bei Verwendungsverböten innerhalb einer Weisungshierarchie, bei der Pflegefreistellung oder beim Versorgungsrecht der Hinterbliebenen. Für das Bezügerecht gilt nur Letzteres.

Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Partnerschaft erwerben in den hier geregelten Materien in Fragen des Verhältnisses zueinander die Rechtspositionen, die an die Existenz einer Ehegattin oder eines Ehegatten anknüpfen. Diese Anpassung gilt jedoch nur für die Rechtsverhältnisse der Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Partnerschaft, nicht jedoch für Rechtsinstitute, die an der Existenz eines Kindes der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten anknüpfen. Konkret bleiben daher die aus der Elternschaft resultierenden Rechte wie zB Karenz aufgrund einer Elternschaft oder Waisenversorgung nach derjenigen Partnerin oder demjenigen Partner einer eingetragenen Partnerschaft, die oder der nicht leiblicher Elternteil ist, der eingetragenen Partnerschaft verschlossen. Anders zu beurteilen sind Rechtsinstitute, die ihre Grundlage nicht direkt im Eltern-Kind-Verhältnis haben, sondern subsidiär aus der wechselseitigen Beistandspflicht der Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Partnerschaft resultieren, wie beispielsweise Ansprüche auf Pflegefreistellung oder auf Teilbeschäftigung zur Kinderbetreuung.

5. Hauptstück (Personenstands-, Pass-, Melde-, Fremden- und Staatsbürgerschaftsrecht)**Zu Art. 53 (Änderung des Personenstandsgesetzes):****Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):**

Die Schaffung eingetragener Partnerschaften mit dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG) führt dazu, dass im Personenstandsgesetz mehrere Bestimmungen um das Institut der eingetragenen Partnerschaft zu ergänzen sind.

So dienen die Personenstandsbücher künftig nicht nur der Beurkundung der Geburt, der Eheschließung, des Todes und des Personenstandes, sondern auch der Beurkundung einer eingetragenen Partnerschaft.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1):

Ein Personenstandsfall, der in die Personenstandsbücher einzutragen ist, ist künftig neben der Geburt, der Eheschließung und dem Tod auch die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft. Zu den Personenstandsbüchern zählt künftig auch das Partnerschaftsbuch (siehe die nachfolgende Bestimmung des § 3 Abs. 2 sowie den neuen Abschnitt 4a).

Zu Z 3 und 4 (§§ 3 und 4 Abs. 1):

Wie bisher hat jede Personenstandsbehörde ein Geburtenbuch, ein Ehebuch und ein Sterbebuch zu führen. Neu ist, dass die Bezirksverwaltungsbehörden nun auch ein Buch über die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft, das Partnerschaftsbuch, zu führen haben.

Zu Z 5 bis 11, 12 bis 14, 16 bis 20, 22, 24, 25, 33 bis 43 (§§ 5 Abs. 3, 8 Abs. 2, 10 Abs. 2, 11 Abs. 3 und 5, 12 Abs. 2, 15 Abs. 2 Z 5a, 19 Z 4, 23 Z 3a, 26 Z 2a, 27 Abs. 1 Z 2, 28 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1, 30 Z 1a, 31 Abs. 2a, 37 Abs. 4, 38 Abs. 2 und 5, 50 Abs. 2, 50a, 52 Abs. 2, 53 Abs. 1a bis 3, 54 Abs. 1a und 2, 56 und 58 Z 7 bis 9):

Auf Grund der Einführung des Instituts der eingetragenen Partnerschaften durch das EPG, der Unterscheidung von Familien- und Nachnamen sowie der Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde nach § 59a, haben eine Ergänzung des Gesetzestextes und terminologische Anpassung zu erfolgen.

Zu Z 15 (Abschnitt 4a):

Mit dem neuen Abschnitt 4a wird im Hinblick auf die Einführung eines Partnerschaftsbuches dessen nähere Ausgestaltung bestimmt.

Die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft erfolgt in Form einer Niederschrift. Zuständig für die Aufnahme der Niederschrift ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die erfolgte Begründung der eingetragenen Partnerschaft samt den in § 26a Abs. 2 angeführten Daten in das Partnerschaftsbuch einzutragen.

Ebenso wie beim Geburten- und Ehebuch ist für eingetragene Partnerschaften auch die Aufnahme von Vermerken und Hinweisen vorgesehen.

So ist ein Vermerk einzutragen, wenn der Personenstand eines (beider) Partner(s) mit allgemeinverbindlicher Wirkung festgestellt oder geändert worden oder wenn ein Vorgang eingetreten ist, der sich auf den Bestand der eingetragenen Partnerschaft auswirkt. Solche Vorgänge sind etwa Auflösung oder Nichtigkeit der eingetragenen Partnerschaft. Vgl. dazu auch §§ 13 ff und 19 ff EPG.

Als Hinweis sind einzutragen: die Staatsangehörigkeit der Partner, die letzte frühere und die erste spätere Eheschließung des Partners oder der Partner, die letzte frühere und die erste spätere Begründung einer eingetragenen Partnerschaft sowie jede Änderung der Staatsangehörigkeit der Partner.

Zu Z 21 (§ 34a):

Diese Bestimmung legt die Inhalte der Partnerschaftsurkunde fest.

Zu Z 23 (§ 38 Abs. 2a):

Es ist angezeigt, in jedem Fall, in dem ein Verlobter oder ein Partnerschaftswerber Drittstaatsangehöriger ist, die Fremdenpolizeibehörde zu verständigen.

Zu Z 26 (§§ 42 bis 45):

Diese Bestimmungen regeln neben den Aufgaben der Behörden auf dem Gebiet des Eherechts nun auch die Aufgaben auf dem Gebiet der eingetragenen Partnerschaft.

§ 42 regelt nicht mehr nur die Ermittlung der Ehefähigkeit, sondern auch der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft begründen zu können. Das Verfahren ändert sich nicht; auch in Fällen der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft ist die Fähigkeit der Partner, eine solche einzugehen, auf Grund der vorgelegten Urkunden zu ermitteln.

Auch in den §§ 43 bis 45 ist eine Ausweitung des Verfahrens auf eingetragene Partnerschaften vorgesehen.

Zu Z 27 bis 30 (§§ 46 Abs. 1a, 2a, 3a und 5):

Zuständig für die Ermittlung der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft begründen zu können (§ 42) und für die Ausstellung der Bestätigung (§ 45) ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

Davon unabhängig kann eine eingetragene Partnerschaft vor jeder Bezirksverwaltungsbehörde begründet werden.

Zu Z 31 (§ 47a):

§ 47a regelt das Verfahren zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft. Demnach hat der Beamte der Bezirksverwaltungsbehörde in Anwesenheit beider Partnerschaftswerber in den Amtsräumen der Bezirksverwaltungsbehörde eine Niederschrift über die Begründung der eingetragenen Partnerschaft aufzunehmen. Die Partnerschaft ist begründet, wenn die Niederschrift von beiden Partnerschaftswerbern und vom Beamten der Bezirksverwaltungsbehörde unter Beifügung des Amtssiegels unterfertigt wurde.

Zu Z 32 (§ 49):

Diese Bestimmung stellt eine Anpassung an die neu eingefügten Ziffern 7 und 8 im § 58 dar und enthält somit lediglich die Berichtigung der Überschrift und eine notwendige Zitatberichtigung.

Zu Z 44 (§ 59a):

Die Bezirksverwaltungsbehörde ist für alle Amtshandlungen betreffend eingetragene Partnerschaften in erster Instanz zuständig.

Die Anforderungen an die Beamten der Bezirksverwaltungsbehörden sollen jenen für Standesbeamte entsprechen.

Zu Z 45 (§ 64):

Diese Bestimmung sieht eine Ausweitung der Regelung über die Kostentragung auf die Fälle der eingetragenen Partnerschaften vor.

Zu Z 46 (§§ 72a und 72e):

Die bisherigen Regelungen können entfallen.

Zu Z 47 (§ 74):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Z 48 (§§ 74b und 74c):

Mit § 74b soll die notwendige sprachliche Gleichbehandlung sichergestellt werden.

§ 74c berücksichtigt, dass das Personenstandsgesetz bislang eine entsprechende Regelung vermissen ließ.

Zu Art. 54 (Änderung des Namensänderungsgesetzes):

Zu Z 1 und 2 (§§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 2):

Durch die Aufnahme dieser Bestimmung in den § 2 Abs. 1 Z 7a wird berücksichtigt, dass es durch die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft nicht automatisch zu einer Angleichung der Nachnamen kommt. Es soll eingetragenen Partnern aber auf einfache Weise ermöglicht werden, einen dem Nachnamen seines Partners gleichlautenden Nachnamen zu führen und überdies seinen bisherigen Nachnamen voran- oder nachzustellen; die Führung eines Doppelnamens soll aber nur diesem Partner vorbehalten bleiben. Durch die gemeinsame Antragstellung soll eine einfache Abwicklung ermöglicht werden.

Zu Z 3 (§ 9a):

Durch diese Bestimmung wird der im Personenstandsgesetz vorgenommenen Unterscheidung in Familien- und Nachnamen auch im Anwendungsbereich des NÄG Rechnung getragen.

Zu Z 4 (§ 11 Abs. 2a):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Art. 55 (Änderung des Passgesetzes 1992):

Zu den Z 1 (§§ 5 und 6):

Auch die Bestimmungen über Dienstpässe und Diplomatenpässe sollen auf eingetragene Partner ausgedehnt werden.

Zu Z 2 (§ 17 Abs. 3):

Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass Reisepässe, die bei österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland beantragt werden, so wie in Österreich beantragte Reisepässe, beschleunigt zugestellt werden können. Die näheren Bestimmungen über diese Zustellung sind durch Verordnung des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten zu regeln.

Zu Z 3 (§ 25 Abs. 14):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Art. 56 (Änderung des Meldegesetzes 1991):**Zu den Z 1 bis 5 und 7 bis 12 (§§ 10 Abs. 3, 11 Abs. 1a, 16 Abs. 1, 17 Abs. 3a, 22 Abs. 4, Anlagen A bis D):**

Anzupassen sind die Bestimmungen des Meldegesetzes 1991 in Bezug auf folgende Formulare (Anlagen A bis D): Meldezettel, Gästebblatt, Wohnsitzerklärung und Hauptwohnsitzbestätigung. Die Ergänzung des Wortes „Nachnamen“ trägt den entsprechenden Änderungen im PStG und NÄG Rechnung. Der Begriff „Familienstand“ wird auf Grund der Änderungen im Personenstandsgesetz durch den Begriff „Personenstand“ ersetzt.

Zu Z 6 (§ 23 Abs. 10):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Art. 57 (Änderung des Asylgesetzes 2005):**Zu Z 1 und 3 (§§ 2 Abs. 1 Z 22 und 4 Abs. 4 Z 3):**

Im Hinblick auf die mit der Erlassung eines Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft (EPG) vorgesehene Einführung des Instituts der eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in die österreichische Rechtsordnung ist das Asylgesetz 2005 insofern anzupassen, als die im Asylrecht für Ehegatten normierten Sonderbestimmungen künftig auch für eingetragene Partner gelten sollen. Dazu wird der eingetragene Partner den Familienangehörigen iSd des § 2 Abs. 1 Z 22 gleichgehalten und damit die gleichförmige Behandlung von eingetragenen Partnern und Ehegatten garantiert. Dies ist naturgemäß insbesondere für die dadurch anwendbaren Sonderbestimmungen für das Familienverfahren (§§ 34 und 35) von Relevanz.

§ 2 Abs. 1 Z 22 in der geltenden Fassung sieht vor, dass die Eigenschaft als Familienangehöriger bei Ehegatten nur dann vorliegt, wenn die Familieneigenschaft, also die Ehe, bereits im Herkunftsstaat bestanden hat. Gleichgelagertes soll künftig naturgemäß auch für eingetragene Partner gelten. Die eingetragene Partnerschaft muss daher bereits im Herkunftsstaat bestanden haben.

Die Ergänzung des § 4 Abs. 4 Z 3 folgt der oben beschriebenen Anpassung.

Zur Ersetzung des Begriffs „unverheiratet“ durch den Begriff „ledig“ siehe unten zu Z 2 und 4.

Zu Z 2 und 4 (§§ 4 Abs. 4 Z 2, 17 Abs. 3 und 34 Abs. 6 Z 2):

Im Hinblick darauf, dass mit der Einführung des Instituts der eingetragenen Partnerschaft das minderjährige Kind nicht nur durch Verehelichung, sondern konsequenterweise auch durch Begründung einer eingetragenen Partnerschaft aus der Kernfamilie ausscheiden soll, wird nunmehr der weitergehende Begriff „ledig“ gewählt. Als ledig sind demnach Personen anzusehen, die weder verheiratet sind, noch eine eingetragene Partnerschaft begründet haben.

Zu Z 5 (§ 57 Abs. 5):

Die Ergänzung in § 57 Abs. 5 bestimmt, dass die Personenstandsbehörden auch die beabsichtigte Begründung einer eingetragenen Partnerschaft dem Bundesasylamt mitzuteilen haben.

Zu Z 6 (§ 73 Abs. 8):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Art. 58 (Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005):**Zu Z 1 (§ 2 Abs. 4 Z 11 und 12):**

Im Hinblick auf die mit der Erlassung des EPG vorgesehene Einführung des Instituts der eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in die österreichische Rechtsordnung werden die eingetragenen Partner in die Definition des „begünstigten Drittstaatsangehörigen“ (Z 11) aufgenommen und den „Familienangehörigen“ (Z 12) gleichförmig behandelt.

Damit wird die gleichförmige Behandlung von eingetragenen Partnern und Ehegatten in fremdenpolizeilichen Angelegenheiten gewährleistet. Die Aufnahme der eingetragenen Partner in den Kreis der begünstigten Drittstaatsangehörigen folgt zudem einer entsprechenden Vorgabe des Art. 2 Z 2 lit. b der Freizügigkeitsrichtlinie (RL 2004/38/EG).

Weiters wird in § 2 Abs. 4 Z 12 der Terminus „unverheiratet“ durch „ledig“ ersetzt. Siehe dazu die Erläuterungen zu Z 2 und 4 des Asylgesetzes 2005.

Zu Z 2 bis 9 (§§ 55 Abs. 3 Z 1, 56 Abs. 2 Z 1, 60 Abs. 2 Z 9, die Überschrift des 13. Hauptstücks, §§ 109 und 110, die Überschrift des § 117 und § 117 Abs. 1 bis 4):

Konsequenterweise sollen künftig die Bestimmungen betreffend Aufenthaltsehen und Aufenthaltsadoptionen auch für eingetragene Partnerschaften gelten. Dementsprechend werden der Begriff der „Aufenthaltspartnerschaft“ – der selbstverständlich nur eingetragene Partnerschaften umfasst – neu eingeführt und die Bezug habenden Normen ergänzt.

In den §§ 55 Abs. 3 Z 1 und 56 Abs. 2 Z 1 sind darüber hinaus redaktionelle Anpassungen der mittlerweile unrichtigen Verweise auf das Suchtmittelgesetz (SMG) vorgesehen. Aus Gründen der Einfachheit und Übersichtlichkeit sollen die relevanten Tatbestände künftig nicht mehr explizit aufgezählt, sondern vielmehr auf eine Strafdrohung von mehr als einjähriger Freiheitsstrafe abgestellt werden.

Zu Z 10 (§ 120 Abs. 9):

In § 120 soll die Strafflosigkeit auch für eingetragene Partner normiert werden.

Zu Z 11 (§ 126 Abs. 8):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Z 12:

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Art. 59 (Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes):

Zu Z 1, 2, 4 bis 6, 13 bis 24 (§§ 2 Abs. 1 Z 9, 8 Abs. 4, 20 Abs. 5 Z 1 und 2, 27 Abs. 2 Z 1 und 2, 47 Abs. 3 Z 1, 48 Abs. 1 Z 3, 50 Abs. 1 Z 2, 52 Abs. 1 Z 1 bis 3 und Abs. 2, 53 Abs. 2 Z 4 und 5, 53a Abs. 3 und 5 Z 3, 54 Abs. 2 Z 1 und 2 und Abs. 5 und 6):

Im Hinblick auf die mit der Erlassung des EPG vorgesehene Einführung des Instituts der eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in die österreichische Rechtsordnung werden die erforderlichen Anpassungen im NAG vorgenommen. Durch die angeführten Bestimmungen erfolgt eine gleichförmige Behandlung von eingetragenen Partnern mit Ehegatten. Im Hinblick auf das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht erfolgt dies auch auf Grund einer entsprechenden Vorgabe des Art. 2 Z 2 lit. b der Freizügigkeitsrichtlinie (RL 2004/38/EG).

Weiters wird damit von der in Art. 4 Abs. 3 der Familienzusammenführungsrichtlinie (RL 2003/86/EG) vorgesehenen Möglichkeit der Berücksichtigung eingetragener Partnerschaften Gebrauch gemacht.

Zu Z 3, 8, 9, 11 und 12 (§ 11 Abs. 1 Z 4, die Überschrift des § 30, §§ 30 Abs. 1, 37 Abs. 4 und 54 Abs. 7):

Konsequenterweise sollen künftig die Bestimmungen betreffend Aufenthaltsehen und Aufenthaltsadoptionen auch für eingetragene Partnerschaften gelten. Dementsprechend werden der Begriff der „Aufenthaltspartnerschaft“ – der selbstverständlich nur eingetragene Partnerschaften umfasst – neu eingeführt und die Bezug habenden Normen ergänzt.

Zu Z 7 und 10 (§§ 27 Abs. 3 Z 1, 30a samt Überschrift und 54 Abs. 7):

Konsequenterweise sollen künftig die Bestimmungen betreffend Zwangsehen auch für eingetragene Partnerschaften gelten. Dementsprechend werden der Begriff der „Zwangspartnerschaft“ – der selbstverständlich nur eingetragene Partnerschaften umfasst – neu eingeführt und die Bezug habenden Normen ergänzt.

Zu Z 25 (§ 69a Abs. 1 Z 4):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Z 26 (§ 82 Abs. 13):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Z 27:

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Art. 60 (Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985):

Zu Z 1 und 2 (§§ 16 Abs. 1 Z 3 und 60 samt Überschrift):

Im Hinblick auf die mit der Erlassung des EPG vorgesehene Einführung des Instituts der eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in die österreichische Rechtsordnung werden die

erforderlichen Anpassungen im Staatsbürgerschaftsgesetz vorgenommen. Durch die angeführten Bestimmungen erfolgt eine gleichförmige Behandlung von eingetragenen Partnern mit Ehegatten.

Zu Z 3 (§ 64a Abs. 10):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu den Art. 61 bis 78:

Hier werden die notwendigen Begleitmaßnahmen in anderen Bundesgesetz envorgesehen

Zu Art. 79 (Übergangsvorschriften)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten all jener Änderungen, in denen dies nicht im jeweiligen Stammgesetz vorgesehen wird.